

## Home>Klage vor Gericht>Europäischer Gerichtsatlas für Zivilsachen>Europäischer Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung

### Europäischer Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung

Landesspezifische Informationen und Online-Formulare gemäß der Verordnung (EU) Nr. 655/2014

#### Was ist darunter zu verstehen?

Mit einem Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung kann ein Gericht in einem EU-Mitgliedstaat das Bankkonto eines Schuldners **in einem anderen EU-Mitgliedstaat sperren**. Das Verfahren kann nur in Fällen mit grenzüberschreitendem Bezug angewendet werden; das heißt, das für das Verfahren zuständige Gericht oder der Wohnsitz des Gläubigers dürfen sich nicht in dem Land befinden, in dem der Schuldner sein Konto führt.

Mit dem Verfahren können Schulden in der EU **leichter eingetrieben** werden.

Wie ein Europäischer Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung zu beantragen ist, ist in der [Verordnung \(EU\) Nr. 655/2014](#) dargelegt.

Das Verfahren stellt eine **Alternative** zu den in jedem EU-Land bestehenden rechtlichen Verfahren dar.

Es gilt ab dem 18. Januar 2017.

#### Vorteile

Das Verfahren ist **schnell**; dabei wird der **Schuldner nicht informiert**.

Durch den **Überraschungseffekt** kann der Schuldner sein Geld nicht *abheben, verstecken* oder *ausgeben*.

#### Gilt das Verfahren in allen EU-Ländern?

Nein. Die Verordnung gilt nicht in Dänemark. Das bedeutet,

dass in Dänemark ansässige Gläubiger **keinen** Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung **beantragen** können, dass für ein dänisches Bankkonto **kein Europäischer Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung beantragt** werden kann.

#### Wie kann der Beschluss beantragt werden?

Die Antragsformulare sowie weiterführende Informationen finden Sie [hier](#).

Sie können **alle Formblätter online ausfüllen**.

**Beachten Sie:** Sie *müssen keine genauen Angaben* (z. B. Kontonummer) zu dem Bankkonto machen, das gesperrt werden soll, **wenn Ihnen diese Angabe nicht vorliegen** – **der Name der Bank**, bei der das Konto geführt wird, ist ausreichend. Sollten Sie nicht wissen, bei welcher Bank der Schuldner sein Konto führt, kann gemäß der Verordnung bei Gericht beantragt werden, diese Informationen in Erfahrung zu bringen.

Der Inhalt aller Formblätter für den Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung ist in der

[Durchführungsverordnung \(EU\) 2016/1823 der Kommission](#) geregelt.

#### Link zum Thema

[Grenzübergreifende zivilrechtliche Verfahren in der Europäischen Union Leitfadens für den Bürger](#)  (726 Kb) 

Letzte Aktualisierung: 21/03/2022


Diese Seite wird von der Europäischen Kommission verwaltet. Die Informationen auf dieser Seite geben nicht unbedingt den offiziellen Standpunkt der Europäischen Kommission wieder. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

#### Europäischer Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung - Belgien

##### Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe a – die benannten Gerichte, die befugt sind, einen Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung zu erlassen

Zuständig ist der Pfändungsrichter (*juge des saisies/beslagrechter*) am erstinstanzlichen Gericht (*tribunal de première instance/Rechtbank van eerste aanleg*) nach Artikel 1395/2 des Gerichtsgesetzbuchs (*Code judiciaire/Gerechtelijk Wetboek*).

##### Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe b – die benannte Behörde, die befugt ist, Kontoinformationen einzuholen

Die  [Nationale Gerichtsvollzieherkammer von Belgien](#) (*Chambre nationale des huissiers de justice/Nationale Kamer van Gerechtsdeurwaarders*, Artikel 555/1 § 1 Absatz 1 25° Gerichtsgesetzbuch).

##### Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe c – Methoden zur Einholung von Kontoinformationen

Der Artikel 555/1 § 2 des Gerichtsgesetzbuchs, der am 1. Januar 2019 in Kraft getreten ist, nachdem eine Reihe weitere Durchführungsmaßnahmen getroffen wurden, sieht eine Kombination der Methoden a) und b) nach Artikel 14 Absatz 5 der EU-Verordnung vor.

Dementsprechend kann die Nationale Gerichtsvollzieherkammer in einer ersten Phase nach dem gerichtlichen Ersuchen die Kontaktstelle bei der belgischen Zentralbank (*Banque nationale de Belgique/Nationale Bank van België*) auffordern, die erforderlichen Informationen vorzulegen.

Auf der Grundlage der eingeholten Informationen kann die Nationale Gerichtsvollzieherkammer bei Bedarf eine oder mehrere Banken um Daten ersuchen.

##### Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe d – die Gerichte, bei denen ein Rechtsbehelf gegen eine Ablehnung des Antrags auf Erlass eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung eingelegt werden kann

Appellationshof (*Cour d'appell/Hof van Beroep*, Artikel 602 Absatz 1 6° Gerichtsgesetzbuch).


##### Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe e – die benannten Behörden, die befugt sind, den Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung und sonstige Schriftstücke entgegenzunehmen, zu übermitteln und zuzustellen

Gerichtsvollzieher (*huissier de justice/gerechtsdeurwaarder*, Artikel 196 des Gesetzes vom 18. Juni 2018 mit verschiedenen zivilrechtlichen Bestimmungen und Vorschriften zur Förderung alternativer Formen der Streitbeilegung).

##### Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe f – die für die Vollstreckung eines Beschlusses zur vorläufigen Pfändung zuständige Behörde

Gerichtsvollzieher (Artikel 519 § 1 1° Gerichtsgesetzbuch).

##### Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe g – Regelungen in Bezug auf die Möglichkeiten der vorläufigen Pfändung von Gemeinschafts- und Treuhandkonten

Die Drittsicherungspfändung ist in Belgien im Gerichtsgesetzbuch (Teil 5 Titel II Kapitel IV ( <http://www.ejustice.just.fgov.be/eli/loi/1967/10/10/1967101056/justel>)) geregelt. Beschlüsse zur Drittsicherungspfändung können für gemeinsame Konten erlassen werden. Sind dem Drittgepfändeten (d. h. der Bank) die Beträge bekannt, die den einzelnen Inhabern eines gemeinsamen Kontos zuzurechnen sind, so betrifft der Beschluss zur Drittsicherungspfändung nur den Betrag, den der Pfändungsschuldner schuldet. Andernfalls wird das gesamte Kontoguthaben in der vom Drittgepfändeten vorzulegenden Erklärung ausgewiesen. In diesem Fall kann jeder Mitinhaber eines Kontos, der nicht der Pfändung unterliegt, die teilweise Aufhebung der Drittsicherungspfändung beantragen, wenn er seinen Anteil am Vermögen nachweisen kann.

– Dieser Antrag kann beim Pfändungsrichter am erstinstanzlichen Gericht eingereicht werden (Artikel 1395 Gerichtsgesetzbuch).

– In Bezug auf Anderkonten (*comptes de qualité/kwaliteitsrekeningen*) und Sammelanderkonten (*comptes de tiers/derdenrekeningen*) ist folgende Unterscheidung vorzunehmen:

Der Schuldner ist der Kontoinhaber

Ungeachtet des Artikels 8/1 des Hypothekengesetzes (*loi hypothécaire/Hypotheekwet*), in dem ausdrücklich anerkannt ist, dass bestimmte gesetzlich vorgeschriebene Anderkonten (d. h. Konten von Rechtsanwälten, Gerichtsvollziehern, Notaren und Immobilienmaklern) vom Vermögen des Kontoinhabers getrennt sind und dass diese Trennung Dritten gegenüber geltend gemacht werden kann, hat der Gesetzgeber jedoch nicht festgelegt, dass die auf diesen Treuhandkonten gehaltenen Gelder der Pfändung durch die privaten Gläubiger des Kontoinhabers entzogen sind. Dementsprechend kann eine Bank diese Gelder vorläufig pfänden. Dabei muss die Bank die spezifische Art des Kontos angeben (Artikel 1452 Gerichtsgesetzbuch); es können jedoch Einwände beim Pfändungsrichter erhoben werden. Der Pfändungsschuldner kann daher die Aufhebung der Drittsicherungspfändung beantragen.

Der Schuldner ist der Begünstigte des Anderkontos oder des Sammelanderkontos

Der Begünstigte des Anderkontos hat in Bezug auf die in seinem Namen verwalteten Gelder dem Kontoinhaber gegenüber eine Forderung. Die Forderung kann von den Gläubigern des Begünstigten gepfändet werden: jeder Gläubiger kann eine Drittsicherungspfändung beantragen, die ein Dritter seinem Schuldner schuldet (Artikel 1445 Gerichtsgesetzbuch). Der Beschluss zur Drittsicherungspfändung ist an den Kontoinhaber (d. h. den Dritten) und nicht an die Bank auszustellen. Grund dafür ist, dass die Bank in diesem Fall nur gegenüber dem Kontoinhaber und nicht gegenüber dem Begünstigten Schulden hat.

#### **Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe h – Vorschriften in Bezug auf von der Pfändung freigestellte Beträge**

Die Unpfändbarkeit bestimmter Beträge ist in Belgien in die Artikel 1409, 1409bis und 1410 des Gerichtsgesetzbuchs (<http://www.ejustice.just.fgov.be/eli/loi/1967/10/10/1967101056/justel>) geregelt. Die in diesen Artikeln festgelegten Bestimmungen umfassen die Beschränkung der Pfändung sowie die Unpfändbarkeit bestimmter Einkünfte: Löhne, Erwerbseinkommen, Sozialleistungen und Unterhalt. Unterhalb einer bestimmten Schwelle sind Löhne und Ersatzeinkommen der Pfändung entzogen.

Im Hinblick auf die Unterstützung der Vollstreckungsbehörden und gegebenenfalls der Pfändungsgläubiger bei der Feststellung, ob die auf einem Konto gehaltenen Gelder pfändbar sind, sieht Artikel 1411bis § 3 des Gerichtsgesetzbuchs die (strafrechtlich durchgesetzte) Verpflichtung für Arbeitgeber und Zahlstellen vor, bei der Ausführung von Zahlungen einen bestimmten Code anzugeben. Dieser Code richtet sich nach der Art des geschützten Einkommens, das auf dem Konto eingeht.

Die Verpflichtung zur Angabe eines solchen Codes berührt nicht das Recht des Schuldners, mit allen rechtlichen Mitteln nachzuweisen, dass die seinem Sichtkonto (auch Girokonto genannt) gutgeschriebenen Beträge unpfändbar sind (Artikel 1411bis § 2 Absatz 1 Gerichtsgesetzbuch). Darüber hinaus sieht Artikel 1411bis § 2 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuchs die widerlegbare Vermutung vor, dass die Beträge, die der Arbeitgeber auf das Sichtkonto des Schuldners einzahlt, teilweise unpfändbar sind. Diese Vermutung gilt jedoch nur für das Verhältnis zwischen dem Schuldner und seinen Gläubigern.

#### **Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe i – ob nach ihrem Recht die Banken Gebühren für die Ausführung gleichwertiger Beschlüsse oder die Erteilung von Kontoinformationen erheben dürfen und welche Partei diese Gebühren zu entrichten hat**

Gemäß Artikel 1454 des Gerichtsgesetzbuchs gehen die Kosten für die Erklärung, die vom Drittgepfändeten vorzulegen ist, zu Lasten des Schuldners. Die Rückforderung sonstiger Kosten, die der Bank im Zusammenhang mit der Vollstreckung oder (teilweisen) Aufhebung einer Drittsicherungspfändung entstehen, ist nicht ausdrücklich geregelt.

Gemäß Artikel 555/1 § 2 des Gerichtsgesetzbuchs, der am 1. Januar 2019 in Kraft getreten ist, werden die Gebühren für die Bearbeitung von Kontoinformationsersuchen sowie die Bedingungen und Modalitäten für die Gebühreneinnahme vom König festgelegt. Gegebenenfalls trägt die Bank einen Teil dieser Kosten, die die Informationen auf Ersuchen der von Belgien benannten Behörde (siehe Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung) übermittelt hat, sofern mit den Banken oder einem Vertreter der Banken eine schriftliche Vereinbarung über die Erstattungsmodalitäten getroffen wurde; davon unbeschadet gilt Artikel 43 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 (siehe Artikel 3 2° des Königlichen Erlasses (*Arrêté Royal/Koninklijk besluit*) vom 22. April 2019 zur Festsetzung der Gebühren für die Bearbeitung von Informationsersuchen bezüglich der in Artikel 555/1 § 2 Absatz 6 des Gerichtsgesetzbuchs genannten Konten und zur Festlegung der Bedingungen und Modalitäten für deren Einnahme (<http://www.ejustice.just.fgov.be/eli/arrete/2019/04/22/2019030412/justel>)). Bis dato wurde mit den Banken keine Vereinbarung über Erstattungsmodalitäten geschlossen.

Diese vom König festgelegten Gebühren werden für nationale Anträge auf Einholung von Kontoinformationen gemäß den neuen Artikeln 1447/1 und 1447/2 des Gerichtsgesetzbuchs (die voraussichtlich 2020 in Kraft treten) sowie für Anträge auf Einholung von Kontoinformationen nach Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 gelten.

#### **Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe j – die Gebührenskala oder das sonstige Regelwerk, in der bzw. dem die geltenden Gebühren aufgeführt sind, die von einer an der Bearbeitung oder Vollstreckung eines Beschlusses zur vorläufigen Pfändung beteiligten Behörde oder sonstigen Stelle erhoben werden**

Die Gebühren für die Vollstreckung durch einen Gerichtsvollzieher sind im Königlichen Erlass vom 30. November 1976 zur Festsetzung des Tarifs für die von Gerichtsvollziehern in Zivil- und Handelssachen ausgeführten Handlungen und des Tarifs für bestimmte Zulagen festgelegt.

Was die Bereitstellung von Informationen anbelangt, so werden die Gebühren für die Bearbeitung von Anträgen auf Einholung von Kontoinformationen sowie die Bedingungen und Modalitäten für die Einnahme gemäß Artikel 555/1 § 2 des Gerichtsgesetzbuchs (der am 1. Januar 2019 in Kraft getreten ist) vom König festgelegt. Der Königliche Erlass vom 22. April 2019 zur Festsetzung der Gebühren für die Bearbeitung von Informationsersuchen bezüglich der in Artikel 555/1 § 2 Absatz 6 des Gerichtsgesetzbuchs genannten Konten und zur Festlegung der Bedingungen und Modalitäten für die Einnahme (<http://www.ejustice.just.fgov.be/eli/arrete/2019/04/22/2019030412/justel>) ist rückwirkend zum 1. Januar 2019 in Kraft getreten.

#### **Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe k – ob gleichwertigen nationalen Beschlüssen ein bestimmter Rang eingeräumt wird**

Nach belgischem Recht erhält eine Forderung durch die Drittsicherungspfändung keinen Vorrang. Nach den Artikeln 17 und 19 1° des Hypothekengesetzes erhalten lediglich die Gerichtskosten Vorrang, die in unmittelbarer Folge der Drittsicherungspfändung anfallen.

#### **Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe l – die Gerichte oder gegebenenfalls die Vollstreckungsbehörde, die für einen Rechtsbehelf zuständig sind bzw. ist**

Gegen eine Drittsicherungspfändung: der Pfändungsrichter am erstinstanzlichen Gericht (Artikel 1395/2 2° des Gerichtsgesetzbuchs).

Gegen die Vollstreckung einer Drittsicherungspfändung: der Pfändungsrichter (*juge des saisies/beslagrechter*) am erstinstanzlichen Gericht (Artikel 1395/2 2° Gerichtsgesetzbuch).

#### **Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe m – die Gerichte, bei denen das Rechtsmittel einzulegen ist, und die Frist, innerhalb derer dieses Rechtsmittel einzulegen ist, sofern eine solche vorgesehen ist**

Appellationshof (*Cour d'appell/Hof van beroep*, Artikel 602 Absatz 1 7 Gerichtsgesetzbuch).

Nach Artikel 1051 des Gerichtsgesetzbuchs kann grundsätzlich innerhalb eines Monats nach Zustellung oder Notifizierung des Urteils Berufung eingelegt werden.

#### **Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe n – Gerichtsgebühren**

Die Kosten des Zivilverfahrens sind in den Artikeln 1017–1022 des Gerichtsgesetzbuchs geregelt.

Die Prozesskosten sind von Fall zu Fall unterschiedlich und richten sich nach den spezifischen Umständen des jeweiligen Falls.

Artikel 1017 des Gerichtsgesetzbuchs legt als allgemeine Regel fest, dass jedes Endurteil unbeschadet der Parteivereinbarung, die eventuell durch das Urteil bekräftigt wird, selbst von Amts wegen die Verurteilung der unterliegenden Partei in die Verfahrenskosten verkündet, es sei denn, dass besondere

Gesetze anders darüber bestimmen. Jedoch werden unnötige Kosten, einschließlich der in Artikel 1022 erwähnten Verfahrensschädigung, selbst von Amts wegen der Partei, die diese unrechtmäßigerweise verursacht hat, zu Lasten gelegt.

Die Verfahrenskosten sind in Artikel 1018 des Gerichtsgesetzbuchs aufgeführt und umfassen:

1. die verschiedenen Gebühren, die Kanzlei- und Registrierungsgebühren sowie die Stempelsteuern, die vor Aufhebung des Stempelsteuergesetzbuches gezahlt worden sind; zu den Gerichtsgebühren gehören Eintragungs-, Ausfertigungs- sowie Kopiergebühren (Artikel 268 ff. Registrierungs-, Hypotheken- und Kanzleigebürgengesetzbuch (*Code des droits d'enregistrement, d'hypothèque et de greffe/Wetboek registratie-, hypotheek- en griffierechten*)).

Grundsätzlich wird – je nach Wert des Antrags – eine Eintragungsgebühr (*droit de mise au rôle/rolrecht*) in Höhe von 100–500 EUR (Pfändungsrichter) bzw. 210–800 EUR (Appellationshof) erhoben (Artikel 269/1 Registrierungs-, Hypotheken- und Kanzleigebürgengesetzbuch). Diese Gebühr ist zu entrichten, wenn der Fall eingetragen wird.

Grundsätzlich wird für Schriftstücke, die von der Gerichtskanzlei ausgefertigt werden, bzw. für Dokumente, die der Gerichtskanzlei ohne richterliche Mitwirkung vorgelegt werden, eine Ausfertigungsgebühr (*droit de rédaction/opstelrecht*) in Höhe von 35 EUR erhoben (Artikel 270/1 Registrierungs-, Hypotheken- und Kanzleigebürgengesetzbuch).

Für Kopien oder Auszüge, die von der Gerichtskanzlei angefertigt werden, wird grundsätzlich eine Ausfertigungsgebühr (*droit d'expédition/expeditierecht*) in Höhe von 0,85–3,00 EUR pro Seite erhoben (Artikel 271 und 272 Registrierungs-, Hypotheken- und Kanzleigebürgengesetzbuch).

Registrierungsgebühren (3 % der Hauptsumme) werden für Entscheidungen erhoben, die eine Hauptsumme von mehr als 12 500 EUR (ohne Gerichtskosten) betreffen;

2. die Kosten der und die Bezüge und Besoldungen für die gerichtlichen Handlungen;

3. die Kosten für die Ausfertigung des Urteils: 0,85–3,00 EUR pro Seite;

4. die Ausgaben für alle Untersuchungsmaßnahmen, unter anderem das Zeugen- und Sachverständigengeld;

5. die Fahrt- und Aufenthaltskosten der Magistrate, Greffiers und Parteien, wenn die Fahrt vom Richter angeordnet worden ist, und die Beurkundungskosten, wenn diese ausschließlich im Hinblick auf den Prozess gemacht worden sind;

6.° die in Artikel 1022 erwähnte Verfahrensschädigung; diese wird grundsätzlich von der unterlegenen Partei gezahlt und stellt eine Entschädigung für die Anwaltshonorare und -kosten dar, die der obsiegenden Partei entstanden sind. Die Höhe der Verfahrensschädigung richtet sich nach dem Streitwert. Im Königlichen Erlass vom 26. Oktober 2007 sind ein Grundbetrag, ein Mindestbetrag und ein Höchstbetrag festgelegt. Der Richter kann den Grundbetrag unter Berücksichtigung des Höchst- und Mindestbetrags herabsetzen oder erhöhen. Diese Beträge sind an den Verbraucherpreisindex gekoppelt;

7.° die Honorare, Bezüge und Kosten des gemäß Artikel 1734 bestimmten Vermittlers;

8.° den in Artikel 4 § 2 des Gesetzes vom 19. März 2017 zur Schaffung eines Haushaltsfonds für weiterführenden juristischen Beistand erwähnten Beitrag (*aide juridique de deuxième ligne/juridische tweedelijnsbijstand*).

#### **Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe o – die Sprachen, die für die Übersetzung der Schriftstücke zugelassen sind**

Keine zusätzliche Sprache.

Letzte Aktualisierung: 01/08/2022

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

#### **Europäischer Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung - Tschechien**

##### **Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe a – die benannten Gerichte, die befugt sind, einen Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung zu erlassen**

Kreisgericht Prag 1 (nach § 37 des [Gesetzes Nr. 6/2002 über Gerichte und Richter](#))

##### **Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe b – die benannte Behörde, die befugt ist, Kontoinformationen einzuholen**

Das Kreisgericht Prag 1 ist (nach § 37 des [Gesetzes Nr. 6/2002 über Gerichte und Richter](#)) befugt, Kontoinformationen einzuholen.

##### **Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe c – Methoden zur Einholung von Kontoinformationen**

Nach § 128 des Gesetzes Nr. 99/1963 über die [Zivilprozessordnung](#) (*občanský soudní řád*) in der geänderten Fassung ist jeder verpflichtet, dem Gericht auf Verlangen unentgeltlich jede Tatsache mitzuteilen, die für das Verfahren und die Entscheidungsfindung des Gerichts von Belang ist.

##### **Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe d – die Gerichte, bei denen ein Rechtsbehelf gegen eine Ablehnung des Antrags auf Erlass eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung eingelegt werden kann**

Rechtsbehelfe sind bei dem Gericht einzulegen, dessen Entscheidung angefochten wird (§ 204 Absatz 1 des Gesetzes Nr. 99/1963 über die [Zivilprozessordnung](#) in der geänderten Fassung). Die sachliche Zuständigkeit liegt bei den **Bezirksgerichten** (*krajské soudy*). Örtlich zuständig ist das Bezirksgericht, zu dessen Bezirk das Kreisgericht gehört, das in erster Instanz entschieden hat. Die örtliche Zuständigkeit für erstinstanzliche Entscheidungen des Kreisgerichts Prag 1 liegt nach [§ 37 des Gesetzes Nr. 6/2002 über Gerichte und Richter](#) beim Stadtgericht Prag (*Městský soud v Praze*).

##### **Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe e – die benannten Behörden, die befugt sind, den Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung und sonstige Schriftstücke entgegenzunehmen, zu übermitteln und zuzustellen**

Kreisgericht Prag 1 (nach § 37 des [Gesetzes Nr. 6/2002 über Gerichte und Richter](#))

##### **Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe f – die für die Vollstreckung eines Beschlusses zur vorläufigen Pfändung zuständige Behörde**

Kreisgericht Prag 1 (nach § 37 des [Gesetzes Nr. 6/2002 über Gerichte und Richter](#))

##### **Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe g – Regelungen in Bezug auf die Möglichkeiten der vorläufigen Pfändung von Gemeinschafts- und Treuhandkonten**

Im Falle eines Gemeinschaftskontos kann nur der Anteil des Schuldners an dem Guthaben vorläufig gepfändet werden (§ 311a des Gesetzes Nr. 99/1963 über die [Zivilprozessordnung](#) in der geänderten Fassung). Für ein Konto, das für mehrere Personen eingerichtet wurde, gilt die Regel, dass das auf dem Konto befindliche Guthaben allen zu gleichen Teilen zusteht (§ 2663 des Gesetzes Nr. 89/2012 über das [Zivilgesetzbuch](#) (*občanský zákoník*) in der geänderten Fassung).

##### **Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe h – Vorschriften in Bezug auf von der Pfändung freigestellte Beträge**

Diese Vorschriften sind in den §§ 304a, 304b, 310 und 317 bis 319 des Gesetzes Nr. 99/1963 über die [Zivilprozessordnung](#) in der geänderten Fassung festgelegt. Von der Pfändung freigestellt sind zum Beispiel Beträge, die für die Zahlung von Löhnen, Urlaubsgeld und anderen Leistungen, die anstelle von Arbeitsentgelt gezahlt werden, bestimmt sind. Dies gilt auch für Beträge bis zum Zweifachen des existenzsichernden Lohns, der Sozialleistungen und der Härtefalleistungen.

Bei Geldbeträgen, die für die Zahlung von Löhnen, Urlaubsgeld und anderen Leistungen, die anstelle von Arbeitsentgelt gezahlt werden, bestimmt sind, muss der Verpflichtete (d. h. der Schuldner) dem Finanzinstitut (bei dem das Konto geführt wird) eine schriftliche Erklärung vorlegen, in der der Zweck der Zahlung, der zu zahlende Gesamtbetrag und vor allem die Namen aller Arbeitnehmer mit der genauen Höhe der ihnen zu zahlenden Leistungen aufgeführt sind. Die Unterschrift des Verpflichteten auf der Erklärung muss beglaubigt sein. Da es sich um eine Verfahrenshandlung des Verpflichteten handelt, muss

die Erklärung nach § 21 der Zivilprozessordnung in den Geschäftsräumen des Verpflichteten (juristische Person) von einer Person unterzeichnet werden, die befugt ist, die juristische Person vor Gericht zu vertreten. Das Finanzinstitut ist weder verpflichtet noch befugt, die Erklärung zu prüfen. Es prüft daher auch nicht, ob die gezahlten Leistungen tatsächlich für einen bestimmten Zweck verwendet wurden. Es begleicht die Forderungen der Angestellten des Verpflichteten entsprechend dem Guthaben auf dem Konto (einschließlich später auf dem Konto eingehender Beträge, wenn der ursprüngliche Betrag für die Zahlung nicht ausreicht). Dies gilt auch für Beträge bis zum Zweifachen des existenzsichernden Lohns. Auch in diesem Fall muss das Finanzinstitut die Zahlung auf Antrag des Verpflichteten eigenständig, ohne Einschaltung eines Gerichts, vornehmen (falls der Verpflichtete den Antrag einem Gericht übermittelt, entscheidet das Gericht nicht über den Antrag, sondern beschränkt sich darauf, ihn an das Finanzinstitut weiterzuleiten, damit dieses auf Grundlage des Antrags seinen Verpflichtungen nachkommen kann). In einem solchen Fall muss der Verwendungszweck der gezahlten Beträge nicht geprüft werden. Das Finanzinstitut teilt dem Gericht lediglich mit, dass es den betreffenden Betrag an den Verpflichteten gezahlt hat. Anschließend muss der Begünstigte davon in Kenntnis gesetzt werden. Anderenfalls könnte dieser im Falle einer nicht vollständigen Begleichung der Forderung begründete Zweifel daran haben, dass das Finanzinstitut dem Beschluss des Gerichts Folge geleistet hat. Ist der Begünstigte jedoch von der Zahlung in keiner Weise betroffen, so muss er auch nicht davon in Kenntnis gesetzt werden. In allen anderen Fällen sind diese Beträge kraft Gesetzes freigestellt (z. B. Sozialleistungen oder Ansprüche von Autoren und anderen Urhebern).

#### **Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe i – ob nach ihrem Recht die Banken Gebühren für die Ausführung gleichwertiger Beschlüsse oder die Erteilung von Kontoinformationen erheben dürfen und welche Partei diese Gebühren zu entrichten hat**

Ja. Banken dürfen Gebühren für die Ausführung gleichwertiger nationaler Beschlüsse in der in ihrer Gebührenordnung vorgesehenen Höhe erheben. Die Gebührenordnung wird durch Vereinbarung zwischen Schuldner und Bank im Einklang mit dem Gesetz festgelegt, wobei solche Vereinbarungen gesetzlichen Beschränkungen unterliegen.

Banken dürfen auch Gebühren für die Erteilung von Auskünften erheben, wenn sie mit dem Kunden eine entsprechende Vereinbarung getroffen haben. Die Höhe dieser Gebühren richtet sich nach der einschlägigen Gebührenordnung. Für die vorläufige und endgültige Entrichtung der Gebühren ist der Kontoinhaber verantwortlich.

#### **Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe j – die Gebührenskaala oder das sonstige Regelwerk, in der bzw. dem die geltenden Gebühren aufgeführt sind, die von einer an der Bearbeitung oder Vollstreckung eines Beschlusses zur vorläufigen Pfändung beteiligten Behörde oder sonstigen Stelle erhoben werden**

Die Gerichtsgebühren sind im [Gesetz Nr. 549/1991 über die Gerichtsgebühren](#) in der geänderten Fassung festgelegt. Die bei Gerichtsverfahren anfallenden Gebühren sind entweder als Pauschalbetrag oder als Prozentsatz angegeben, der auf einen bestimmten Betrag anzuwenden ist. Zur Berechnung der Gebühr wird der einschlägige Prozentsatz mit dem betreffenden Betrag multipliziert. Die einzelnen Gebührensätze sind in einer Gebührenordnung festgelegt, die dem Gesetz als Anlage beigefügt ist. Das Gesetz gilt sowohl für erstinstanzliche als auch für Rechtsmittelverfahren. Die Gebühren werden mit Begründung der Zahlungsverpflichtung fällig, also zum Beispiel, wenn ein Antrag auf Einleitung eines Verfahrens gestellt wird. Bei den Bankgebühren wird die Gebührenordnung durch Vereinbarung zwischen Schuldner und Bank im Einklang mit dem Gesetz festgelegt, wobei solche Vereinbarungen gesetzlichen Beschränkungen unterliegen.

Die Gebührenordnung wird durch Vereinbarung zwischen Schuldner und Bank im Einklang mit dem Gesetz festgelegt, wobei solche Vereinbarungen gesetzlichen Beschränkungen unterliegen.

#### **Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe k – ob gleichwertigen nationalen Beschlüssen ein bestimmter Rang eingeräumt wird**

Gleichwertigen nationalen Beschlüssen nach nationalem Recht wird kein bestimmter Rang eingeräumt.

#### **Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe l – die Gerichte oder gegebenenfalls die Vollstreckungsbehörde, die für einen Rechtsbehelf zuständig sind bzw. ist**

Für die Entscheidung über einen Rechtsbehelf ist (nach § 37 des [Gesetzes Nr. 6/2002 über Gerichte und Richter](#)) das Kreisgericht Prag 1 zuständig.

#### **Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe m – die Gerichte, bei denen das Rechtsmittel einzulegen ist, und die Frist, innerhalb derer dieses Rechtsmittel einzulegen ist, sofern eine solche vorgesehen ist**

Das Rechtsmittel ist spätestens 15 Tage nach Zustellung der schriftlichen Entscheidung bei dem Gericht einzulegen, dessen Entscheidung angefochten wird (§ 204 Absatz 1 des Gesetzes Nr. 99/1963 über die [Zivilprozessordnung](#) in der geänderten Fassung).

#### **Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe n – Gerichtsgebühren**

Die Gerichtsgebühren sind im [Gesetz Nr. 549/1991 über die Gerichtsgebühren](#) in der geänderten Fassung festgelegt. Die bei Gerichtsverfahren anfallenden Gebühren sind entweder als Pauschalbetrag oder als Prozentsatz angegeben, der auf einen bestimmten Betrag anzuwenden ist. Zur Berechnung der Gebühr wird der einschlägige Prozentsatz mit dem betreffenden Betrag multipliziert. Die einzelnen Gebührensätze sind in einer Gebührenordnung festgelegt, die dem Gesetz als Anlage beigefügt ist. Das Gesetz gilt sowohl für erstinstanzliche als auch für Rechtsmittelverfahren. Die Gebühren werden mit Begründung der Zahlungsverpflichtung fällig, also zum Beispiel, wenn ein Antrag auf Einleitung eines Verfahrens gestellt wird.

#### **Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe o – die Sprachen, die für die Übersetzung der Schriftstücke zugelassen sind**

Die Tschechische Republik erkennt **Slowakisch** als zulässige Fremdsprache an.

Letzte Aktualisierung: 10/06/2024

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

#### **Europäischer Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung - Deutschland**

#### **Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe a – die benannten Gerichte, die befugt sind, einen Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung zu erlassen**

Örtlich zuständig für den Erlass des Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung, wenn der Gläubiger bereits die Ausstellung einer öffentlichen Urkunde erwirkt hat, ist das Gericht, in dessen Bezirk die Urkunde errichtet worden ist.

Die sachliche Zuständigkeit der Gerichte richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des deutschen Gerichtsverfassungsrechts und der anwendbaren Prozessordnungen. Das im Einzelfall zuständige Gericht kann über die am Anfang dieser Internetseite befindliche Suchmaske ermittelt werden.

#### **Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe b – die benannte Behörde, die befugt ist, Kontoinformationen einzuholen**

Zuständige Auskunftsbehörde gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 für die Einholung von Kontoinformationen ist das Bundesamt für Justiz.

Das Bundesamt für Justiz hat folgende Kontaktdaten:

Bundesamt für Justiz

Adenauerallee 99-103

53113 Bonn

Deutschland

Tel.: +49-228 99 410-40

E-Mail: [EU-Kontenpfandung@bfj.bund.de](mailto:EU-Kontenpfandung@bfj.bund.de)

#### **Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe c – Methoden zur Einholung von Kontoinformationen**



Zum Zweck der Einholung von Kontoinformationen nach Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 darf das Bundesamt für Justiz das Bundeszentralamt für Steuern ersuchen, bei den Kreditinstituten die folgenden Daten abzurufen:

die Kontonummer,

den Tag der Errichtung und der Auflösung des Kontos,

den Namen und das Geburtsdatum des Kontoinhabers sowie

den Namen der Verfügungsberechtigten.

**Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe d – die Gerichte, bei denen ein Rechtsbehelf gegen eine Ablehnung des Antrags auf Erlass eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung eingelegt werden kann**

Der Rechtsbehelf gegen eine Ablehnung des Antrags auf Erlass eines Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung kann bei dem Gericht, das den Antrag abgelehnt hat, oder, soweit es sich bei diesem um ein Gericht des ersten Rechtszugs handelt, bei dem diesem Gericht im Rechtszug übergeordneten Gericht eingelegt werden.

**Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe e – die benannten Behörden, die befugt sind, den Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung und sonstige Schriftstücke entgegenzunehmen, zu übermitteln und zuzustellen**

Die unter Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe a aufgeführten Amtsgerichte sind zur Entgegennahme, Übermittlung und Zustellung befugt.

**Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe f – die für die Vollstreckung eines Beschlusses zur vorläufigen Pfändung zuständige Behörde**

Für die Vollstreckung eines Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung ist das nach den allgemeinen Vorschriften der Zivilprozessordnung zuständige Amtsgericht als Vollstreckungsgericht zuständig. Soweit der Beschluss jedoch von einem deutschen Gericht erlassen wurde, ist dieses Gericht als Vollstreckungsgericht für die Vollstreckung zuständig.

**Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe g – Regelungen in Bezug auf die Möglichkeiten der vorläufigen Pfändung von Gemeinschafts- und Treuhandkonten**

Für die vorläufige Kontenpfändung von Guthaben auf Gemeinschaftskonten gilt Folgendes:

Dürfen die Verfügungsberechtigten entsprechend der Unterlagen der kontoführenden Bank ausschließlich gemeinsam über das Kontoguthaben verfügen (sogenannte Und-Konten), muss sich der Beschluss über die vorläufige Kontenpfändung gegen sämtliche Kontoinhaber richten.

Darf der Schuldner allein über das Kontoguthaben verfügen (sogenanntes Oder-Konto), unterliegen die Gelder auf dem Konto der Pfändung wie Gelder auf einem Einzelkonto des Schuldners.

Guthaben auf Treuhandkonten, über die der Schuldner im Namen dieses Dritten verfügen kann, unterliegen nach deutschem Recht der Pfändung gegen den Schuldner. In solchen Fällen muss sich der Beschluss über die vorläufige Kontenpfändung gegen den Treuhänder (Schuldner) richten.

**Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe h – Vorschriften in Bezug auf von der Pfändung freigestellte Beträge**

Pfändungsschutz auf Zahlungskonten wird über ein Pfändungsschutzkonto (§ 850k ZPO) hergestellt. Die Wirkungen des Pfändungsschutzkontos richten sich nach den §§ 899 ff. ZPO.

Die in Bezug genommenen Beträge nach § 850c Absatz 1 und 2 der Zivilprozessordnung ergeben sich aus der Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung. Die Beträge werden zum 1. Juli jeden Jahres angepasst. Die Vorschriften können auf der Internetseite <http://www.gesetze-im-internet.de/> abgerufen oder eingesehen werden.

**Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe i – ob nach ihrem Recht die Banken Gebühren für die Ausführung gleichwertiger Beschlüsse oder die Erteilung von Kontoinformationen erheben dürfen und welche Partei diese Gebühren zu entrichten hat**

Nach deutschem Recht dürfen die Banken Gebühren für die Ausführung gleichwertiger nationaler Beschlüsse oder die Erteilung von Kontoinformationen nicht erheben.

**Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe j – die Gebührenskala oder das sonstige Regelwerk, in der bzw. dem die geltenden Gebühren aufgeführt sind, die von einer an der Bearbeitung oder Vollstreckung eines Beschlusses zur vorläufigen Pfändung beteiligten Behörde oder sonstigen Stelle erhoben werden**

Die von den an der Bearbeitung oder Vollstreckung eines Beschlusses zur vorläufigen Pfändung nach der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 beteiligten Gerichte zu erhebenden Kosten sind im Gerichtskostengesetz und im Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen geregelt. Die genannten Gesetze können kostenfrei über [http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/gkg\\_2004/gesamt.pdf](http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/gkg_2004/gesamt.pdf) beziehungsweise <http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/famgkg/gesamt.pdf> eingesehen und abgerufen werden.

Für eine zusammenfassende Darstellung der nach den vorgenannten Gesetzen anfallenden Kosten wird auf die Antwort zu Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe n verwiesen.

Die von den an der Bearbeitung oder Vollstreckung eines Beschlusses zur vorläufigen Pfändung nach der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 beteiligten Gerichtsvollziehern zu erhebenden Kosten sind im Gerichtsvollzieherkostengesetz (GvKostG) geregelt. Das genannte Gesetz kann kostenfrei über <http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/gvkostg/gesamt.pdf> eingesehen und abgerufen werden.

Für die Zustellung eines in Deutschland erlassenen Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung an die Bank, soweit sie durch einen Gerichtsvollzieher in Deutschland zu erfolgen hat, werden Kosten erhoben. Soweit der Gerichtsvollzieher die Zustellung persönlich ausführt, wird nach Nummer 100 des Kostenverzeichnisses zum Gerichtsvollzieherkostengesetz (KV GvKostG) eine Gebühr in Höhe von 11,00 Euro sowie ein sich nach der vom Gerichtsvollzieher zurückgelegten Wegstrecke richtendes Wegegeld erhoben, das bei einer Wegstrecke bis zu 10 Kilometern 3,25 Euro, bei einer Wegstrecke von mehr als 10 Kilometern bis 20 Kilometer 6,50 Euro, bei einer Wegstrecke von mehr als 20 Kilometern bis 30 Kilometer 9,75 Euro, bei einer Wegstrecke von mehr als 30 Kilometern bis 40 Kilometer 13,00 Euro und bei einer Wegstrecke von mehr als 40 Kilometern 16,25 Euro beträgt (Nummer 711 KV GvKostG). Soweit der Gerichtsvollzieher die Zustellung auf andere Weise ausführt, wird eine Gebühr von 3,30 Euro erhoben (Nummer 101 KV GvKostG). Postentgelte für Zustellungen mit Zustellungsurkunde sind in voller Höhe zu erheben (Nummer 701 KV GvKostG). Zu allen Gebühren wird eine Pauschale für sonstige bare Auslagen je Auftrag in Höhe von 20 % der zu erhebenden Gebühren, jedoch mindestens 3,00 Euro und höchstens 10,00 Euro erhoben (Nummer 716 KV GvKostG).

Dies gilt entsprechend, soweit das Gericht, das den Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung in Deutschland erlassen hat, dem Schuldner den Beschluss auf Betreiben des Gläubigers zustellt und dabei einen Gerichtsvollzieher einschaltet.

Eine Gebühr für die Tätigkeit der Auskunftsbehörde nach Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 wird nicht erhoben, unbeschadet der in der Antwort zu Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe n näher dargelegten Erhöhung der anfallenden Gerichtsgebühren in Verfahren zur Erwirkung eines Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung im Sinne des Artikels 5 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 655/2014.

**Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe k – ob gleichwertigen nationalen Beschlüssen ein bestimmter Rang eingeräumt wird**

Der Rang von Pfändungen von Kontoguthaben, die auf Beschlüssen nach einzelstaatlichem Recht beruhen, die gleichwertig zu Beschlüssen nach der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 sind, richtet sich nach dem Zeitpunkt ihrer Zustellung an die Bank, wobei die frühere Pfändung Vorrang gegenüber der späteren hat.

**Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe l – die Gerichte oder gegebenenfalls die Vollstreckungsbehörde, die für einen Rechtsbehelf zuständig sind bzw. ist**

Für die Rechtsbehelfe nach Artikel 33 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 ist das Gericht zuständig, das den Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung erlassen hat.

Für die Rechtsbehelfe des Schuldners nach Artikel 34 Absatz 1 oder 2 der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 ist das nach den allgemeinen Vorschriften zuständige Amtsgericht als Vollstreckungsgericht zuständig.

**Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe m – die Gerichte, bei denen das Rechtsmittel einzulegen ist, und die Frist, innerhalb derer dieses Rechtsmittel einzulegen ist, sofern eine solche vorgesehen ist**

Das Rechtsmittel nach Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 605/2014 gegen Entscheidungen über Rechtsbehelfe kann bei dem Gericht, das die Entscheidung über den Rechtsbehelf erlassen hat, oder, soweit es sich bei diesem Gericht um ein Gericht des ersten Rechtszuges handelt, bei dem diesem Gericht im Rechtszug übergeordneten Gericht eingelegt werden.

Das Rechtsmittel ist innerhalb einer Frist von einem Monat einzulegen.

Der Lauf der Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung, gegen die das Rechtsmittel eingelegt werden soll, an den Betroffenen.

**Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe n – Gerichtsgebühren**

In Verfahren nach Artikel 5 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 655/2014:

Die Gebührenhöhe wird jeweils auf der Grundlage des Streitwerts und des einschlägigen Gebührensatzes durch die in § 34 des Gerichtskostengesetzes (GKG) bzw. § 28 des Gesetzes über Gerichtskosten in Familiensachen (FamGKG) vorgegebenen Berechnungsmethoden bestimmt.

a) Für das Verfahren zur Erwirkung eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung im Sinne des Artikels 5 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 wird nach Nummer 1410 des Kostenverzeichnisses zum Gerichtskostengesetz (KV GKG) grundsätzlich eine Gebühr mit einem Gebührensatz von 1,5 erhoben. In bestimmten Fällen, in denen der Bearbeitungsaufwand für das Gericht reduziert ist, ermäßigt sich der Gebührensatz auf 1,0 (Nummer 1411 KV GKG). Ergeht ein Beschluss nach § 91a oder § 269 Abs. 3 Satz 3 der Zivilprozessordnung (ZPO), erhöht sich der Gebührensatz grundsätzlich auf 3,0 (Nummer 1412 KV GKG).

Die Gebühr für das Verfahren deckt auch die Erhebung eines Rechtsbehelfs des Schuldners im Sinne von Artikel 33 der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 mit dem Ziel, den Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung zu widerrufen oder abzuändern, ab. Für Zustellungen mit Zustellungsurkunde, Einschreiben gegen Rückschein oder durch Justizbedienstete wird eine Pauschale von 3,50 Euro je Zustellung erhoben, soweit in einem Rechtszug mehr als 10 Zustellungen anfallen oder eine Zustellung auf Betreiben des Gläubigers erfolgt (Nummer 9002 KV GvKostG).

Im Verfahren über die Beschwerde wird eine Gebühr mit einem Gebührensatz von 1,5 erhoben (Nummer 1430 KV GKG). Bei Beendigung des gesamten Verfahrens durch Zurücknahme der Beschwerde ermäßigt sich der Gebührensatz auf 1,0 (Nummer 1431 KV GKG).

Der Streitwert wird vom Gericht jeweils nach freiem Ermessen festgesetzt (§ 53 GKG in Verbindung mit § 3 ZPO).

Die Gebühr wird fällig, sobald der Antrag auf Erlass eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung oder die Beschwerde bei dem Gericht eingegangen ist (§ 6 GKG)

b) Soweit im ersten Rechtszug ein Amtsgericht als Familiengericht entscheidet, wird für das Verfahren im Allgemeinen eine Gebühr mit einem Gebührensatz von 1,5 nach Nummer 1420 des Kostenverzeichnisses zum Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen (KV FamGKG) erhoben. Bei Beendigung des gesamten Verfahrens ohne Endentscheidung ermäßigt sich der Gebührensatz auf 0,5 (Nummer 1421 KV FamGKG).

Die Gebühr für das Verfahren deckt auch die Erhebung eines Rechtsbehelfs des Schuldners im Sinne von Artikel 33 der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 mit dem Ziel, den Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung zu widerrufen oder abzuändern, ab. Für Zustellungen mit Zustellungsurkunde, Einschreiben gegen Rückschein oder durch Justizbedienstete wird eine Pauschale von 3,50 Euro je Zustellung erhoben, soweit in einem Rechtszug mehr als 10 Zustellungen anfallen oder eine Zustellung auf Betreiben des Gläubigers erfolgt (Nummer 2002 KV FamGKG).

Im Verfahren über die Beschwerde wird eine Gebühr mit einem Gebührensatz von 2,0 erhoben (Nummer 1422 KV FamGKG). Bei Beendigung des gesamten Verfahrens durch Zurücknahme der Beschwerde, bevor die Schrift zur Begründung der Beschwerde bei Gericht eingegangen ist, ermäßigt sich der Gebührensatz auf 0,5 (Nummer 1423 KV FamGKG). In sonstigen Fällen der Beendigung des Verfahrens ohne Endentscheidung beträgt der Gebührensatz 1,0 (Nummer 1424 KV FamGKG).

Der Streitwert ist jeweils nach billigem Ermessen zu bestimmen (§ 42 Absatz 1 FamGKG).

Die Gebühr wird fällig, sobald eine unbedingte Entscheidung über die Kosten ergangen ist, oder das Verfahren sonst beendet wurde (§ 11 FamGKG).

c) Soweit im ersten Rechtszug ein Arbeitsgericht entscheidet, wird für das Verfahren im Allgemeinen eine Gebühr mit einem Gebührensatz von 0,4 erhoben (Nummer 8310 KV GKG). Ergeht ein Beschluss nach § 91a oder § 269 Abs. 3 Satz 3 ZPO, erhöht sich der Gebührensatz grundsätzlich auf 2,0 (Nummer 8311 KV GKG).

Die Gebühr für das Verfahren deckt auch die Erhebung eines Rechtsbehelfs des Schuldners im Sinne von Artikel 33 der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 mit dem Ziel, den Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung zu widerrufen oder abzuändern, ab. Für Zustellungen mit Zustellungsurkunde, Einschreiben gegen Rückschein oder durch Justizbedienstete wird eine Pauschale von 3,50 Euro je Zustellung erhoben, soweit in einem Rechtszug mehr als 10 Zustellungen anfallen oder eine Zustellung auf Betreiben des Gläubigers erfolgt (Nummer 9002 KV GKG).

Im Verfahren über die Beschwerde wird eine Gebühr mit einem Gebührensatz von 1,2 erhoben (Nummer 8330 KV GKG). Bei Beendigung des gesamten Verfahrens durch Zurücknahme der Beschwerde ermäßigt sich der Gebührensatz auf 0,8 (Nummer 8331 KV GKG).

Der Streitwert wird vom Gericht jeweils nach freiem Ermessen festgesetzt (§ 53 GKG in Verbindung mit § 3 ZPO).

Die Gebühr wird fällig, sobald eine unbedingte Entscheidung über die Kosten ergangen ist, oder das Verfahren sonst beendet wurde (§ 9 GKG).

In Verfahren nach Artikel 5 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 sowie in allen Verfahren über Anträge auf Einschränkung oder Beendigung der Vollstreckung eines Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung:

Im Verfahren zur Erwirkung eines Beschlusses zur vorläufigen Pfändung im Sinne des Artikels 5 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 wird eine Gebühr von 22 EUR erhoben (Nummer 2111 KV GKG). Wird in dem Verfahren ein Antrag auf Einholung von Kontoinformationen gestellt, erhöht sich die Gebühr auf 37 EUR (Nummer 2112 KV GKG).

Die Gebühr für das Verfahren deckt auch die Erhebung eines Rechtsbehelfs des Schuldners im Sinne von Artikel 33 der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 mit dem Ziel, den Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung zu widerrufen oder abzuändern, ab.

Für Anträge auf Beendigung oder Einschränkung der Zwangsvollstreckung wird eine Gebühr von 33 EUR erhoben (Nummer 2119 KV GKG).

Für Beschwerden, die verworfen oder zurückgewiesen werden, wird eine Gebühr von 33 EUR erhoben (Nummer 2121 KV GKG). Wird die Beschwerde nur teilweise verworfen oder zurückgewiesen, kann das Gericht die Gebühr nach billigem Ermessen auf die Hälfte ermäßigen oder bestimmen, dass eine Gebühr nicht zu erheben ist.

Die Gebühr wird fällig, sobald der Antrag auf Erlass eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung oder auf Beendigung oder Einschränkung der Zwangsvollstreckung oder die Beschwerde bei dem Gericht eingegangen ist (§ 6 GKG).

**Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe o – die Sprachen, die für die Übersetzung der Schriftstücke zugelassen sind**

Für Schriftstücke, die gemäß der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 an ein Gericht oder eine zuständige Behörde gerichtet werden, ist keine andere Sprache als die deutsche Sprache zugelassen.

Letzte Aktualisierung: 08/07/2024

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

## **Europäischer Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung - Estland**

### **Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe a – die benannten Gerichte, die befugt sind, einen Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung zu erlassen**

Landgerichte

#### **Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe b – die benannte Behörde, die befugt ist, Kontoinformationen einzuholen**

Kammer der Gerichtsvollzieher und Treuhänder für Insolvenzverfahren

Tartu mnt 16, 10117 Tallinn

Telefon: +372 64 63 773

E-Mail:  [info@kpkoda.ee](mailto:info@kpkoda.ee)

#### **Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe c – Methoden zur Einholung von Kontoinformationen**

Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe a - Alle Banken im Hoheitsgebiet sind verpflichtet, auf Ersuchen der Auskunftsbehörde Auskunft zu erteilen, ob der Schuldner ein Konto bei ihnen hat.

#### **Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe d – die Gerichte, bei denen ein Rechtsbehelf gegen eine Ablehnung des Antrags auf Erlass eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung eingelegt werden kann**

Rechtsbehelfe werden über das Landgericht, dessen Entscheidung in dem Rechtsbehelf angefochten wird, bei den Bezirksgerichten eingelegt.

#### **Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe e – die benannten Behörden, die befugt sind, den Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung und sonstige Schriftstücke entgegenzunehmen, zu übermitteln und zuzustellen**

Artikel 10 Absatz 2 - das Landgericht, das den Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung erließ

Artikel 10 Absatz 2 Unterabsatz 3 - Gerichtsvollzieher

Artikel 23 Absatz 3 - Gerichtsvollzieher

Artikel 23 Absatz 5 - Gerichtsvollzieher

Artikel 23 Absatz 6 - Gerichtsvollzieher

Artikel 25 Absatz 3 - Gerichtsvollzieher

Artikel 27 Absatz 2 - Gerichtsvollzieher

Artikel 28 Absatz 3 - Gerichtsvollzieher

Artikel 36 Absatz 5 Unterabsatz 2 - Gerichtsvollzieher

#### **Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe f – die für die Vollstreckung eines Beschlusses zur vorläufigen Pfändung zuständige Behörde**

Gerichtsvollzieher

#### **Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe g – Regelungen in Bezug auf die Möglichkeiten der vorläufigen Pfändung von Gemeinschafts- und Treuhandkonten**

Mit Zustimmung des Ehegatten, der nicht der Schuldner ist, kann ein Zahlungsanspruch auf ein gemeinsames Konto von Eheleuten geltend gemacht werden. Diese Möglichkeit besteht auch, wenn ein Vollstreckungstitel vorliegt, der von beiden Ehegatten die Erfüllung der Verpflichtung verlangt.

§ 626 Absatz 3 des Gesetzes über Schuldverhältnisse lautet: „Forderungen und bewegliche Sachen, die ein Beauftragter im Zuge der Erfüllung eines Auftrags in seinem Namen aber auf Rechnung des Auftraggebers erwirbt, sowie Ansprüche und bewegliche Sachen, die der Auftraggeber dem Beauftragten zur Erfüllung des Auftrags überträgt, sind nicht Bestandteil der Konkursmasse des Beauftragten und können in einem Vollstreckungsverfahren nicht Gegenstand einer Forderung gegenüber dem Beauftragten sein“.

#### **Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe h – Vorschriften in Bezug auf von der Pfändung freigestellte Beträge**

Folgende Einkommensarten sind von der Pfändung ausgenommen:

- 1) staatliche Familienleistungen;
- 2) Sozialleistungen für Behinderte;
- 3) Sozialleistungen nach dem Sozialhilfegesetz;
- 4) Arbeitslosengeld, Beihilfen, Beförderungs- und Unterbringungszuschüsse sowie Geschäftsgründungssubventionen, die von der estnischen Arbeitslosenkasse gezahlt werden;
- 5) für Körperverletzungen oder Gesundheitsschäden gezahlte Entschädigungen außer Entschädigungen für Einkommenseinbußen und Schmerzensgeld;
- 6) Erwerbsminderungsbeihilfe;
- 7) gesetzliches Unterhaltsgeld;
- 8) geldliche Krankenkassenleistungen nach dem Krankenversicherungsgesetz, wobei Leistungen für vorübergehende Arbeitsunfähigkeit ausgeschlossen sind;
- 9) staatliche Renten im gesetzlich vorgesehenen Umfang;
- 10) Unterstützungsleistungen bei der Haftentlassung.

11) Zuwendung, die eine unterdrückte Person auf der Grundlage des Gesetzes für durch Besatzungsmächte unterdrückte Personen erhält Einkommen, das unter dem monatlichen Mindestlohn oder dem entsprechenden anteiligen Wochen- oder Tageseinkommen liegt, ist von der Pfändung befreit. Ab 1. Januar 2020 betrug der monatliche Mindestlohn für eine Vollzeitbeschäftigung 584 EUR.

Wird bei der Erhebung eines Zahlungsanspruchs auf sonstige Vermögenswerte eines Schuldners keine volle Befriedigung einer Forderung erreicht, und ist eine Pfändung hinsichtlich der Art der Forderung und der Höhe des Einkommens gerechtfertigt, so kann der Antragsteller eine Pfändung des Einkommens nach den Ziffern 5-7 fordern.

Wird bei der Erhebung eines Zahlungsanspruchs auf sonstige Vermögenswerte eines Schuldners keine volle Befriedigung einer Kindesunterhaltsforderung erreicht oder ist davon auszugehen, dass sie nicht erreicht wird, kann ein Betrag bis in Höhe der Hälfte des unter Artikel 132 Absatz 1 der Vollstreckungsverfahrensordnung genannten Einkommens gepfändet werden. Beläuft sich der zur Erfüllung einer Kindesunterhaltsforderung aus dem Einkommen des Schuldners gepfändete Betrag auf weniger als die Hälfte des Mindestlohns, kann bis zu einem Drittel des Einkommens des Schuldners gepfändet werden.

Leistet ein Schuldner einer anderen Person den Rechtsvorschriften entsprechend Unterstützung oder zahlt er ihr Unterhalt, erhöht sich der von der Pfändung freigestellte Betrag pro unterhaltsberechtigter Person um ein Drittel des monatlichen Mindestlohns. Dies gilt nicht, wenn eine Kindesunterhaltsforderung Gegenstand der Zwangsvollstreckung ist.

Bis zu zwei Drittel eines dem Fünffachen des Mindestlohns entsprechenden Betrags können gepfändet werden. Über den pfändungsfreien Einkommensanteil hinaus kann das gesamte Einkommen, das einen dem Fünffachen des Mindestlohns entsprechenden Betrag übersteigt, ebenfalls gepfändet werden, sofern der gepfändete Betrag zwei Drittel des Gesamteinkommens nicht übersteigt. Diese Bestimmung gilt nicht, wenn eine Kindesunterhaltsforderung Gegenstand der Zwangsvollstreckung ist.

Auf Antrag des Schuldners annulliert ein Gerichtsvollzieher innerhalb von drei Arbeitstagen die Pfändung eines Kontos in dem Umfang, in dem das pfändungsfreie Einkommen für den Schuldner garantiert wird.

Wird mehr als ein Monateinkommen auf das Konto eines Schuldners überwiesen, annulliert der Gerichtsvollzieher auf Antrag des Schuldners innerhalb von drei Arbeitstagen für jedes im Voraus gezahlte Monateinkommen die Kontopfändung in dem Umfang, in dem das pfändungsfreie Einkommen für den Schuldner garantiert wird. Kann der Nutzungszeitraum des auf das Konto des Schuldners überwiesenen Einkommens nicht bestimmt werden, überweist der Gerichtsvollzieher dem Schuldner das pfändungsfreie Einkommen für einen Monat.

**Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe i – ob nach ihrem Recht die Banken Gebühren für die Ausführung gleichwertiger Beschlüsse oder die Erteilung von Kontoinformationen erheben dürfen und welche Partei diese Gebühren zu entrichten hat**

Nein

**Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe j – die Gebührenskala oder das sonstige Regelwerk, in der bzw. dem die geltenden Gebühren aufgeführt sind, die von einer an der Bearbeitung oder Vollstreckung eines Beschlusses zur vorläufigen Pfändung beteiligten Behörde oder sonstigen Stelle erhoben werden**

Nach § 781 Absatz 4 des [Gerichtsvollziehergesetzes](#) ist für einen Antrag auf Kontenauskunft nach Artikel 14 eine Gebühr von 20 EUR zu entrichten.

Nach § 38 Absatz 6 des Gerichtsvollziehergesetzes beträgt die Grundgebühr, die der Gerichtsvollzieher für die Vollstreckung des Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung erhält, 92 EUR.

**Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe k – ob gleichwertigen nationalen Beschlüssen ein bestimmter Rang eingeräumt wird**

Bei einer früheren Pfändung entstandene Sicherungsrechte an gepfändeten Vermögenswerten haben Vorrang vor Rechten, die bei einer späteren Pfändung entstanden sind.

Auf der Grundlage einer Kindesunterhaltsforderung entstandene Sicherungsrechte an gepfändeten Vermögenswerten haben unabhängig vom Zeitpunkt der Pfändung Vorrang vor anderen Sicherungsrechten an gepfändeten Vermögenswerten. Auf der Grundlage einer Kindesunterhaltsforderung entstandene Sicherungsrechte an gepfändeten Vermögenswerten sind gleichrangig.

**Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe l – die Gerichte oder gegebenenfalls die Vollstreckungsbehörde, die für einen Rechtsbehelf zuständig sind bzw. ist**

Artikel 33 Absatz 1 – Landgerichte

Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe a – der Gerichtsvollzieher, der auf der Grundlage eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung das Vollstreckungsverfahren einleitete und das Konto pfändete. Ein Verzeichnis der Gerichtsvollzieher ist folgender Website der Kammer der Gerichtsvollzieher und Treuhänder für Insolvenzverfahren zu entnehmen: <http://www.kpkoda.ee/content/avaliku-pool-lingid/kontaktinfo-0>.

Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe b

i) Gerichtsvollzieher

ii) Gerichtsvollzieher

iii) Gerichtsvollzieher

iv) Gerichtsvollzieher

Artikel 34 Absatz 2 – Landgericht

**Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe m – die Gerichte, bei denen das Rechtsmittel einzulegen ist, und die Frist, innerhalb derer dieses Rechtsmittel einzulegen ist, sofern eine solche vorgesehen ist**

Artikel 33

Rechtsmittel werden innerhalb von 15 Tagen nach dem Tag der Zustellung der Entscheidung über das Landgericht, dessen Entscheidung mit dem Rechtsmittel angefochten wird, bei den Bezirksgerichten eingelegt.

Artikel 34

– Erging die Entscheidung durch ein Landgericht, erfolgt die Einlegung von Rechtsmitteln bei Bezirksgerichten über das Landgericht, dessen Entscheidung mit dem Rechtsmittel angefochten wird. Rechtsmittel sind innerhalb von 15 Tagen nach dem Tag der Zustellung der Entscheidung einzulegen.

– Ein Beteiligter eines Vollstreckungsverfahrens kann bei einem Gerichtsvollzieher bezüglich einer Entscheidung oder Maßnahme, die von dem betreffenden Gerichtsvollzieher bei der Bearbeitung eines Vollstreckungstitels oder der Verweigerung einer Vollstreckungsmaßnahme getroffen wurde, Beschwerde einlegen. Dies hat, sofern im Gesetz nicht etwas anderes festgelegt ist, innerhalb von zehn Tagen nach dem Tag, an dem der Beschwerdeführer Kenntnis von der Entscheidung oder Maßnahme erhielt oder hätte erhalten sollen, zu erfolgen. Ein Beteiligter eines Vollstreckungsverfahrens kann bei dem für den Amtssitz des Gerichtsvollziehers zuständigen Landgericht innerhalb von zehn Tagen nach dem Tag der Zustellung der Entscheidung Rechtsmittel gegen eine von einem Gerichtsvollzieher getroffene Entscheidung einlegen. Rechtsmittel gegen von einem Gerichtsvollzieher getroffene Entscheidungen oder Maßnahmen können bei einem Gericht nur dann eingelegt werden, wenn zuvor bei dem betreffenden Gerichtsvollzieher Beschwerde eingelegt wurde. Der Verfahrensbeteiligte und der Gerichtsvollzieher können gegen Entscheidungen, die ein Landgericht bezüglich einer vom Gerichtsvollzieher getroffenen Entscheidung getroffen hat, Rechtsmittel einlegen. Rechtsmittel sind innerhalb von 15 Tagen nach dem Tag der Zustellung der Entscheidung einzulegen.

Artikel 35

– Erging die Entscheidung durch ein Landgericht, werden Rechtsmittel bei Bezirksgerichten über das Landgericht, dessen Entscheidung mit dem Rechtsmittel angefochten wird, eingelegt. Rechtsmittel sind innerhalb von 15 Tagen nach dem Tag der Zustellung der Entscheidung einzulegen (Artikel 35 Absatz 1).

– Ein Beteiligter eines Vollstreckungsverfahrens kann bei einem Gerichtsvollzieher bezüglich einer Entscheidung oder Maßnahme, die von dem betreffenden Gerichtsvollzieher bei der Vornahme oder der Verweigerung einer Vollstreckungsmaßnahme getroffen wurde, Beschwerde einlegen. Dies hat, sofern im Gesetz nicht etwas anderes festgelegt ist, innerhalb von zehn Tagen nach dem Tag, an dem der Beschwerdeführer Kenntnis von der Entscheidung oder Maßnahme erhielt oder hätte erhalten sollen, zu erfolgen. Ein Beteiligter eines Vollstreckungsverfahrens kann bei dem für den Amtssitz des Gerichtsvollziehers zuständigen Landgericht innerhalb von zehn Tagen nach dem Tag der Zustellung der Entscheidung Rechtsmittel gegen eine von einem Gerichtsvollzieher getroffene Entscheidung einlegen. Rechtsmittel gegen von einem Gerichtsvollzieher getroffene Entscheidungen oder Maßnahmen können bei einem Gericht nur dann eingelegt werden, wenn zuvor bei dem betreffenden Gerichtsvollzieher Beschwerde eingelegt wurde (Artikel 35 Absatz 3 und 4). Der Verfahrensbeteiligte und der Gerichtsvollzieher können gegen Entscheidungen, die ein Landgericht bezüglich einer vom Gerichtsvollzieher getroffenen Entscheidung getroffen hat, Rechtsmittel einlegen. Rechtsmittel sind innerhalb von 15 Tagen nach dem Tag der Zustellung der Entscheidung einzulegen.

**Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe n – Gerichtsgebühren**

Die staatliche Gebühr für die Erwirkung oder Anfechtung eines Pfändungsbeschlusses beträgt 50 EUR und ist bei der Einreichung des Antrags zu zahlen.

**Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe o – die Sprachen, die für die Übersetzung der Schriftstücke zugelassen sind**

Estnisch, Englisch



Letzte Aktualisierung: 29/03/2022

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

#### **Europäischer Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung - Irland**

##### **Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe a – die benannten Gerichte, die befugt sind, einen Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung zu erlassen**

Für die Zwecke des Artikels 6 Absatz 2 ist der High Court für den Erlass eines Beschlusses zur vorläufigen Pfändung zur Sicherung einer Forderung aus diesem Vertrag zuständig. Der High Court entscheidet über den Antrag gemäß der Verordnung über ein Verfahren für einen Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung.

##### **High Court Central Office (Zentralstelle des High Court)**

**Anschrift:** Ground Floor (East Wing), Four Courts, Inns Quay, Dublin 7

**Telefon:** +353 1 888 6016

**E-Mail:** [HighCourtCentralOffice@courts.ie](mailto:HighCourtCentralOffice@courts.ie)

##### **Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe b – die benannte Behörde, die befugt ist, Kontoinformationen einzuholen**

In Irland:

Minister for Justice (Justizministerium)

51 St. Stephen's Green,

Dublin 2, D02 HK52,

Irland.

[EAPOIA@justice.ie](mailto:EAPOIA@justice.ie)

##### **Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe c – Methoden zur Einholung von Kontoinformationen**

In Irland findet Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe a Anwendung, d. h. alle Banken in Irland sind verpflichtet, auf Ersuchen der Auskunftsbehörde offenzulegen, ob der Schuldner bei ihnen ein Konto unterhält.

##### **Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe d – die Gerichte, bei denen ein Rechtsbehelf gegen eine Ablehnung des Antrags auf Erlass eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung eingelegt werden kann**

In Irland gilt Folgendes:

wenn der District Court für die Ausstellung des Beschlusses zur vorläufigen Pfändung zuständig ist, beim Richter des Circuit Court, in dessen Bezirk der Beschluss zur vorläufigen Pfändung erlassen wurde

wenn der Circuit Court für die Ausstellung des Beschlusses zur vorläufigen Pfändung zuständig ist, beim High Court (Oberstes Zivil- und Strafgericht)

wenn der High Court für die Ausstellung des Beschlusses zur vorläufigen Pfändung zuständig ist, beim Court of Appeal (Rechtsmittelgericht). (Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass der irischen Verfassung zufolge der Supreme Court (der Oberste Gerichtshof) für einen Rechtsbehelf gegen eine Entscheidung des High Court zuständig ist, wenn nach Auffassung des Supreme Court außergewöhnliche Umstände vorliegen, die die Voraussetzungen für einen direkten Rechtsbehelf beim Supreme Court erfüllen. Eine Voraussetzung hierfür ist, dass die Angelegenheit von Bedeutung für die Allgemeinheit ist und/oder die Befassung des Supreme Court im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist.)

##### **Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe e – die benannten Behörden, die befugt sind, den Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung und sonstige Schriftstücke entgegenzunehmen, zu übermitteln und zuzustellen**

In Irland:

Minister for Justice (Justizministerium)

51 St. Stephen's Green,

Dublin 2, D02 HK52,

Irland.

[EAPOCA@justice.ie](mailto:EAPOCA@justice.ie)

##### **Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe f – die für die Vollstreckung eines Beschlusses zur vorläufigen Pfändung zuständige Behörde**

In Irland:

Minister for Justice (Justizministerium)

51 St. Stephen's Green,

Dublin 2, D02 HK52,

Irland.

[EAPOCA@justice.ie](mailto:EAPOCA@justice.ie)

##### **Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe g – Regelungen in Bezug auf die Möglichkeiten der vorläufigen Pfändung von Gemeinschafts- und Treuhandkonten**

Nach irischem Recht hängen die Möglichkeiten der vorläufigen Pfändung von Gemeinschafts- oder Treuhandkonten von den Umständen des jeweiligen Falls ab. Sofern dies in dem Beschluss nicht ausdrücklich anders geregelt ist, gilt in Bezug auf Gemeinschaftskonten als allgemeine Regel, dass ein Kontomitinhaber durch ein Verfügungsverbot (sogenannte Mareva injunction), das sich allein gegen einen anderen Mitinhaber richtet, nicht am Zugriff auf das Bankkonto gehindert werden kann.

Wenn allerdings ein Dritter im Namen eines Beklagten über Vermögenswerte eines Treuhandkontos verfügt, unterliegen diese einer gegen den Beklagten gerichteten Mareva-Anordnung, da der Beklagte gleichberechtigter oder nutzungsberechtigter Eigentümer der Vermögenswerte ist.

Der Inhaber eines Gemeinschafts- oder Treuhandkontos, gegen das sich ein solches Verfügungsverbot richtet, kann beim Gericht einen Antrag auf Änderung der Anordnung stellen.

##### **Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe h – Vorschriften in Bezug auf von der Pfändung freigestellte Beträge**

Im Fall gleichwertiger nationaler Verfahren legt das Gericht von Fall zu Fall unter Berücksichtigung der Situation der betroffenen Partei den von der Pfändung ausgenommenen Betrag fest, der dem Schuldner verbleibt. Die Freistellung erfolgt auf Antrag des Schuldners. Es gibt keine Regeln in Bezug auf den Betrag, der von der Pfändung ausgenommen werden kann.

##### **Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe i – ob nach ihrem Recht die Banken Gebühren für die Ausführung gleichwertiger Beschlüsse oder die Erteilung von Kontoinformationen erheben dürfen und welche Partei diese Gebühren zu entrichten hat**

Im Fall gleichwertiger nationaler Verfahren erheben die Banken keine Gebühren für die Ausführung von Gerichtsbeschlüssen. Es gibt keine geltende Vorschrift, die eine Bank an der Erhebung von Gebühren für die Bereitstellung von Informationen hindert, wenn ein Antrag auf Erteilung von Kontoinformationen gestellt wird. Grundsätzlich muss der Gläubiger für die Kosten aufkommen, die der Bank entstehen; sie können unter Umständen jedoch auch dem Schuldner auferlegt werden.

**Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe j – die Gebührenskala oder das sonstige Regelwerk, in der bzw. dem die geltenden Gebühren aufgeführt sind, die von einer an der Bearbeitung oder Vollstreckung eines Beschlusses zur vorläufigen Pfändung beteiligten Behörde oder sonstigen Stelle erhoben werden**

Es ist nicht vorgesehen, dass die Auskunftsstellen und zuständigen Behörden eine Verwaltungsgebühr erheben. Für die persönliche Zustellung der Schriftstücke wird jedoch eine Gebühr zwischen 100 und 200 EUR erhoben, die sich nach den Schwierigkeiten bei der Zustellung richtet.

Hinweis: Die persönliche Zustellung von Schriftstücken wird in dieser Instanz von privatwirtschaftlichen Unternehmen übernommen; eine Gebührenskala liegt nicht vor.

**Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe k – ob gleichwertigen nationalen Beschlüssen ein bestimmter Rang eingeräumt wird**

Gleichwertigen nationalen Verfahren, wie der Mareva-Anordnung, wird im irischen Recht kein bestimmter Rang eingeräumt, da der Gläubiger kein Eigentum an dem in Frage stehenden Vermögenswert erwirbt.

**Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe l – die Gerichte oder gegebenenfalls die Vollstreckungsbehörde, die für einen Rechtsbehelf zuständig sind bzw. ist**

In Irland gilt Folgendes:

Im Falle des Artikels 33 Absatz 1 ist für einen Rechtsbehelf das Gericht zuständig, das den Beschluss zur vorläufigen Pfändung ausgestellt hat. Je nach den Umständen kann das ein District Court, ein Circuit Court oder der High Court\* sein.

Im Falle des Artikels 34 Absätze 1 und 2 ist für einen Rechtsbehelf das Gericht zuständig,

das den Beschluss zur vorläufigen Pfändung ausgestellt hat, wenn der Europäische Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung in Irland ausgestellt wurde; der High Court\*, wenn der Europäische Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung in einem anderen Mitgliedstaat ausgestellt wurde.

The High Court\*

Four Courts

Dublin 7.

✉ [HighCourtCentralOffice@courts.ie](mailto:HighCourtCentralOffice@courts.ie)

**Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe m – die Gerichte, bei denen das Rechtsmittel einzulegen ist, und die Frist, innerhalb derer dieses Rechtsmittel einzulegen ist, sofern eine solche vorgesehen ist**

In Irland können gegen eine gemäß Artikel 33, 34 oder 35 ergangene Entscheidung wie folgt Rechtsmittel eingelegt werden:

Erging die Entscheidung am District Court, können bei dem Richter des Circuit Court, in dessen Bezirk der Beschluss zur vorläufigen Pfändung erlassen wurde, innerhalb von 14 Tagen ab dem Datum, an dem die angefochtene Entscheidung erlassen wurde, Rechtsmittel eingelegt werden (nur Artikel 35 Absätze 1 und 3). ✉ <http://www.courts.ie/rules.nsf/0/e7bc3303e9b0464a80256d2b0046a095?OpenDocument>

Erging die Entscheidung am Circuit Court, können innerhalb von 10 Tagen ab dem Datum, an dem das Urteil oder der angefochtene Beschluss in öffentlicher Sitzung verkündet wurde, Rechtsmittel eingelegt werden (nur Artikel 35 Absätze 1 und 3). ✉ <http://www.courts.ie/rules.nsf/d7ed4ce54d2bd0c680256e5400502ec7/d5629e64d4c7cae680256d2b0046b3ae?OpenDocument>

Erging die Entscheidung am High Court, können beim Court of Appeal innerhalb von 28 Tagen, nachdem der Beschluss rechtskräftig wurde, Rechtsmittel eingelegt werden. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass der irischen Verfassung zufolge der Supreme Court für einen Rechtsbehelf gegen eine Entscheidung des High Court zuständig ist, wenn nach Auffassung des Supreme Court außergewöhnliche Umstände vorliegen, die die Voraussetzungen für einen direkten Rechtsbehelf beim Supreme Court erfüllen. Eine Voraussetzung hierfür ist, dass die Angelegenheit von Bedeutung für die Allgemeinheit ist und/oder die Befassung des Supreme Court im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist.) ✉ <http://www.courts.ie/rules.nsf/8652fb610b0b37a980256db700399507/6805f0acd71dd40f80256f900064bdeb?OpenDocument>

**Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe n – Gerichtsgebühren**

Abhängig von den Umständen des Falls können die Gerichtsgebühren in Verfahren, in denen ein Beschluss zur vorläufigen Pfändung erwirkt werden soll, oder in einem Rechtsbehelfsverfahren gegen einen Beschluss zwischen 80 und 200 EUR liegen. Diesbezügliche Informationen sind verfügbar unter:

✉ <http://www.irishstatutebook.ie/eli/2014/si/491/> (SI 491/2014)

✉ <http://www.irishstatutebook.ie/eli/2014/si/492/> (SI 492/2014)

✉ <http://www.irishstatutebook.ie/eli/2014/si/22/> (SI 22/2014)

**Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe o – die Sprachen, die für die Übersetzung der Schriftstücke zugelassen sind**

Keine (in Irland sind nur Irisch und Englisch zugelassen).

Letzte Aktualisierung: 08/08/2024

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

**Europäischer Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung - Griechenland**

**Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe a – die benannten Gerichte, die befugt sind, einen Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung zu erlassen**

Die Friedengerichte (*Eirinodikeia*) und die Gerichte erster Instanz (*Protodikeia*).

**Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe b – die benannte Behörde, die befugt ist, Kontoinformationen einzuholen**

Direktion Arbeitsplanung Prüfung (*Diéftynsi Epicheirisiakou Schediasmoú Eléngchon – DIESEL*) der Generaldirektion Steuervorgänge (*Geniki Diéftynsi Forologikón Leitourgión*) der Unabhängigen Behörde für öffentliche Einnahmen (*Anexártiti Archi Dimosion Esódon – AADE*), E-Mail: ✉ [diesel@aade.gr](mailto:diesel@aade.gr) / Telefon: +30 2104802000, +30 2104802530.

**Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe c – Methoden zur Einholung von Kontoinformationen**

Das System der Bank- und Zahlungskontenregister des Finanzministeriums wurde geschaffen, um den Kreditinstituten die Anträge von Behörden und sonstigen Stellen auf Einholung von Kontoinformationen zu übermitteln. Diese Anträge werden über ein sicheres Drittunternehmen (Tiresias) elektronisch an die Kreditinstitute weitergeleitet, die ihre Antworten mit den Kontoinformationen auf demselben Weg übermitteln (Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe a).

**Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe d – die Gerichte, bei denen ein Rechtsbehelf gegen eine Ablehnung des Antrags auf Erlass eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung eingelegt werden kann**

Gegen eine ablehnende Entscheidung des Friedensrichters kann ein Rechtsbehelf bei dem mit einem Richter besetzten Gericht erster Instanz (*Monomelés Protodikeio*) eingelegt werden, gegen eine ablehnende Entscheidung des mit einem Richter besetzten Gerichts erster Instanz ein Rechtsbehelf beim Berufungsgericht (*Efeteio*).

**Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe e – die benannten Behörden, die befugt sind, den Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung und sonstige Schriftstücke entgegenzunehmen, zu übermitteln und zuzustellen**

Für die Übermittlung ist das Gericht erster Instanz zuständig. Für die Entgegennahme und Zustellung des Beschlusses zur vorläufigen Pfändung und sonstiger Schriftstücke sind die Gerichtsvollzieher (*dikastikoí epimelités*) zuständig.

**Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe f – die für die Vollstreckung eines Beschlusses zur vorläufigen Pfändung zuständige Behörde**

Die Gerichtsvollzieher.

#### **Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe g – Regelungen in Bezug auf die Möglichkeiten der vorläufigen Pfändung von Gemeinschafts- und Treuhandkonten**

Gemeinschaftskonten können vorläufig gepfändet werden, Treuhandkonten jedoch nicht. Für die vorläufige Pfändung von Gemeinschaftskonten gelten keine zusätzlichen Voraussetzungen.

#### **Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe h – Vorschriften in Bezug auf von der Pfändung freigestellte Beträge**

Nach Artikel 982 Absatz 2 der Zivilprozessordnung (*Kódikas Politikis Dikonomias*) sind Ansprüche auf Unterhalt, Gehalt, Rente, Versicherungsleistungen usw. von der Pfändung freigestellt. Es gibt keinen Link zur Zivilprozessordnung im Internet. Die betreffenden Beträge sind von der Pfändung freigestellt, ohne dass der Schuldner dies beantragen muss.

#### **Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe i – ob nach ihrem Recht die Banken Gebühren für die Ausführung gleichwertiger Beschlüsse oder die Erteilung von Kontoinformationen erheben dürfen und welche Partei diese Gebühren zu entrichten hat**

Es gibt keine besonderen Bestimmungen, die die Frage der Kosten und Gebühren für die vorläufige Pfändung, die Pfändung von Bankkonten oder die Erteilung von Kontoinformationen regeln. Nach Auffassung des Hellenischen Bankenverbands (*Elliniki Énosi Trapezón*) sind Kreditinstitute jedoch berechtigt, die Zahlung der Kosten zu verlangen, soweit dies in den sinngemäß anzuwendenden Artikeln 30a und 30b des Gesetzbuchs für die Einziehung der öffentlichen Einnahmen (*Kódikas Eispráxeos Dimosíon Esódon (KEDE)*) – Gesetzesdekret Nr. 356/1974 in der geänderten und in Kraft befindlichen Fassung) ausdrücklich vorgesehen ist.

#### **Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe j – die Gebührenskala oder das sonstige Regelwerk, in der bzw. dem die geltenden Gebühren aufgeführt sind, die von einer an der Bearbeitung oder Vollstreckung eines Beschlusses zur vorläufigen Pfändung beteiligten Behörde oder sonstigen Stelle erhoben werden**

Die Unabhängige Behörde für öffentliche Einnahmen (*Anexártiti Archi Dimosíon Esódon*) erhebt für ihre Beteiligung an der Bearbeitung des Beschlusses zur vorläufigen Pfändung keine Gebühren. Die Vollstreckung des Beschlusses wird jedoch vom Gerichtsvollzieher durchgeführt, der seine Gebühren dem Auftraggeber in Rechnung stellt. Es gibt keinen Link zu den Gerichtsvollziehergebühren im Internet. Das Finanzministerium erhebt für die Erteilung von Kontoinformationen nach Artikel 14 keine Gebühren.

#### **Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe k – ob gleichwertigen nationalen Beschlüssen ein bestimmter Rang eingeräumt wird**

Der Europäische Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung wird wie eine Sicherungsmaßnahme (*asfalistikó métro*) nach nationalem Recht behandelt. Für gleichwertige nationale Beschlüsse wird kein Rang eingeräumt.

#### **Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe l – die Gerichte oder gegebenenfalls die Vollstreckungsbehörde, die für einen Rechtsbehelf zuständig sind bzw. ist**

Für den Rechtsbehelf ist das Gericht zuständig, das den Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung erlassen hat, also der Friedensrichter bei Forderungen, die in die Zuständigkeit des Friedensgerichts fallen, und das mit einem Richter besetzte Gericht erster Instanz für alle übrigen Forderungen. Für die in Artikel 34 Absätze 1 und 2 genannten Rechtsbehelfe ist bei Beträgen von bis zu 20 000 EUR das Friedensgericht zuständig. Bei Beträgen von mehr als 20 000 EUR ist das Gericht erster Instanz zuständig.

#### **Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe m – die Gerichte, bei denen das Rechtsmittel einzulegen ist, und die Frist, innerhalb derer dieses Rechtsmittel einzulegen ist, sofern eine solche vorgesehen ist**

Gegen eine ablehnende Entscheidung des Friedensrichters kann ein Rechtsmittel bei dem mit einem Richter besetzten Gericht erster Instanz eingelegt werden, gegen eine ablehnende Entscheidung des mit einem Richter besetzten Gerichts erster Instanz ein Rechtsmittel beim Berufungsgericht. Das Rechtsmittel muss innerhalb von 30 Tagen eingelegt werden, nachdem die Entscheidung dem Schuldner zugestellt worden ist.

#### **Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe n – Gerichtsgebühren**

Als Gerichtsgebühren werden rund vier tausendstel des Forderungsbetrags berechnet. Dies gilt sowohl für Klagen, mit denen ein Beschluss erwirkt werden soll, als auch für Klagen, mit denen ein Rechtsbehelf gegen einen Beschluss geltend gemacht wird.

#### **Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe o – die Sprachen, die für die Übersetzung der Schriftstücke zugelassen sind**

Schriftstücke werden nur in griechischer Sprache akzeptiert.

Letzte Aktualisierung: 28/11/2023

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

#### **Europäischer Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung - Spanien**

#### **Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe a – die benannten Gerichte, die befugt sind, einen Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung zu erlassen**

Die Gerichte erster Instanz (*Juzgados de Primera Instancia*).

Das örtlich zuständige Gericht wird anhand der Kriterien bestimmt, die in Artikel 545 Absatz 3 der Zivilprozessordnung (*Ley de Enjuiciamiento Civil*) für die Vollstreckung auf der Grundlage nichtgerichtlicher Titel festgelegt sind.

Demnach ist in der Regel das Gericht erster Instanz an dem Ort zuständig, der nach den Artikeln 50 und 51 der Zivilprozessordnung bestimmt wird. Die Vollstreckung kann vom Vollstreckungsgläubiger auch beim Gericht erster Instanz an dem im Beschluss angegebenen Erfüllungsort oder an einem Ort beantragt werden, an dem sich pfändbares Vermögen des Vollstreckungsschuldners befindet. Die Vorschriften über die ausdrückliche oder stillschweigende Zuständigkeitsvereinbarung finden in diesen Fällen keine Anwendung. Wenn sich die Vollstreckung gegen mehrere Personen richtet, kann sich der Vollstreckungsgläubiger an eines der Gerichte wenden, die für diese Vollstreckungsschuldner zuständig sind.

Betrifft die Vollstreckung Vermögenswerte, die durch eine Hypothek oder ein sonstiges Pfandrecht besonders gesichert sind, so bestimmt sich das zuständige Gericht nach Artikel 684 der Zivilprozessordnung.

#### **Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe b – die benannte Behörde, die befugt ist, Kontoinformationen einzuholen**

Die Untergeneraldirektion für internationale justizielle Zusammenarbeit (*Subdirección General de Cooperación Jurídica Internacional*) des Justizministeriums.

Kontaktdaten:

✉ [sgcji@mjusticia.es](mailto:sgcji@mjusticia.es)

Telefon: +34 91 390 4411

#### **Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe c – Methoden zur Einholung von Kontoinformationen**

Die Auskunftsbehörde kann auf die einschlägigen Informationen zugreifen, sofern diese bei Behörden oder öffentlichen Verwaltungen in Registern oder anderweitig gespeichert sind.

#### **Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe d – die Gerichte, bei denen ein Rechtsbehelf gegen eine Ablehnung des Antrags auf Erlass eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung eingelegt werden kann**

Ein Rechtsbehelf ist bei dem Gericht einzulegen, das den Antrag auf Erlass eines Beschlusses abgelehnt hat. Wenn die Entscheidung von einem Gericht erster Instanz oder einem Handelsgericht (*Juzgado de lo Mercantil*) erlassen wurde, entscheidet das Provinzgericht (*Audiencia Provincial*) über den Rechtsbehelf. Wenn die Entscheidung von einem Gericht zweiter Instanz erlassen wurde, entscheidet dieses Gericht auch über den Rechtsbehelf.

#### **Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe e – die benannten Behörden, die befugt sind, den Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung und sonstige Schriftstücke entgegenzunehmen, zu übermitteln und zuzustellen**

Das Gericht, das nach Artikel 50 Buchstabe f für die Vollstreckung des Beschlusses zuständig ist.

Zuständiges Gericht für die Zwecke des Artikels 28 Absatz 3 ist das Gericht erster Instanz am Wohnort des Schuldners.

#### **Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe f – die für die Vollstreckung eines Beschlusses zur vorläufigen Pfändung zuständige Behörde**

Das Gericht erster Instanz an dem Ort, an dem das Bankkonto geführt wird. Falls an mehreren Orten Konten geführt werden, eines der Gerichte erster Instanz, die für diese Orte zuständig sind.

#### **Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe g – Regelungen in Bezug auf die Möglichkeiten der vorläufigen Pfändung von Gemeinschafts- und Treuhandkonten**

Ein Beschluss zur vorläufigen Pfändung kann gegen Gemeinschaftskonten erlassen werden, deren Mitinhaber der Schuldner ist, sowie gegen Treuhandkonten, deren nomineller Inhaber der Schuldner im Auftrag eines Dritten ist. Ein Beschluss zur vorläufigen Pfändung kann jedoch nicht gegen Konten erlassen werden, deren nomineller Inhaber ein Dritter im Auftrag des Schuldners ist.

#### **Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe h – Vorschriften in Bezug auf von der Pfändung freigestellte Beträge**

Artikel 607 der Zivilprozessordnung enthält die Vorschriften für Gehälter und Pensionen.

 <https://www.boe.es/buscar/act.php?id=BOE-A-2000-323&tn=1&p=20151028&vd=#a607>

Wenn an einem zivil- oder handelsgerichtlichen Verfahren Behörden aus Gründen beteiligt sind, die nicht mit der Ausübung ihrer hoheitlichen Befugnisse zusammenhängen, sind ihre Guthaben auf Bankkonten von der Pfändung freigestellt, soweit ihnen die Mittel für öffentliche Dienstleistungen oder Zwecke zugewiesen wurden.

Diese Beträge sind von der Pfändung freigestellt, ohne dass dies beantragt werden muss.

#### **Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe i – ob nach ihrem Recht die Banken Gebühren für die Ausführung gleichwertiger Beschlüsse oder die Erteilung von Kontoinformationen erheben dürfen und welche Partei diese Gebühren zu entrichten hat**

Es ist nicht vorgesehen, dass für diese Leistungen Gebühren erhoben werden.

#### **Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe j – die Gebührenskala oder das sonstige Regelwerk, in der bzw. dem die geltenden Gebühren aufgeführt sind, die von einer an der Bearbeitung oder Vollstreckung eines Beschlusses zur vorläufigen Pfändung beteiligten Behörde oder sonstigen Stelle erhoben werden**

Es werden keine Gebühren erhoben.

#### **Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe k – ob gleichwertigen nationalen Beschlüssen ein bestimmter Rang eingeräumt wird**

Die Beschlüsse werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bei der Bank bearbeitet.

#### **Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe l – die Gerichte oder gegebenenfalls die Vollstreckungsbehörde, die für einen Rechtsbehelf zuständig sind bzw. ist**

Das Gericht, das den Beschluss erlassen oder vollstreckt hat.

#### **Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe m – die Gerichte, bei denen das Rechtsmittel einzulegen ist, und die Frist, innerhalb derer dieses Rechtsmittel einzulegen ist, sofern eine solche vorgesehen ist**

Das Rechtsmittel ist bei dem Gericht **einzulegen**, das die Entscheidung erlassen hat.

Wenn die Entscheidung von einem Gericht erster Instanz oder einem Handelsgericht erlassen wurde, beträgt die **Frist** für die Einlegung des Rechtsmittels, über das das Provinzgericht entscheidet, 20 Tage. Wenn die Entscheidung von einem anderen Gericht erlassen wurde, muss das Rechtsmittel innerhalb von fünf Tagen eingelegt werden; es entscheidet dasselbe Gericht.

Die **Frist** für die Einlegung eines Rechtsmittels **beginnt** mit der Bekanntgabe der Entscheidung zu laufen.

#### **Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe n – Gerichtsgebühren**

Es werden keine Gerichtsgebühren erhoben, außer bei Einlegung eines Rechtsbehelfs, wenn nach Maßgabe der Zusatzbestimmung 15 des Gerichtsverfassungsgesetzes (*Ley Orgánica del Poder Judicial – LOPJ*) eine Sicherheitsleistung erforderlich ist.

#### **Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe o – die Sprachen, die für die Übersetzung der Schriftstücke zugelassen sind**

Nicht zutreffend.

Letzte Aktualisierung: 26/02/2024

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

### **Europäischer Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung - Frankreich**

#### **Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe a – die benannten Gerichte, die befugt sind, einen Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung zu erlassen**

Der Vollstreckungsrichter (*juge de l'exécution*) an einem Landgericht (*tribunal de grande instance*). Hat ein Gläubiger eine öffentliche Urkunde erwirkt, ist der Vollstreckungsrichter am Landgericht für den Erlass eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung zuständig.

#### **Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe b – die benannte Behörde, die befugt ist, Kontoinformationen einzuholen**

Gerichtsvollzieher (*huissier de justice*).

#### **Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe c – Methoden zur Einholung von Kontoinformationen**

Gerichtsvollzieher sind zur Einsicht in das Register FICOBA (*Fichier national des comptes bancaires et assimilés*, nationales Register der Bankkonten und sonstigen Konten) befugt, in dem sämtliche Bankkonten einer Person in Frankreich zentral erfasst sind.

Artikel 14 Absatz 5 Buchstaben a und b: Auf Ersuchen der benannten Auskunftsbehörde sind die Banken verpflichtet offenzulegen, ob der Schuldner bei ihnen ein Konto unterhält; die Behörde kann auf die einschlägigen Informationen zugreifen, sofern diese Informationen bei Behörden oder öffentlichen Verwaltungen in Registern oder anderweitig gespeichert sind.

Nach französischem Recht ist dieser Zugriff auf die Kontodaten des Schuldners zulässig, sobald der Gläubiger einen vollstreckbaren Titel erwirkt hat (Artikel L. 152-1 und L. 152-2 des Zivilvollstreckungsgesetzbuchs (*Code des procédures civiles d'exécution*, CPCE).

Das Register FICOBA wurde 1971 eingerichtet; es wird von der Generaldirektion für öffentliche Finanzen (*Direction Générale des Finances Publiques*) verwaltet. Darin werden alle Arten von Konten (bei Banken, Postämtern, Sparkassen usw.) erfasst; befugte Personen erhalten Auskünfte über die Konten von Personen oder Unternehmen.

Jede Kontoeröffnung wird in dem Register erfasst. Der Kontoinhaber wird vom Finanzinstitut darüber informiert, dass das neue Konto im FICOBA registriert wird. Jede Erklärung über die Eröffnung, die Auflösung oder die Änderung eines Kontos enthält folgende Angaben:

Name, Vorname und Anschrift des Instituts, bei dem das Konto geführt wird;

Nummer, Art und Merkmale des Kontos;

Datum und Art des gemeldeten Vorgangs (Eröffnung, Auflösung oder Änderung des Kontos);

Name, Geburtsdatum und Geburtsort sowie Anschrift des Kontoinhabers und bei einem Einzelunternehmer dessen Siret-Nummer (*Siret – Système d'identification du répertoire des établissements*, Identifizierungssystem des Unternehmensregisters);



bei juristischen Personen: Name, Rechtsform, Siret-Nummer und Anschrift.

Das Register enthält keine Angaben zu den über das Konto getätigten Transaktionen oder zum Kontostand.

Sobald die Meldung der Bank, die das Konto eröffnet, geändert oder aufgelöst hat, eingegangen ist, nimmt die Generaldirektion für öffentliche Finanzen die Eintragung in das Register vor. Die Angaben zum Personenstand natürlicher Personen werden vom INSEE (*Institut national de la statistique et des études économiques*, Nationales Institut für Statistik und Wirtschaftsstudien) bestätigt; die Angaben zu juristischen Personen werden von der Generaldirektion für öffentliche Finanzen mithilfe des Sirene-Systems (*Système national d'identification et du répertoire des entreprises et de leurs établissements*, nationales System zur Identifizierung und Registrierung von Unternehmen und deren Betrieben) bestätigt und aktualisiert.

 [Suche nach einem Gerichtsvollzieher](#)

#### **Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe d – die Gerichte, bei denen ein Rechtsbehelf gegen eine Ablehnung des Antrags auf Erlass eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung eingelegt werden kann**

Beim Berufungsgericht (*Cour d'appel*).

#### **Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe e – die benannten Behörden, die befugt sind, den Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung und sonstige Schriftstücke entgegenzunehmen, zu übermitteln und zuzustellen**

Gerichtsvollzieher.

#### **Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe f – die für die Vollstreckung eines Beschlusses zur vorläufigen Pfändung zuständige Behörde**

Gerichtsvollzieher.

#### **Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe g – Regelungen in Bezug auf die Möglichkeiten der vorläufigen Pfändung von Gemeinschafts- und Treuhandkonten**

Handelt es sich bei dem vorläufig gepfändeten Konto um ein Gemeinschaftskonto, so ist jeder Kontoinhaber zu informieren. Sind dem Gerichtsvollzieher die Identität und die Anschrift der gemeinsamen Kontoinhaber nicht bekannt, fordert er die Bank auf, diese Personen über die vorläufige Kontenpfändung und die geltend gemachten Beträge zu unterrichten, damit sie gegebenenfalls ihre Ansprüche auf das Konto geltend machen und insbesondere die Freigabe ihres Anteils an dem Gemeinschaftskonto erwirken können.

Erst wenn der Mitinhaber eines Gemeinschaftskontos über die vorläufige Pfändung in Kenntnis gesetzt wurde, beginnt die Frist, innerhalb derer er den Beschluss anfechten kann.

Wenn das Einkommen eines Ehegatten in einer Gütergemeinschaft (*communauté des biens*) auf ein Gemeinschaftskonto eingezahlt wird, das zur Sicherung einer gegen den anderen Ehegatten gerichteten Forderung vorläufig gepfändet wird, ist dem Ehegatten nach Artikel R. 162-9 des

Zivilvollstreckungsgesetzbuchs umgehend ein Betrag in Höhe des in dem Monat vor der vorläufigen Pfändung gezahlten Einkommens oder in Höhe des während der letzten zwölf Monate vor der vorläufigen Pfändung gezahlten durchschnittlichen Monatseinkommens zur Verfügung zu stellen, sofern er dies wünscht.

Es obliegt dem pfändenden Gläubiger, das Einkommen des Schuldners auf dem zu pfändenden Konto zu ermitteln. Das Konto kann in voller Höhe gepfändet werden, wenn das Einkommen des Schuldners sämtliche auf dem Konto eingehenden Beträge ausmacht, auch wenn es sich um ein Gemeinschaftskonto handelt.

Das französische Recht kennt den Begriff des Treuhandkontos nicht.

Das gesetzliche Pfandrecht des Gläubigers am Gesamtvermögen des Schuldners (*Principe du droit de gage général*) verbietet die Pfändung von Geldern, die der Schuldner im Namen Dritter hält, die ihm nicht selbst gehören oder die ihm anvertraut worden sind.

Wenn Gelder auf ein Sonderkonto eingezahlt wurden, das von einem Vermittler in seiner beruflichen Funktion geführt wird, und zweifelsfrei nachgewiesen werden kann, dass sie das Eigentum Dritter sind, dürfen diese Gelder von Gläubigern nicht gepfändet werden, obwohl der Vermittler der Kontoinhaber und der Einzige ist, der die Rückzahlung der Gelder verlangen kann. Dies gilt für Beträge, die von einem Notar (*notaire*) auf einem Sonderkonto bei der *Caisse des dépôts et consignations* oder von einem Immobilienmakler oder einer Hausverwaltung hinterlegt worden sind.

#### **Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe h – Vorschriften in Bezug auf von der Pfändung freigestellte Beträge**

Im französischen Recht gibt es zwei Mechanismen mit demselben Zweck, aber unterschiedlicher Funktion: das unpfändbare Bankguthaben (*solde bancaire insaisissable*), das automatisch von der vorläufigen Pfändung ausgenommen ist, und die Übertragung der Unpfändbarkeit (*report d'insaisissabilité*), die einen Antrag des Schuldners und den Nachweis erforderlich macht, dass auf dem Konto eingehende Beträge von der Pfändung ausgenommen sind.

##### 1) Unpfändbares Bankguthaben

Nach Artikel L. 162-2 des Zivilvollstreckungsgesetzbuchs muss die Bank dem Schuldner, wenn es sich bei ihm um eine natürliche Person handelt, innerhalb des am Tag der Pfändung bestehenden Habensaldos des Kontos oder der Konten einen Unterhaltsbetrag in Höhe des Mindesteinkommens (*RSA*) entsprechend dem Pauschalbetrag für einen alleinstehenden Leistungsberechtigten gemäß Artikel L. 262-2 des Sozial- und Familiengesetzbuchs (*Code de l'action sociale et des familles*) zur Verfügung stellen, der durch die Verordnung 2016-538 vom 27. April 2016 auf 524,68 EUR festgesetzt wurde.

Nach Artikel R. 162-2 des Sozial- und Familiengesetzbuchs muss der Schuldner die Anwendung dieses Mechanismus nicht beantragen; die Bank teilt dem Schuldner unverzüglich mit, dass ihr der pfändungsfreie Betrag zur Verfügung steht. Sind mehrere Konten vorhanden, können dem Schuldner Beträge aus allen Guthaben zur Verfügung gestellt werden, wobei das Geld vorrangig von Girokonten entnommen wird. Die Bank benachrichtigt auch den Gerichtsvollzieher unverzüglich über die Gelder, die dem Schuldner zur Verfügung gestellt werden, sowie über das Konto bzw. die Konten, auf denen diese Gelder liegen. Wenn Konten bei verschiedenen Banken von der vorläufigen Pfändung betroffen sind, ermittelt der Gerichtsvollzieher den bzw. die Dritten, der /die dem Schuldner das Mindestbankguthaben (*RSA bancaire*) zur Verfügung stellen muss/müssen, und legt die Modalitäten hierfür fest.

Nach Artikel R. 162-3 des Gesetzbuchs wird dieser Betrag ab dem Tag der vorläufigen Pfändung einen Monat lang für den Schuldner gesichert.

##### 2) Übertragung der Unpfändbarkeit

Ein Antrag des Schuldners auf Übertragung der Unpfändbarkeit ist nur dann sinnvoll, wenn die pfändungsfreien Beträge höher sind als das unpfändbare Bankguthaben.

Nach Artikel L. 112-4 des Zivilvollstreckungsgesetzbuchs bleiben unpfändbare Beträge, die auf ein Konto eingezahlt werden, von einer Pfändung ausgeschlossen. Wenn einem Konto ein Betrag gutgeschrieben wird, der vollständig oder teilweise von der Pfändung ausgenommen ist, wird nach Artikel R. 112-5 die Unpfändbarkeit bis zur Höhe dieses Betrags auf den Kontosaldo übertragen.

In Artikel R. 162-4 des Zivilvollstreckungsgesetzbuchs heißt es, dass im Fall von unpfändbaren Beträgen wie Löhnen, Altersrenten, Familienbeihilfen oder Arbeitslosengeld, die in regelmäßigen Abständen eingehen, der Kontoinhaber bei Nachweis der Herkunft der Gelder beantragen kann, dass diese Beträge sofort zur Verfügung gestellt werden, abzüglich der Beträge, mit denen das Konto seit dem letzten Eingang eines pfändungsfreien Betrags belastet worden ist. Es handelt sich um zwei Arten von Beträgen: gänzlich von der Pfändung befreite Einkommen wie das Mindesteinkommen sowie Einkommen, die nur in den Grenzen und nach Maßgabe der für die Pfändung von Einkommen geltenden Bestimmungen des Arbeitsgesetzbuchs (*Code du travail*) gepfändet werden dürfen. Der Kassationsgerichtshof (*Cour de cassation*) hat entschieden, dass die Unpfändbarkeit alle auf dem Bankkonto eingegangenen Beträge und nicht nur die letzte Einzahlung betrifft (Kassationsgerichtshof, Zweite Zivilkammer, 11. Mai 2000, Nr. 98.11-696). In der Praxis ist dies schwer umzusetzen, wenn auf dem Konto auch Zahlungen eingehen, die vollständig oder teilweise gepfändet werden können.

Bei der Festlegung des Betrags, der unter die Übertragung der Unpfändbarkeit fällt, werden ausstehende Vorgänge, die innerhalb von 15 Tagen nach der vorläufigen Pfändung abgewickelt werden, nicht berücksichtigt (Artikel R. 162-4 Absatz 2 des Zivilvollstreckungsgesetzbuchs).

Der Schuldner kann jederzeit verlangen, dass auch vor Ablauf der 15-tägigen Frist für die Erfüllung laufender Verbindlichkeiten pfändungsfreie Beträge zur Verfügung gestellt werden; die Beträge werden ihm unverzüglich überwiesen. Der Gläubiger wird über diese Bereitstellung von Geldern erst dann unterrichtet, wenn er seine Zahlungsaufforderung vorlegt; er kann dann innerhalb von 15 Tagen den Betrag, der dem Schuldner zur Verfügung gestellt wurde, und die buchmäßige Erfassung anfechten (Artikel R. 162-4 letzter Satz des Zivilvollstreckungsgesetzbuchs).

Nach Artikel R. 162-5 des Zivilvollstreckungsgesetzbuchs kann der Schuldner im Fall von pfändungsfreien Beträgen, die als Einmalzahlung (*créances instancées*) eingehen, bei Nachweis der Herkunft der Gelder beantragen, dass sie ihm unverzüglich zur Verfügung gestellt werden, abzüglich der Beträge, mit denen das Konto seit dem Tag des Geldeingangs belastet worden ist. Beispiele dafür sind Gehaltsnachzahlungen (*Rappel de salaires*) oder die Auszahlung von Sterbegeld (*Capital décès*, nach Artikel L. 361-5 des Sozialgesetzbuchs (*Code de la sécurité sociale*) von der Pfändung ausgenommen). Diese Beträge werden erst nach Ablauf der in Artikel L. 162-1 des Zivilvollstreckungsgesetzbuchs festgelegten Frist von 15 Tagen für die Erfüllung laufender Verbindlichkeiten bereitgestellt. Der Schuldner kann beim Vollstreckungsrichter jederzeit beantragen, dass die einbehaltenen Beträge vorzeitig zur Verfügung gestellt werden, sofern er nachweisen kann, dass sie von der Pfändung ausgenommen sind. In diesem Fall muss der Gläubiger angehört oder vorgeladen werden.

#### **Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe i – ob nach ihrem Recht die Banken Gebühren für die Ausführung gleichwertiger Beschlüsse oder die Erteilung von Kontoinformationen erheben dürfen und welche Partei diese Gebühren zu entrichten hat**

Das französische Recht enthält keine spezifischen Bestimmungen zu Gebühren für die Vollstreckung von Beschlüssen zur vorläufigen Kontenpfändung. Nach dem Gesetzbuch über das Währungs- und Finanzwesen (*Code monétaire et financier*) müssen Gebühren für eine Pfändung in dritter Hand (*frais par saisie-attribution*), die dem Schuldner als Kontoinhaber in Rechnung gestellt werden, im Gebührenverzeichnis, das die Banken ihren Kunden aushändigen müssen, aufgeführt sein (☞ Artikel D. 312-1-1).

Darüber hinaus sind die Kunden vorab über diese Gebühren kostenlos zu informieren (☞ Artikel R. 312-1-2), im Einklang mit Artikel L. 312-1-5, wonach die Angaben in den Kontoauszügen des Kontoinhabers enthalten sein müssen und das Konto erst 14 Tage ab dem Datum des Auszugs mit diesen Beträgen belastet werden darf. Diese von Kontoinhabern zu zahlenden Gebühren werden von den Banken selbst festgelegt; sie variieren je nach Bank etwa zwischen 80 EUR und 150 EUR.

Gebühren für die Erteilung von Kontoauskünften, die die Bank dem für die Vollstreckung der Maßnahme zuständigen Gerichtsvollzieher in Rechnung stellt, werden grundsätzlich auf die vom Schuldner zu tragenden Kosten (siehe oben) aufgeschlagen.

Die von französischen Banken erhobenen Gebühren können zwischen 78 EUR und 111 EUR betragen.

#### **Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe j – die Gebührenskala oder das sonstige Regelwerk, in der bzw. dem die geltenden Gebühren aufgeführt sind, die von einer an der Bearbeitung oder Vollstreckung eines Beschlusses zur vorläufigen Pfändung beteiligten Behörde oder sonstigen Stelle erhoben werden**

Die von Gerichtsvollziehern erhobene Gebühr für die Vollstreckung eines Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung richtet sich nach der nationalen Gebührentabelle. Diese lässt sich wie folgt zusammenfassen: Die Gesamtkosten des Verfahrens (einschließlich der Umwandlung des Pfändungsbeschlusses in eine Pfändung in dritter Hand (*saisie-attribution*)) betragen je nach Forderungsbetrag zwischen 166,19 EUR und 397,88 EUR. Außerdem ist die vorläufige Pfändung zur Sicherung von Forderungen eine der in Artikel A 444-16 des Handelsgesetzbuchs (*Code de commerce*) genannten Leistungen, für die eine Verwaltungsgebühr (*droit d'engagement de poursuites*) erhoben wird. Die Höhe dieser Gebühr ist in Artikel A 444-15 des Handelsgesetzbuchs festgelegt. Bei einer Forderung bis zu 76 EUR beläuft sich die Gebühr auf 4,29 EUR; bei Forderungen über 76 EUR richtet sich die Gebühr nach der Höhe der Forderung (bis zu einer Obergrenze von 268,13 EUR) und nach folgender Tabelle:

FORDERUNGSBETRAG	PROZENTSATZ
0 bis 304 EUR	5,64 %
305 bis 912 EUR	2,82 %
913 bis 3040 EUR	1,41 %
Über 3040 EUR	0,28 %

Die Verwaltungsgebühr für die Eintreibung einer Forderung kann nur einmal erhoben werden.

Trägt der Schuldner die Kosten der Maßnahme, für die die Gebühr erhoben wird, ist die Gebühr vom Schuldner und in allen anderen Fällen vom Gläubiger zu zahlen.

Die Gebühr ist an den Gerichtsvollzieher zu zahlen, unabhängig vom Ausgang des Eintreibungsverfahrens.

Je nachdem, ob die Kosten der Maßnahme vom Schuldner oder vom Gläubiger getragen werden, werden sie mit der in Artikel A. 444-31 oder in Artikel A. 444-32 festgelegten Gebühr verrechnet.

Für jeden nach Artikel L. 152-1 und L. 152-2 des Zivilvollstreckungsgesetzbuchs gestellten Antrag sind Gebühren in Höhe von 21,45 EUR ohne Steuern (vgl. Artikel A. 444-43 des Handelsgesetzbuchs (*Code de commerce*), Leistung Nr. 151) zu entrichten. Hierbei handelt es sich um Anträge auf Nachforschungen von Behörden auf nationaler, regionaler, Departements- und kommunaler Ebene, durch vom Staat, von den Regionen, Departements oder Kommunen zugelassenen oder kontrollierten Unternehmen, von öffentlichen oder der Verwaltung unterstehenden Stellen oder von Einrichtungen, die gesetzlich zum Führen von Einlagenkonten befugt sind. Diese Gebühren sind auch für Abfragen im Register FICOBA zu entrichten.

#### **Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe k – ob gleichwertigen nationalen Beschlüssen ein bestimmter Rang eingeräumt wird**

Durch die vorläufige Pfändung werden konkurrierende Ansprüche nicht abgewehrt, doch der erste Pfandgläubiger erwirbt ein Vorrecht. Auch wenn die Forderung gesichert ist, kann ein anderer Gläubiger eine weitere Vollstreckungsmaßnahme einleiten, die jedoch nur dann wirksam wird, wenn die erste Maßnahme nicht in eine endgültige Vollstreckung übergeleitet wird.

Wenn die vorläufige Pfändung eine Forderung in Form eines Geldbetrags betrifft, entfaltet sie nach Artikel L. 523-1 des Zivilvollstreckungsgesetzbuchs die Wirkung einer Hinterlegung gemäß Artikel 2350 des Zivilgesetzbuchs (*Code civil*), d. h. das Geld ist zweckbestimmt und gewährt ein Vorrecht im Sinne des Artikels 2333 des Zivilgesetzbuchs über Pfandrechte (*gages*). Die vorläufige Pfändung verleiht dem pfändenden Gläubiger somit das „Privileg“ eines Pfandgläubigers, d. h. den Anspruch auf bevorzugte Auszahlung gegenüber anderen Gläubigern. Von den konkurrierenden Forderungen ungesicherter oder nachrangiger Gläubiger hat der pfändende Gläubiger nichts zu befürchten. Allerdings muss er hinter den Forderungen von Gläubigern mit älteren

Vorrechten, z. B. mit dem „Superprivileg“ von Arbeitnehmern, dem Vorrecht von Prozesskosten oder den allgemeinen Vorrechten der Finanzbehörden zurückstehen.

Wenn an einem Tag mehrere vorläufige Pfändungen angeordnet werden, so werden die vorläufig gepfändeten Beträge anteilig aufgeteilt, ohne dass irgendwelche Vorrechte berücksichtigt werden müssen (Stellungnahme des Kassationsgerichtshofs vom 24. Mai 1996, Nr. 09-60.004).

#### **Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe l – die Gerichte oder gegebenenfalls die Vollstreckungsbehörde, die für einen Rechtsbehelf zuständig sind bzw. ist**

Der Vollstreckungsrichter am Landgericht ist befugt, einen Pfändungsbeschluss aufzuheben, die Vollstreckung eines Pfändungsbeschlusses einzuschränken oder zu beenden oder zu entscheiden, dass die Vollstreckung eines Pfändungsbeschlusses im Widerspruch zur öffentlichen Ordnung steht und daher eingestellt werden muss.

#### **Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe m – die Gerichte, bei denen das Rechtsmittel einzulegen ist, und die Frist, innerhalb derer dieses Rechtsmittel einzulegen ist, sofern eine solche vorgesehen ist**

Zuständig für Rechtsmittel, die gegen Entscheidungen nach Artikel 33, 34 oder 35 eingelegt werden, ist das Berufungsgericht. Die Rechtsmittelfrist beträgt 15 Tage. Die Frist beginnt an dem Tag, an dem der Empfänger den Empfang des vom Urkundsbeamten des Gerichts an die Parteien übermittelten Einschreibens mit der Entscheidung des Vollstreckungsrichters durch seine Unterschrift bestätigt.

Wenn die Empfangsbestätigung nicht unterschrieben ist, muss die Entscheidung des Vollstreckungsrichters auf Antrag einer Partei durch einen Gerichtsvollzieher zugestellt werden; die Frist beginnt dann am Tag der Zustellung der Entscheidung.

#### **Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe n – Gerichtsgebühren**

Für den Antrag auf Erlass eines Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung und für das Einlegen eines Rechtsmittels werden keine Gebühren erhoben. Nach Artikel L. 512-2 des Zivilvollstreckungsgesetzbuchs trägt der Schuldner die Kosten für den Pfändungsbeschluss, sofern das Gericht zum Abschluss des Verfahrens nichts anderes bestimmt. Das Gericht muss die Kostenaufstellung genehmigen und festlegen, wer im Einzelnen die Kosten trägt.

Der Artikel sieht außerdem für die Aufhebung des Pfändungsbeschlusses durch das Gericht vor, dass der Gläubiger zur Zahlung einer Entschädigung für den durch die Maßnahme verursachten Schaden verurteilt werden kann. Nach geltender Rechtsprechung ist die Verpflichtung zum Schadenersatz zulässig, ohne dass ein schuldhaftes Verhalten nachgewiesen werden muss (Kassationsgerichtshof, Zweite Zivilkammer, 29. Januar 2004, Nr. 01-17.161, und 7. Juni 2006, Nr. 05-18.038).

#### **Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe o – die Sprachen, die für die Übersetzung der Schriftstücke zugelassen sind**

Schriftstücke sind nur in französischer Sprache zugelassen.

Letzte Aktualisierung: 01/06/2021

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

#### **Europäischer Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung - Kroatien**

##### **Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe a – die benannten Gerichte, die befugt sind, einen Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung zu erlassen**

Die nach Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung benannten Gerichte, die befugt sind, einen Beschluss zur vorläufigen Pfändung zu erlassen, sind die kroatischen Gerichte, die nach dem Gerichtsgesetz (*Zakon o sudovima*) (NN (*Narodne Novine* – Amtsblatt der Republik Kroatien) Nrn. 28/13, 33/15, 82/15, 82/16, 67/18, 126/19, 130/20, 21/22, 60/22 und 16/23), der Zivilprozessordnung (*Zakon o parničnom postupku*) (NN Nrn. 53/91, 91/92, 112/99, 129/00, 88/01, 117/03, 88/05, 2/07, 96/08, 84/08, 123/08, 57/11, 25/13, 89/14, 70/19, 80/22 und 114/22) und anderen besonderen Regelungen für die Entscheidung in der Sache zuständig sind. In der Republik Kroatien sind dies die Gemeindeggerichte (*općinski sudovi*, Singular: *općinski sud*) und die Handelsgerichte (*trgovački sudovi*, Singular: *trgovački sud*), bei denen Verfahren in erster Instanz durchgeführt werden.

##### **Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe b – die benannte Behörde, die befugt ist, Kontoinformationen einzuholen**

Die nach Artikel 14 der Verordnung zur Einholung von Kontoinformationen über einen Schuldner befugte Behörde ist die Finanzagentur (*Financijska agencija*)

Ulica grada Vukovara 70, 10000 Zagreb, Kroatien

Gebührenfreie Telefonnummer: +385 0 800 0080

E-Mail-Adresse: [info@fina.hr](mailto:info@fina.hr)

##### **Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe c – Methoden zur Einholung von Kontoinformationen**

Die Einholung von Kontoinformationen nach Artikel 14 Absatz 5 der Verordnung erfolgt mittels Zugriff der Auskunftsbefugten auf die einschlägigen Informationen, sofern sie bei Behörden oder öffentlichen Verwaltungen in Registern oder anderweitig gespeichert sind (Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe b der Verordnung).

##### **Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe d – die Gerichte, bei denen ein Rechtsbehelf gegen eine Ablehnung des Antrags auf Erlass eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung eingelegt werden kann**

Das Gericht, das nach Artikel 21 der Verordnung für die Entscheidung über einen Rechtsbehelf zuständig ist, den ein Gläubiger bei einem erstinstanzlichen Gericht gegen eine Entscheidung eingelegt hat, durch die sein Antrag auf Erlass eines Beschlusses zur vorläufigen Pfändung ganz oder teilweise abgelehnt wurde, ist das höhere Gericht, das für die Entscheidung über einen Rechtsbehelf gegen eine Entscheidung zuständig war, durch die ein Sicherungsvorschlag abgelehnt wurde (ein Gespanschaftsgericht (*županijski sud*) oder das Hohe Handelsgericht der Republik Kroatien (*Visoki trgovački sud Republike Hrvatske*) – Artikel 34a und 34c der Zivilprozessordnung (NN Nrn. 53/91, 91/92, 58/93, 112/99, 88/01, 117/03, 88/05, 02/07, 84/08, 123/08, 57/11, 148/11, 25/13, 89/14, 70/19, 80/22 und 114/22) in Verbindung mit Artikel 21 Absatz 1 des Vollstreckungsgesetzes (*Ovršni zakon*)). Links:

[https://narodne-novine.nn.hr/clanci/sluzbeni/2011\\_12\\_148\\_2993.html](https://narodne-novine.nn.hr/clanci/sluzbeni/2011_12_148_2993.html)

[https://narodne-novine.nn.hr/clanci/sluzbeni/2013\\_02\\_25\\_405.html](https://narodne-novine.nn.hr/clanci/sluzbeni/2013_02_25_405.html)

[https://narodne-novine.nn.hr/clanci/sluzbeni/2019\\_07\\_70\\_1447.html](https://narodne-novine.nn.hr/clanci/sluzbeni/2019_07_70_1447.html)

[https://narodne-novine.nn.hr/clanci/sluzbeni/2022\\_07\\_80\\_1170.html](https://narodne-novine.nn.hr/clanci/sluzbeni/2022_07_80_1170.html)

[https://narodne-novine.nn.hr/clanci/sluzbeni/2022\\_10\\_114\\_1713.html](https://narodne-novine.nn.hr/clanci/sluzbeni/2022_10_114_1713.html)

Wenn der Antrag auf Erlass eines Beschlusses zur vorläufigen Pfändung durch die Entscheidung eines Gemeindeggerichts ganz oder teilweise abgelehnt wurde, muss der Gläubiger seinen Rechtsbehelf daher über das Gemeindeggericht bei einem Gespanschaftsgericht einlegen; wenn eine solche Entscheidung dagegen von einem Handelsgericht erlassen wurde, muss der Gläubiger seinen Rechtsbehelf über das betreffende Handelsgericht beim Hohen Handelsgericht einlegen.

##### **Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe e – die benannten Behörden, die befugt sind, den Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung und sonstige Schriftstücke entgegenzunehmen, zu übermitteln und zuzustellen**

Die nach Artikel 4 Nummer 14 benannte Behörde, die zur Entgegennahme, Übermittlung und Zustellung des Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung befugt ist, ist das

Gemeindegericht für Zivilsachen Zagreb (*Općinski građanski sud u Zagrebu*)

Ulica grada Vukovara 84

10000 Zagreb.

#### **Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe f – die für die Vollstreckung eines Beschlusses zur vorläufigen Pfändung zuständige Behörde**

Die im Einklang mit Kapitel 3 der Verordnung für die Vollstreckung eines Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung zuständige Behörde ist die Finanzagentur (FINA)

Ulica grada Vukovara 70, 10000 Zagreb, Kroatien

Gebührenfreie Telefonnummer: +385 0 800 0080

E-Mail-Adresse: [info@fina.hr](mailto:info@fina.hr)

#### **Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe g – Regelungen in Bezug auf die Möglichkeiten der vorläufigen Pfändung von Gemeinschafts- und Treuhandkonten**

Ein von einem Zahlungsdienstleister im Namen eines oder mehrerer Nutzer von Zahlungsdienstleistungen verwaltetes und für die Durchführung von Zahlungsvorgängen genutztes Zahlungskonto kann vollständig gepfändet werden.

Auf einem Treuhandkonto befindliche Mittel dürfen nicht gepfändet werden, wenn dies gesetzlich untersagt ist.

Nach Artikel 42 des Verbraucherinsolvenzgesetzes (*Zakon o stečaju potrošača*) (NN Nrn. 100/15, 67/18 und 36/22) ist der Insolvenzverwalter verpflichtet, für jeden Verbraucher, gegen den aufgrund eines gerichtlichen Beschlusses ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde, ein gesondertes Girokonto bei einem Finanzinstitut zu eröffnen. Links:

[https://narodne-novine.nn.hr/clanci/sluzbeni/2015\\_09\\_100\\_1936.html](https://narodne-novine.nn.hr/clanci/sluzbeni/2015_09_100_1936.html)

[https://narodne-novine.nn.hr/clanci/sluzbeni/2018\\_07\\_67\\_1364.html](https://narodne-novine.nn.hr/clanci/sluzbeni/2018_07_67_1364.html)

[https://narodne-novine.nn.hr/clanci/sluzbeni/2022\\_03\\_36\\_432.html](https://narodne-novine.nn.hr/clanci/sluzbeni/2022_03_36_432.html)

Hierbei handelt es sich um ein Girokonto, das der Insolvenzverwalter im Rahmen des Insolvenzverfahrens des Verbrauchers bei einem Finanzinstitut auf seinen eigenen Namen für den betreffenden Verbraucher eröffnet. Der Insolvenzverwalter darf dieses gesonderte Konto nur für die Entgegennahme und Leistung von Zahlungen im Zusammenhang mit der Verwaltung und Veräußerung der Insolvenzmasse des von dem Insolvenzverfahren betroffenen Verbrauchers nutzen und muss Zahlungen, die im Zusammenhang mit der Verwaltung und Veräußerung der Insolvenzmasse auf dem Konto eingehen, von seinem eigenen Vermögen getrennt halten.

Nach Artikel 42 Absatz 4 des Verbraucherinsolvenzgesetzes sind auf dem gesonderten Konto befindliche Mittel nicht Gegenstand von Vollstreckungsmaßnahmen gegen den Insolvenzverwalter und im Falle der Insolvenz oder des Todes des Insolvenzverwalters auch nicht Bestandteil seiner Insolvenz- oder Erbmasse.

Da der Insolvenzverwalter im Falle der Insolvenz eines Verbrauchers als dessen Vertreter handelt, kann man dieses Konto als Treuhandkonto betrachten, auf dem sich sowohl die Mittel des Insolvenzverwalters als auch die Mittel eines oder mehrerer Verbraucher befinden, gegen die Insolvenzverfahren eröffnet wurden. Die Mittel des von dem Insolvenzverwalter vertretenen Verbrauchers dürfen aber im Falle eines Verfahrens gegen den Insolvenzverwalter nicht Gegenstand von Vollstreckungs- oder Sicherungsmaßnahmen in Bezug auf das Konto sein.

#### **Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe h – Vorschriften in Bezug auf von der Pfändung freigestellte Beträge**

Ein von einem Zahlungsdienstleister im Namen eines oder mehrerer Nutzer von Zahlungsdienstleistungen verwaltetes und für die Durchführung von Zahlungsvorgängen genutztes Zahlungskonto kann vollständig gepfändet werden.

Auf einem Treuhandkonto befindliche Mittel dürfen nicht gepfändet werden, wenn dies gesetzlich untersagt ist.

Nach Artikel 42 des Verbraucherinsolvenzgesetzes (*Zakon o stečaju potrošača*) (NN Nrn. 100/15, 67/18 und 36/22) ist der Insolvenzverwalter verpflichtet, für jeden Verbraucher, gegen den aufgrund eines gerichtlichen Beschlusses ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde, ein gesondertes Girokonto bei einem Finanzinstitut zu eröffnen. Links:

[https://narodne-novine.nn.hr/clanci/sluzbeni/2015\\_09\\_100\\_1936.html](https://narodne-novine.nn.hr/clanci/sluzbeni/2015_09_100_1936.html)

[https://narodne-novine.nn.hr/clanci/sluzbeni/2018\\_07\\_67\\_1364.html](https://narodne-novine.nn.hr/clanci/sluzbeni/2018_07_67_1364.html)

[https://narodne-novine.nn.hr/clanci/sluzbeni/2022\\_03\\_36\\_432.html](https://narodne-novine.nn.hr/clanci/sluzbeni/2022_03_36_432.html)

Hierbei handelt es sich um ein Girokonto, das der Insolvenzverwalter im Rahmen des Insolvenzverfahrens des Verbrauchers bei einem Finanzinstitut auf seinen eigenen Namen für den betreffenden Verbraucher eröffnet. Der Insolvenzverwalter darf dieses gesonderte Konto nur für die Entgegennahme und Leistung von Zahlungen im Zusammenhang mit der Verwaltung und Veräußerung der Insolvenzmasse des von dem Insolvenzverfahren betroffenen Verbrauchers nutzen und muss Zahlungen, die im Zusammenhang mit der Verwaltung und Veräußerung der Insolvenzmasse auf dem Konto eingehen, von seinem eigenen Vermögen getrennt halten.

Nach Artikel 42 Absatz 4 des Verbraucherinsolvenzgesetzes sind auf dem gesonderten Konto befindliche Mittel nicht Gegenstand von Vollstreckungsmaßnahmen gegen den Insolvenzverwalter und im Falle der Insolvenz oder des Todes des Insolvenzverwalters auch nicht Bestandteil seiner Insolvenz- oder Erbmasse.

Da der Insolvenzverwalter im Falle der Insolvenz eines Verbrauchers als dessen Vertreter handelt, kann man dieses Konto als Treuhandkonto betrachten, auf dem sich sowohl die Mittel des Insolvenzverwalters als auch die Mittel eines oder mehrerer Verbraucher befinden, gegen die Insolvenzverfahren eröffnet wurden. Die Mittel des von dem Insolvenzverwalter vertretenen Verbrauchers dürfen aber im Falle eines Verfahrens gegen den Insolvenzverwalter nicht Gegenstand von Vollstreckungs- oder Sicherungsmaßnahmen in Bezug auf das Konto sein.

#### **Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe i – ob nach ihrem Recht die Banken Gebühren für die Ausführung gleichwertiger Beschlüsse oder die Erteilung von Kontoinformationen erheben dürfen und welche Partei diese Gebühren zu entrichten hat**

Die FINA und die Banken sind berechtigt, für die Durchführung von Beschlüssen zur vorläufigen Kontenpfändung sowie die Durchführung von Vollstreckungs- und Sicherungsmaßnahmen in Bezug auf Mittel, die sich auf Konten befinden, Gebühren zu erheben. Diese richten sich nach den Vorschriften über die Art und Höhe von Gebühren für die Erfüllung der Aufgaben, die im Gesetz über die Durchführung der Vollstreckung in Bezug auf Barmittel (NN Nrn. 105/10, 124/11, 52/12 und 6/13; im Folgenden „Vorschriften“) aufgeführt sind. Weblinks:

[http://narodne-novine.nn.hr/clanci/sluzbeni/2010\\_09\\_105\\_2831.html](http://narodne-novine.nn.hr/clanci/sluzbeni/2010_09_105_2831.html)

[http://narodne-novine.nn.hr/clanci/sluzbeni/2011\\_11\\_124\\_2491.html](http://narodne-novine.nn.hr/clanci/sluzbeni/2011_11_124_2491.html)

[http://narodne-novine.nn.hr/clanci/sluzbeni/2012\\_05\\_52\\_1278.html](http://narodne-novine.nn.hr/clanci/sluzbeni/2012_05_52_1278.html)

[http://narodne-novine.nn.hr/clanci/sluzbeni/2013\\_01\\_6\\_90.html](http://narodne-novine.nn.hr/clanci/sluzbeni/2013_01_6_90.html)

Nach Artikel 6 der Vorschriften sind die Gebühren vom Schuldner zu entrichten.

In den Vorschriften ist die Gebühr für die Erfüllung der im Gesetz über die Durchführung der Vollstreckung in Bezug auf Barmittel (NN Nrn. 91/10 und 112/12) aufgeführten Aufgaben festgelegt.

In den Vorschriften sind zwei Arten von Gebühren festgelegt:

1. Gebühren für die Vollstreckung in Bezug auf Mittel des Vollstreckungsschuldners



2. Gebühren für die Konsultation und die Übermittlung von Daten aus dem Zentralen Kontenregister

Die Gebühren für die Vollstreckung in Bezug auf Mittel des Vollstreckungsschuldners sind in vier Gruppen unterteilt:

Prüfung der Möglichkeit der Vollstreckung eines Vollstreckungstitels

Berechnung der Zinsen

Vollstreckung eines Vollstreckungstitels

Übermittlung von Daten, Kopien und Bescheinigungen aus dem Verzeichnis über Vollstreckungstitel.

Die Gebühr für die Prüfung der Möglichkeit der Vollstreckung eines Vollstreckungstitels und die Gebühr für die Berechnung der Zinsen erhebt die FINA für die Entgegennahme von Vollstreckungstiteln (Summe der Forderungen, die der Schuldner laut Gerichtsentscheidung dem Gläubiger zu zahlen hat) und deren Eintragung in das Verzeichnis. Für die Prüfung, ob ein Vollstreckungstitel die für die Vollstreckung erforderlichen Angaben enthält, und für die Berechnung der Zinsen wird ebenfalls eine Gebühr erhoben. Diese beiden Gebühren sowie die Gebühr für die Vollstreckung eines Vollstreckungstitels sind vollständig vom Schuldner zu tragen.

Der Ertrag aus der Gebühr für die Vollstreckung eines Vollstreckungstitels wird zwischen der FINA (55%) und den Banken (45%) aufgeteilt. Der Ertrag wird den Banken anteilig im Verhältnis zur Gesamtzahl der Konten ausgezahlt, die der Schuldner am Tag der Gebührenerhebung nach den Daten im Zentralen Kontenregister bei einer bestimmten Bank besitzt.

Die Gebühr für die Übermittlung von Daten, Kopien und Bescheinigungen aus dem Verzeichnis über Vollstreckungstitel entrichtet der Antragsteller im Voraus auf der Grundlage einer Zahlungsaufforderung. Wer bei der FINA einen Antrag stellt, muss einen entsprechenden Zahlungsnachweis vorlegen. Im Anschluss daran erhält der Antragsteller die angeforderten Daten und Kopien, und für die erbrachten Dienstleistungen wird eine Rechnung ausgestellt.

Die FINA stellt die Konsultation und Übermittlung von Daten aus dem Zentralen Kontenregister in Rechnung, indem sie für die Konsultation von Daten mittels eines Web- oder Online-Dienstes oder für die Übermittlung (bzw. das Herunterladen) von Daten aus dem Zentralen Kontenregister in elektronischer Form oder auf Papier eine Gebühr erhebt.

Die FINA erstellt die Preisliste mit der Höhe der Gebühren auf der Grundlage einer Entscheidung ihres Vorstands; das Finanzministerium genehmigt anschließend die vorgeschlagene Preisliste. Die Preisliste wird auf der amtlichen Website der FINA veröffentlicht. Auf alle in der Preisliste aufgeführten Gebühren wird Mehrwertsteuer erhoben.

 [Weblink](#) zu einem Auszug aus der Preisliste der FINA – Gebühren für die Erfüllung von im Gesetz über die Durchführung der Vollstreckung in Bezug auf Barmittel aufgeführten Aufgaben.

**Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe j – die Gebührenskaala oder das sonstige Regelwerk, in der bzw. dem die geltenden Gebühren aufgeführt sind, die von einer an der Bearbeitung oder Vollstreckung eines Beschlusses zur vorläufigen Pfändung beteiligten Behörde oder sonstigen Stelle erhoben werden**

Die FINA und die Banken erheben für die Vollstreckung eines Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung den Vorschriften entsprechend die in Artikel 43 der Verordnung aufgeführten Gebühren. Die FINA stellt für die Übermittlung von Daten, Kopien und Bescheinigungen aus dem Verzeichnis oder die Übermittlung von Daten über das Konto Gebühren in Rechnung. Die Höhe der Gebühren ist in Artikel 8 der Vorschriften festgelegt.

Die Beträge der in Artikel 3 der Vorschriften genannten Gebühren sind wie folgt festgesetzt:

Lfd. Nr.	Beschreibung der Dienstleistung	Berechnungsgrundlage	Betrag in HRK
	<i>Vollstreckung in Bezug auf Barmittel</i>		
1.	Prüfung der Möglichkeit der Vollstreckung eines Vollstreckungstitels	Vollstreckungstitel	65,00
2.	Berechnung der Zinsen	Hauptforderung	7,00
3.	Vollstreckung eines Vollstreckungstitels		
3.1.	Einmalige Einziehung des gesamten Betrags aus bei einer einzigen Bank hinterlegten Barmitteln	Vollstreckungstitel	17,00
3.2.	Einmalige Einziehung des gesamten Betrags aus bei mehreren Banken hinterlegten Barmitteln	Vollstreckungstitel	39,00
3.3.	Vollstreckung im Falle einer Sicherungsmaßnahme für ein Konto und eines Zugangsverbots zu den Barmitteln	Vollstreckungstitel	110,00
4.	Übermittlung von Daten, Kopien und Bescheinigungen aus dem Verzeichnis		
4.1.	– auf Papier	Seite	43,00
4.2.	– als Datei	Silbe	0,20 min. 21,00

Auf die in Nummer 4 dieses Absatzes genannten Gebühren wird Mehrwertsteuer erhoben.

Die Beträge der in Artikel 7 der Vorschriften genannten Gebühren sind wie folgt festgesetzt:

Lfd. Nr.	Beschreibung der Dienstleistung	Berechnungsgrundlage	Betrag in HRK
	<i>Gebühren für die Konsultation und die Übermittlung von Daten aus dem Zentralen Kontenregister</i>		
1.	Konsultation von Daten über die <i>Website</i> und <i>Online</i> -Dienste der Agentur		
1.1.	– Konsultation	Anfrage	0,80
1.2.	– Konsultation von Teilbereichen	Silbe	0,20
2.	Konsultation von Daten über die <i>Website</i> der Agentur		
2.1.	– halbjährliches Abonnement	Nutzer	298,37
2.2.	– Jahresabonnement	Nutzer	498,37
3.	Herunterladen		
3.1.	– von der <i>Website</i> der Agentur	Silbe	0,10
3.2.	– über die <i>Online</i> -Dienste der Agentur	Silbe	0,10
3.3.	– über einen Dienst auf CD-Basis	Silbe	0,10
4.	Konsultation von Daten		
4.1.	– auf Papier	pro neue Seite	19,51
4.2.	– als Datei	Silbe	0,20 min. 19,51

Auf die in diesem Absatz genannten Gebühren wird Mehrwertsteuer erhoben.

Nach Artikel 5 Absatz 1 der Vorschriften sind die Gebühren für Vollstreckungsmaßnahmen zwischen der FINA und den Banken, die die FINA in einem durch einen Vollstreckungstitel veranlassten Verfahren angewiesen hat, fällige Beträge einzuziehen, in der Weise aufzuteilen, dass die FINA 55% und die Banken 45% jeder einzelnen Gebühr erhält.

In Verfahren zur Erwirkung eines Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung oder eines Rechtsbehelfs gegen einen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung ist nach dem Gerichtskostengesetz (NN Nrn. 74/95, 57/96, 137/02, 125/11, 112/12, 157/13 und 110/15; im Folgenden „ZSP“) eine auf dem Wert des Antrags basierende Gerichtsgebühr zu entrichten – vgl. die Angabe zu Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe n der Verordnung.

#### **Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe k – ob gleichwertigen nationalen Beschlüssen ein bestimmter Rang eingeräumt wird**

Die Rangfolge nach Artikel 32 der Verordnung ist in Artikel 78 OZ geregelt. Danach sind diese Forderungen in Fällen, in denen mehrere Gläubiger bezüglich desselben Vollstreckungsgegenstands Geldforderungen gegen denselben Schuldner erheben, in der Reihenfolge zu begleichen, in der die Gläubiger das Recht auf Befriedigung aus dem betreffenden Gegenstand erwarben, sofern im Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

Die Rangordnung der Sicherungsrechte mehrerer Gläubiger richtet sich nach dem Eingangsdatum des Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung (Artikel 180 OZ) – Weblink: <https://narodne-novine.nn.hr/>

#### **Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe l – die Gerichte oder gegebenenfalls die Vollstreckungsbehörde, die für einen Rechtsbehelf zuständig sind bzw. ist**

Für die Entscheidung über den Antrag eines Schuldners auf Widerruf oder Abänderung eines Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung nach Artikel 33 der Verordnung ist das kroatische Gericht zuständig, das den Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung erlassen hat.

Die in der Republik Kroatien für die Entscheidung über den Antrag eines Schuldners auf Einschränkung oder Beendigung der Vollstreckung eines Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung nach Artikel 34 Absätze 1 und 2 der Verordnung zuständige Behörde ist das Gemeindegerecht für Zivilsachen Zagreb

Ulica grada Vukovara 84

10000 Zagreb

#### **Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe m – die Gerichte, bei denen das Rechtsmittel einzulegen ist, und die Frist, innerhalb derer dieses Rechtsmittel einzulegen ist, sofern eine solche vorgesehen ist**

Die Zuständigkeit für Entscheidungen über Rechtsmittel gegen die Entscheidung eines Gerichts erster Instanz nach Artikel 37 der Verordnung in Verbindung mit den Artikeln 33, 34 und 35 der Verordnung liegt bei dem Gericht der nächsthöheren Instanz, das für Entscheidungen über Rechtsmittel gegen die Sicherheitsleistung zuständig war (ein Gespanschaftsgericht oder das Hohe Handelsgericht der Republik Kroatien – Artikel 34a und 34c der Zivilprozessordnung (ZPP) in Verbindung mit Artikel 21 Absatz 1 OZ).

Rechtsmittel sind innerhalb von acht Tagen nach dem Tag der Zustellung der Entscheidung (Artikel 11 OZ) über das Gericht einzulegen, das die betreffende Entscheidung erlassen hat (Artikel 357 ZPP).

Artikel 2 Absätze 1 und 9 OZ besagt, dass unter dem Begriff „Entscheidung über Sicherheitsleistungen“ eine Entscheidung zu verstehen ist, mit der ein Vorschlag für eine Sicherheitsleistung vollständig oder teilweise genehmigt wird oder mit der von Amts wegen eine Sicherheitsleistung angeordnet wird.

#### **Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe n – Gerichtsgebühren**

In Verfahren zur Erwirkung eines Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung oder eines Rechtsbehelfs gegen einen solchen Beschluss nach Artikel 42 der Verordnung sind auf der Grundlage des Streitwerts des Antrags Gerichtsgebühren zu entrichten:

für einen Antrag auf vorläufige Kontenpfändung im Wege eines Sicherungsvorschlags

für eine Entscheidung über einen Antrag auf vorläufige Kontenpfändung im Wege einer Entscheidung über Sicherheitsleistungen

für die in Artikel 364b Absätze 2 bis 5 OZ genannten, als Rechtsbehelf gegen eine Entscheidung über Sicherheitsleistungen eingereichten Schriftsätze.

Sofern nichts anderes vorgeschrieben ist, entsteht die Verpflichtung zur Entrichtung einer Gebühr nach Artikel 4 ZSP zu dem Zeitpunkt, zu dem ein Vorschlag für die Vollstreckung eines Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung oder ein Rechtsmittel eingereicht wird.

Gerichtsgebühren können nach dem Streitwert der betreffenden Sache für jeden einzelnen Vorgang nach der folgenden Tabelle berechnet werden:

Über	Bis HRK	HRK
0,00	3 000,00	100,00
3 000,00	6 000,00	200,00
6 000,00	9 000,00	300,00
9 000,00	12 000,00	400,00
12 000,00	15 000,00	500,00
Bei Beträgen über 15 000,00 HRK ist eine Gebühr in Höhe von 500,00 HRK zuzüglich 1% des 15 000,00 HRK übersteigenden Betrags zu entrichten; es gilt ein Höchstbetrag von 5000,00 HRK.		

#### **Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe o – die Sprachen, die für die Übersetzung der Schriftstücke zugelassen sind**

Entfällt.

Letzte Aktualisierung: 12/07/2024

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Die Sprachfassung, die Sie ausgewählt haben, wird gerade von unserer Übersetzungsabteilung erstellt.

Die folgenden Sprachen wurden bereits übersetzt: [it](#).

#### **Europäischer Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung - Italien**

##### **Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe a – die benannten Gerichte, die befugt sind, einen Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung zu erlassen**

Das Gericht des Bezirks, in dem die öffentliche Urkunde errichtet wurde, einzelrichterliches Verfahren.

##### **Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe b – die benannte Behörde, die befugt ist, Kontoinformationen einzuholen**

Der Präsident des für den Bezirk zuständigen Gerichts, in dem der Wohn- oder Aufenthaltsort des Schuldners bzw., wenn es sich um eine juristische Person handelt, der eingetragene Sitz des Schuldners liegt. Verfügt der Schuldner über keinen Wohnsitz bzw. Wohn- oder Aufenthaltsort in Italien oder ist er, sofern es sich um eine juristische Person handelt, nicht in Italien ansässig, dann ist der Präsident des Gerichts von Rom zuständig.

##### **Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe c – Methoden zur Einholung von Kontoinformationen**

Nach italienischem Recht darf die Auskunftsbehörde zum Zweck der Einholung von Informationen über Bankkonten auf Informationen in öffentlichen Archiven zugreifen.

**Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe d – die Gerichte, bei denen ein Rechtsbehelf gegen eine Ablehnung des Antrags auf Erlass eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung eingelegt werden kann**

Das Kammergericht, bei dem der Richter, der den Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung erließ, den Vorsitz führt.

**Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe e – die benannten Behörden, die befugt sind, den Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung und sonstige Schriftstücke entgegenzunehmen, zu übermitteln und zuzustellen**

Zuständig für die Entgegennahme, Übermittlung und Zustellung von Schriftstücken sind:

- (a) unter den in Artikel 23 Absatz 5 der Verordnung beschriebenen Umständen der Urkundsbeamte des Gerichts;
- (b) unter den in Artikel 10 Absatz 2, Artikel 23 Absätze 3 und 6, Artikel 25 Absatz 3 und Artikel 36 Absatz 5 der Verordnung geschilderten Umständen die Geschäftsstelle des Gerichts, das den Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung erließ;
- (c) in dem in Artikel 27 Absatz 2 der Verordnung vorgesehenen Fall die Geschäftsstelle des für die Vollstreckung zuständigen Gerichts;
- (d) unter den in Artikel 28 Absatz 3 der Verordnung vorgesehenen Umständen die Geschäftsstelle des Gerichts an dem Ort, an dem der Schuldner seinen Wohnsitz hat.

Wurde der Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung unter den in Artikel 10 Absatz 2, Artikel 23 Absätze 3 und 6 oder Artikel 25 Absatz 3 bezeichneten Umständen in einem anderen Mitgliedstaat erlassen, dann ist das für die Vollstreckung des Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung verantwortliche ordentliche Gericht das zuständige Gericht (siehe Artikel 50 Buchstabe f).

**Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe f – die für die Vollstreckung eines Beschlusses zur vorläufigen Pfändung zuständige Behörde**

Das ordentliche Gericht am Wohnort des Dritten, der Handlungen nach den Vorschriften über die Enteignung durch Dritte vornimmt (Artikel 678 Zivilprozessordnung).

**Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe g – Regelungen in Bezug auf die Möglichkeiten der vorläufigen Pfändung von Gemeinschafts- und Treuhandkonten**

Gemeinschafts- und Treuhandkonten mit mehreren Kontoinhabern dürfen nur im Verhältnis zum Anteil des Schuldners einem Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung unterworfen werden. Dabei wird von gleichen Anteilen der Kontoinhaber ausgegangen, sofern kein Beweis des Gegenteils vorliegt.

**Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe h – Vorschriften in Bezug auf von der Pfändung freigestellte Beträge**

Nach den Bestimmungen von Artikel 545 in Verbindung mit Artikel 671 der Zivilprozessordnung ist Folgendes von der Pfändung ausgenommen:

- (a) Unterhaltszahlungen, außer wenn die Pfändung Unterhaltszwecken dient. Eine solche Pfändung ist nur mit Bewilligung des Gerichtspräsidenten oder eines von diesem beauftragten Richters und ausschließlich in Höhe eines mittels gerichtlicher Anordnung zu bestimmenden Anteils möglich;
- (b) Wohlfahrtsrenten und Unterhaltszuschüsse an Personen, die als arm eingestuft sind, sowie Mutterschafts- oder Krankengeld oder Beerdigungskosten, die von Versicherungen, Sozialversicherungen und Wohltätigkeitseinrichtungen zu leisten sind;
- (c) die Privatpersonen als Löhne, Gehälter oder sonstige Zahlungen im Zusammenhang mit einem Beschäftigungsverhältnis geschuldeten Beträge, zu denen auch Entlassungsabfindungen zählen. Diese Beträge können zum Zweck von Unterhaltszahlungen in dem Umfang gepfändet werden, den der Gerichtspräsident oder ein von ihm beauftragter Richter bewilligt. Eine Pfändung ist in Höhe von bis zu einem Fünftel dieser Beträge möglich; gleichzeitige, aus einer Kombination der vorstehend genannten Gründe entstehende Pfändungen dürfen die Hälfte dieser Beträge nicht übersteigen;
- (d) Leibrenten, sofern diese beitragsfrei gebildet wurden und sofern diesbezüglich die Bestimmung gilt, dass sie über das Existenzminimum der berechtigten Person hinaus nicht gepfändet oder beschlagnahmt werden dürfen;
- (e) die von einem Versicherer an den Versicherungsnehmer oder den Leistungsberechtigten einer Versicherung zu zahlenden Beträge; hierbei gelten hinsichtlich der Versicherungsbeiträge die Bestimmungen zur Überprüfung von Handlungen, die für Gläubiger nachteilig sind, und die Bestimmungen über den Ausgleich, die Belastung und den Abzug von Schenkungen;
- (f) in Form von Renten geschuldete Beträge, als Renten dienende Beihilfen oder sonstige Altersversorgungsleistungen; dabei gilt die Bestimmung, dass höchstens ein dem Anderthalbfachen des Höchstbetrags der monatlichen Sozialbeihilfe entsprechender Betrag gepfändet werden darf und dass der diesen Betrag übersteigende Überschuss innerhalb der unter Nummer (c) und (d) dargelegten Grenzen gepfändet werden darf;
- (g) besondere, von einem Unternehmer eingerichtete Wohlfahrts- und Unterstützungsfonds, auch solche ohne Arbeitnehmerbeiträge, sofern diese von den Gläubigern oder Arbeitnehmern des Unternehmens geleistete Zahlungen betreffen.

Ferner gilt die Bestimmung, dass in Form von Löhnen, Gehältern oder anderen, mit einer Beschäftigung oder Arbeit im Zusammenhang stehende Zahlungen, u. a. auch Entlassungsabfindungen sowie Rentenzahlungen, als Renten dienende Beihilfen oder sonstige Altersversorgungsleistungen, gepfändet werden können, wenn sie auf ein auf den Namen des Schuldners lautendes Bank- oder Postsparkonto gezahlt werden. Die Pfändung kann in Höhe eines das Dreifache der Sozialbeihilfe übersteigenden Betrags erfolgen, sofern die Gutschrift auf das Konto vor der Pfändung erfolgt ist. Erfolgt die Gutschrift am Tag oder nach dem Datum der Pfändung, können diese Beträge innerhalb der in den Absätzen 3, 4, 5 und 7 sowie den besonderen Rechtsvorschriften festgelegten Grenzen gepfändet werden.

Der Nachweis, dass sein Anspruch von der vorläufigen Pfändung befreit ist, obliegt dem Schuldner.

**Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe i – ob nach ihrem Recht die Banken Gebühren für die Ausführung gleichwertiger Beschlüsse oder die Erteilung von Kontoinformationen erheben dürfen und welche Partei diese Gebühren zu entrichten hat**

Allgemein gilt, dass der Verwahrer von Vermögenswerten, die einer vorläufigen Kontenpfändung unterliegen – im Fall eines Bankkontos also die Bank – berechtigt ist, ein Entgelt für die Verwahrung und Werterhaltung der Vermögenswerte zu verlangen. Das Entgelt wird auf der Grundlage der geltenden oder üblichen Sätze festgesetzt. Dies gilt ebenfalls für die Erstattung nachgewiesener, für die Werterhaltung der Vermögenswerte unbedingt erforderlicher Kosten. Zu diesen Kosten zählen auch die Kosten für die Zustellung der in Artikel 25 der Verordnung genannten Erklärung.

(Vorläufig) für die Zahlung verantwortlich ist der Antragsteller. Die Ermittlung der letztendlich für die Zahlung verantwortlichen Partei obliegt dem Gericht.

Die Übermittlung von Kontoinformationen nach Artikel 14 stellt für Banken keine Rechtfertigung für die Erhebung von Gebühren dar. Banken sind gesetzlich verpflichtet, die Archive, die in Italien zur Einholung von Kontoinformationen nach Artikel 14 der Verordnung genutzt werden, auf aktuellem Stand zu halten.

**Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe j – die Gebührenskala oder das sonstige Regelwerk, in der bzw. dem die geltenden Gebühren aufgeführt sind, die von einer an der Bearbeitung oder Vollstreckung eines Beschlusses zur vorläufigen Pfändung beteiligten Behörde oder sonstigen Stelle erhoben werden**

Für die Bearbeitung und Vollstreckung von in Italien beantragten Beschlüssen zur vorläufigen Kontenpfändung werden Gebühren für die die Ausfertigung von Abschriften gerichtlicher Urkunden erhoben. Ferner werden an Gerichtsbeamte zu zahlende Gebühren für die Zustellung von Urkunden in Rechnung gestellt. Dies lässt die nach Artikel 42 der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 fälligen Gebühren unberührt.

Die Gebühren für Abschriften werden auf der Grundlage der in Anhang 7 zum Präsidialdekret Nr. 115 vom 30. Mai 2012 – „Konsolidierte Rechtsvorschriften und Durchführungsverordnungen zu den Gerichtskosten“ festgesetzt.

Hinsichtlich der für die Zustellung von Urkunden zu entrichtenden Gebühren ist zu unterscheiden, ob der Gerichtsbeamte die Urkunden dem Empfänger selbst zustellt oder ob sie per Post zugestellt werden. Im erstgenannten Fall ist dem Gerichtsbeamten nach Artikel 27 des oben genannten Präsidialdekrets eine Fahrtkostenpauschale zu zahlen, deren Berechnung Artikel 35 des genannten Dekrets und die jährlich durch Erlass des Justizministeriums

aktualisierten Referenzwerte zugrunde gelegt werden. Im zweiten Fall sind anstelle der Kostenpauschale die Zustellungskosten zu erstatten. In beiden Fällen – der persönlichen Zustellung beim Empfänger und der Zustellung per Post – ist darüber hinaus die in Artikel 27 der konsolidierten Bestimmungen vorgesehene, auf der Grundlage von Artikel 34 berechnete Gebühr zu entrichten. In dringenden Fällen wird sowohl auf die Gebühr als auch auf die Fahrtkostenpauschale der in Artikel 36 der konsolidierten Bestimmungen vorgesehene Aufschlag erhoben.

Die vorstehend genannten Artikel und Anhang 7 des Präsidialdekrets Nr. 115/2014 können unter folgendem [Weblink](#) eingesehen werden.

#### **Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe k – ob gleichwertigen nationalen Beschlüssen ein bestimmter Rang eingeräumt wird**

Für nationale Beschlüsse zur vorläufigen Kontenpfändung besteht keine Rangfolge.

#### **Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe l – die Gerichte oder gegebenenfalls die Vollstreckungsbehörde, die für einen Rechtsbehelf zuständig sind bzw. ist**

Das Gericht unter dem Vorsitz eines Einzelrichters.

#### **Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe m – die Gerichte, bei denen das Rechtsmittel einzulegen ist, und die Frist, innerhalb derer dieses Rechtsmittel einzulegen ist, sofern eine solche vorgesehen ist**

Gegen ein nach den Artikeln 33, 34 und 35 ergangenes Urteil können Rechtsmittel bei einem ordentlichen Gericht (Kammergericht) eingelegt werden. Die Frist für die Einlegung von Rechtsmitteln beträgt fünfzehn Tage und beginnt ab dem Erlass der Anordnung durch das Gericht oder deren Mitteilung bzw. Zustellung, wenn diese früher erfolgt.

#### **Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe n – Gerichtsgebühren**

(A) Die Gerichtsgebühren für die Erwirkung eines Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung variieren je nach Forderungswert und dem Rechtszug des Verfahrens, in dem der Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung beantragt wurde.

(a) In Bezug auf Forderungen bis 1100 EUR betragen die Kosten: 21,50 EUR für Gerichtsverfahren im ersten Rechtszug, 32,25 EUR in Fällen, in denen das Gerichtsverfahren in die Berufung geht, und 43,00 EUR bei Berufungsverfahren vor dem Kassationsgerichtshof.

(b) In Bezug auf Forderungen zwischen 1100 EUR und 5200 EUR betragen die Kosten: 49,00 EUR für Gerichtsverfahren im ersten Rechtszug, 73,50 EUR in Fällen, in denen das Gerichtsverfahren in die Berufung geht, und 98,00 EUR bei Berufungsverfahren vor dem Kassationsgerichtshof.

(c) In Bezug auf Forderungen zwischen 5200 EUR und 26 000 EUR betragen die Kosten: 118,50 EUR für Gerichtsverfahren im ersten Rechtszug, 177,75 EUR in Fällen, in denen das Gerichtsverfahren in die Berufung geht, und 237,00 EUR bei Berufungsverfahren vor dem Kassationsgerichtshof.

(d) In Bezug auf Forderungen zwischen 26 000 EUR und 52 000 EUR betragen die Kosten: 259,00 EUR für Gerichtsverfahren im ersten Rechtszug, 388,50 EUR in Fällen, in denen das Gerichtsverfahren in die Berufung geht, und 518,00 EUR bei Berufungsverfahren vor dem Kassationsgerichtshof.

(e) In Bezug auf Forderungen zwischen 52 000 EUR und 260 000 EUR betragen die Kosten: 379,50 EUR für Gerichtsverfahren im ersten Rechtszug, 569,25 EUR in Fällen, in denen das Gerichtsverfahren in die Berufung geht, und 759,00 EUR bei Berufungsverfahren vor dem Kassationsgerichtshof.

(f) In Bezug auf Forderungen zwischen 260 000 EUR und 520 000 EUR betragen die Kosten: 607,00 EUR für Gerichtsverfahren im ersten Rechtszug, 910,50 EUR in Fällen, in denen das Gerichtsverfahren in die Berufung geht, und 1214,00 EUR bei Berufungsverfahren vor dem Kassationsgerichtshof.

(g) In Bezug auf über 520 000 EUR hinausgehende Forderungen betragen die Kosten: 843,00 EUR für Gerichtsverfahren im ersten Rechtszug, 1264,50 EUR in Fällen, in denen das Gerichtsverfahren in die Berufung geht, und 1686,00 EUR bei Berufungsverfahren vor dem Kassationsgerichtshof.

(h) In Bezug auf Forderungen mit unbestimmtem Wert betragen die Kosten: 259,00 EUR für Gerichtsverfahren im ersten Rechtszug, 388,50 EUR in Fällen, in denen das Gerichtsverfahren in die Berufung geht, und 518,00 EUR bei Berufungsverfahren vor dem Kassationsgerichtshof. Bei Fällen, die nach Artikel 7 der Zivilprozessordnung ausschließlich in die Zuständigkeit eines Friedensrichters fallen, betragen die Kosten jedoch: 118,50 EUR für Gerichtsverfahren im ersten Rechtszug, 177,75 EUR in Fällen, in denen das Gerichtsverfahren in die Berufung geht, und 237,00 EUR bei Berufungsverfahren vor dem Kassationsgerichtshof.

Wird der Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung vor dem Beginn des Gerichtsverfahrens in der Sache beantragt, ist zusätzlich zu den vorstehend aufgeführten Kosten für jedes Verfahren ein pauschaler Vorschuss von 27,00 EUR für die Zustellungskosten zu entrichten.

(B) Die Gerichtsgebühren für Rechtsmittel gegen Beschlüsse zur vorläufigen Kontenpfändung betragen immer 147,00 EUR.

Wird der Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung vor dem Beginn der Hauptverhandlung beantragt, ist zusätzlich zu diesen Kosten für jedes Verfahren ein pauschaler Vorschuss von 27,00 EUR für die Zustellungskosten zu entrichten.

Die Kosten sind zu Beginn des Verfahrens bei der Antragstellung zu zahlen.

#### **Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe o – die Sprachen, die für die Übersetzung der Schriftstücke zugelassen sind**

Es werden nur Übersetzungen in die italienische Sprache akzeptiert.

Letzte Aktualisierung: 08/01/2024

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

#### **Europäischer Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung - Zypern**

#### **Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe a – die benannten Gerichte, die befugt sind, einen Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung zu erlassen**

Die Gerichte, die befugt sind, einen Beschluss zur vorläufigen Pfändung zu erlassen, sind die Bezirksgerichte.

##### **Eparchiako Dikastirio Lefkosias (Bezirksgericht Nikosia)**

Anschrift: Charalambou Mouskou, 1405 Lefkosia, Zypern

Tel.: +357 22865518

Fax: +357 22304212 / 22805330

E-Mail: [chief.reg@sc.judicial.gov.cy](mailto:chief.reg@sc.judicial.gov.cy)

##### **Eparchiako Dikastirio Lemesou (Bezirksgericht Limassol)**

Anschrift: Leoforos Lordou Byronos 8, P.O. Box 54619, 3726 Lemesos, Zypern

Tel.: +357 25806100 / 25806128

Fax: +357 25305311

E-Mail: [chief.reg@sc.judicial.gov.cy](mailto:chief.reg@sc.judicial.gov.cy)

##### **Eparchiako Dikastirio Larnakas (Bezirksgericht Larnaka)**

Anschrift: Leoforos Artemidos, 6301 Larnaka, P.O. Box 40107, Zypern

Tel.: +357 24802721

Fax: +357 24802800

E-Mail: [chief.reg@sc.judicial.gov.cy](mailto:chief.reg@sc.judicial.gov.cy)

##### **Eparchiako Dikastirio Pafou (Bezirksgericht Paphos)**

Anschrift: Neophytou/Nikou Nikolaidi, 8100 Pafos, P.O. Box 60007, Zypern



Tel.: +357 26802601

Fax: +357 26306395

E-Mail: [chief.reg@sc.judicial.gov.cy](mailto:chief.reg@sc.judicial.gov.cy)

#### **Επαρχιακό Δικαστήριο Αμμοχόστου (Bezirksgericht Famagusta)**

Anschrift: Sotiras 2 (Megaro Tzivani), 5286 Paralimni, Zypern

Tel.: +357 23730950 / 23742075

Fax: +357 23741904

E-Mail: [chief.reg@sc.judicial.gov.cy](mailto:chief.reg@sc.judicial.gov.cy)

#### **Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe b – die benannte Behörde, die befugt ist, Kontoinformationen einzuholen**

Die Behörde, die befugt ist, Kontoinformationen einzuholen, ist die Zentralbank.

Kontaktdaten:

Postanschrift:

Kentriki Trapeza (Zentralbank)

Leoforos Tzon Kennenty 80

1076 Lefkosia

Zypern

oder P.O. Box 25529, 1395 Lefkosia

Tel.: +357 22714100

Fax: +357 22714959

E-Mail: [cbcinfo@centralbank.gov.cy](mailto:cbcinfo@centralbank.gov.cy)

#### **Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe c – Methoden zur Einholung von Kontoinformationen**

Die Banken bzw. Kreditinstitute übermitteln die Informationen der in § 6 Absatz 2A der Gesetze über die Zentralbank von Zypern von 2002 bis 2017 genannten Auskunftsbefugnisse, d. h. der Zentralbank von Zypern (Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 655/2014).

#### **Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe d – die Gerichte, bei denen ein Rechtsbehelf gegen eine Ablehnung des Antrags auf Erlass eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung eingelegt werden kann**

Ein Rechtsbehelf gegen den Beschluss eines Bezirksgerichts kann beim Obersten Gerichtshof eingelegt werden.

#### **Ανωτάτο Δικαστήριο (Oberster Gerichtshof)**

Anschrift: Charalambou Mouskou, 1404 Lefkosia, Zypern

Tel.: +357 22865741

Fax: +357 22304500

E-Mail: [chief.reg@sc.judicial.gov.cy](mailto:chief.reg@sc.judicial.gov.cy)

#### **Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe e – die benannten Behörden, die befugt sind, den Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung und sonstige Schriftstücke entgegenzunehmen, zu übermitteln und zuzustellen**

Die für die Durchführung der oben genannten Tätigkeiten zuständige Behörde ist das Ministerium für Justiz und öffentliche Ordnung.

#### **Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe f – die für die Vollstreckung eines Beschlusses zur vorläufigen Pfändung zuständige Behörde**

Die für die Vollstreckung des Beschlusses gemäß Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 zuständige Behörde ist der Gerichtsvollzieher (dikastikos epidotis).

#### **Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe g – Regelungen in Bezug auf die Möglichkeiten der vorläufigen Pfändung von Gemeinschafts- und Treuhandkonten**

Es gibt keine nationalen Rechtsvorschriften für die vorläufige Pfändung von Gemeinschafts- oder Treuhandkonten in Zivil- und Handelssachen. Eine Verfahrenspartei, die die vorläufige Pfändung eines solchen Kontos wünscht, stellt bei Gericht einen entsprechenden Antrag, woraufhin das Gericht im Rahmen seiner allgemeinen Befugnisse unter Berücksichtigung aller Umstände des Falls die vorläufige Pfändung des gesamten oder eines Teils des betreffenden Betrags anordnen kann.

#### **Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe h – Vorschriften in Bezug auf von der Pfändung freigestellte Beträge**

Es gibt keine besonderen Vorschriften für die Freistellung solcher Beträge in Zivil- und Handelssachen. Eine Ausnahme bilden im Rahmen von Strafverfahren vorläufig gepfändete Beträge, die nach § 9 Buchstabe B der Steuereinzahlungsgesetze von 1962 und 2014 sowie Ziffer 13 des Anhangs X der Mehrwertsteuergesetze von 2000 bis 2014 für die Zwecke der Einziehung fälliger Steuern von der Pfändung freigestellt sind.

#### **Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe i – ob nach ihrem Recht die Banken Gebühren für die Ausführung gleichwertiger Beschlüsse oder die Erteilung von Kontoinformationen erheben dürfen und welche Partei diese Gebühren zu entrichten hat**

Es gibt im nationalen Recht keine besonderen Vorschriften, nach denen die Banken solche Gebühren nicht von den Kontoinhabern erheben dürften.

#### **Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe j – die Gebührenskala oder das sonstige Regelwerk, in der bzw. dem die geltenden Gebühren aufgeführt sind, die von einer an der Bearbeitung oder Vollstreckung eines Beschlusses zur vorläufigen Pfändung beteiligten Behörde oder sonstigen Stelle erhoben werden**

Es werden keine Gebühren erhoben.

#### **Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe k – ob gleichwertigen nationalen Beschlüssen ein bestimmter Rang eingeräumt wird**

Hierfür gibt es keine Vorschriften.

#### **Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe l – die Gerichte oder gegebenenfalls die Vollstreckungsbehörde, die für einen Rechtsbehelf zuständig sind bzw. ist**

Für einen Rechtsbehelf sind die Bezirksgerichte zuständig (siehe die Angaben zu Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe a).

#### **Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe m – die Gerichte, bei denen das Rechtsmittel einzulegen ist, und die Frist, innerhalb derer dieses Rechtsmittel einzulegen ist, sofern eine solche vorgesehen ist**

Nach Artikel 35 Absatz 2 der Zivilprozessordnung ist ein Rechtsbehelf gegen den Beschluss eines Bezirksgerichts innerhalb von 42 Tagen beim Obersten Gerichtshof (Artikel 21) einzulegen. Ein Rechtsbehelf gegen einen vorläufigen Beschluss ist innerhalb von 14 Tagen nach dem Erlass des betreffenden vorläufigen Beschlusses einzulegen.

#### **Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe n – Gerichtsgebühren**

Detaillierte Angaben zu den Gebühren sind über [folgenden Link](#) (Seiten 19-30) abrufbar.

#### **Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe o – die Sprachen, die für die Übersetzung der Schriftstücke zugelassen sind**

Neben Griechisch ist Englisch für die Übersetzung der Schriftstücke zugelassen.

Letzte Aktualisierung: 04/03/2024

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

## **Europäischer Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung - Lettland**

**Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe a – die benannten Gerichte, die befugt sind, einen Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung zu erlassen**  
Das Bezirks- oder Stadtgericht, bei dem die zu sichernde Forderung geltend gemacht wird, oder das in der Hauptsache zuständige Bezirks- oder Stadtgericht oder Regionalgericht.

Fällt ein Fall mit einem Verbraucher als Beklagten in der Hauptsache in die Zuständigkeit eines ausländischen Gerichts, so ist der Antrag auf Erlass eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung bei dem Bezirksgericht oder Stadtgericht an dem angegebenen Wohnsitz oder Aufenthaltsort des Antragsgegners (des Verbrauchers) zu stellen.

In dem in Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung genannten Fall kann der Antragsteller einen Antrag auf Erlass eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung bei jedem Bezirksgericht oder Stadtgericht im Zuständigkeitsbereich des Bezirksgerichts stellen, in dem der beurkundete Notar, der die betreffende notarielle Urkunde errichtet hat, zuständig ist (Kapitel 3 und Artikel 64423 des Gesetzes über die Zivilprozessordnung).

**Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe b – die benannte Behörde, die befugt ist, Kontoinformationen einzuholen**

Das Bezirks- oder Stadtgericht, bei dem der Antrag auf Erlass eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung gestellt wurde, bzw. das Bezirks- oder Stadtgericht, wenn der Erlass eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung bei einem ausländischen Gericht beantragt wurde.

Die Liste der Bezirks- und Stadtgerichte ist abrufbar unter:

[Zurück zur Startseite](#)

**Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe c – Methoden zur Einholung von Kontoinformationen**

Um Kontoinformationen einzuholen, richtet das Gericht per E-Mail ein mit einer sicheren elektronischen Signatur unterzeichnetes Ersuchen an das Kreditinstitut, und fordert Informationen über die Gelder (Konten) des Antragsgegners beim Kreditinstitut an. Das Kreditinstitut übermittelt dem Gericht unverzüglich und spätestens drei Tage nach Eingang des Antrags vom Gericht eine mit einer sicheren elektronischen Signatur unterzeichnete E-Mail, die Angaben zu den Geldern (Konten) des Beklagten bei dem betreffenden Kreditinstitut (Artikel 64425 des Gesetzes über die Zivilprozessordnung) enthält.

**Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe d – die Gerichte, bei denen ein Rechtsbehelf gegen eine Ablehnung des Antrags auf Erlass eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung eingelegt werden kann**

Ein Rechtsbehelf (Nebenklage) gegen eine gerichtliche Entscheidung, mit dem der Erlass eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung ganz oder teilweise abgelehnt wird, ist bei dem Gericht einzulegen, das die Entscheidung erlassen hat. Der Rechtsbehelf ist zu richten an:

- (1) das entsprechende Regionalgericht, wenn es sich um eine Entscheidung eines Bezirks- oder Stadtgerichts handelt;
- (2) den Obersten Gerichtshof, wenn es sich um eine Entscheidung eines Regionalgerichts handelt

(Artikel 443 und 64430 des Gesetzes über die Zivilprozessordnung).

Die Anschriften der Regionalgerichte und die Anschrift des Obersten Gerichtshofs können über folgenden Link abgerufen werden:

[Zurück zur Startseite](#)

**Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe e – die benannten Behörden, die befugt sind, den Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung und sonstige Schriftstücke entgegenzunehmen, zu übermitteln und zuzustellen**

In den in Artikel 10 Absatz 2, Artikel 23 Absätze 3, 5 und 6, Artikel 25 Absatz 3, Artikel 27 Absatz 2, Artikel 28 Absatz 3 Unterabsatz 2, Artikel 36 Absatz 5 Unterabsatz 2 der Verordnung genannten Fällen ist es der Gerichtsvollzieher, der in dem betreffenden Fall im Rahmen eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung für die Vollstreckung zuständig ist (Artikel 549, 64432 und 64433 des Gesetzes über die Zivilprozessordnung).

In Fällen nach Artikel 28 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Verordnung ist das Gericht am erklärten offiziellen Wohnsitz, am Wohnsitz, am Wohnort oder eingetragenen Wohnsitz des Beklagten (Artikel 64433 des Gesetzes über die Zivilprozessordnung) zuständig.

**Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe f – die für die Vollstreckung eines Beschlusses zur vorläufigen Pfändung zuständige Behörde**

Ein Gerichtsvollzieher (*zvērināts tiesu izpildītājs*) (Artikel 549 Absätze 2 und 23 und Artikel 64432 des Gesetzes über die Zivilprozessordnung).

[Informationen über Gerichtsvollzieher](#)

**Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe g – Regelungen in Bezug auf die Möglichkeiten der vorläufigen Pfändung von Gemeinschafts- und Treuhandkonten**  
Entfällt.

**Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe h – Vorschriften in Bezug auf von der Pfändung freigestellte Beträge**

Der von der Pfändung freigestellte Betrag des Schuldners (natürliche Person) entspricht dem monatlichen Mindestlohn (nach Anlage 1 § 3 des Gesetzes über die Zivilprozessordnung ist ein Betrag in Höhe des monatlichen Mindestlohns für den Schuldner und für jeden seiner Familienangehörigen oder unterhaltsberechtigten Personen von der Pfändung freigestellt, wohingegen in Fällen, in denen Unterhalt für Kinder oder zur Verwaltung des Unterhaltsgarantiefonds eingezogen wird – der von der Pfändung freigestellte Betrag für den Schuldner und jedes seiner Familienangehörigen oder unterhaltsberechtigten Personen 50 % des monatlichen Mindestlohns beträgt).

Ein Gerichtsvollzieher ordnet das Kreditinstitut an, den im Vollstreckungstitel angegebenen Betrag (Konto) des Schuldners zu pfänden, wobei die für den Schuldner in Anlage 1 § 3 des Gesetzes über die Zivilprozessordnung festgelegten Höchstbeträge zu berücksichtigen sind.

Die monatliche Mindestvergütung ist in der [Kabinettsverordnung Nr. 656 vom 24. November 2015](#) (*Ministru kabineta 2015. gada 24. novembra noteikumi Nr. 656*) festgelegt.

**Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe i – ob nach ihrem Recht die Banken Gebühren für die Ausführung gleichwertiger Beschlüsse oder die Erteilung von Kontoinformationen erheben dürfen und welche Partei diese Gebühren zu entrichten hat**

Nach Maßgabe der nationalen Rechtsvorschriften dürfen Banken weder dem Gläubiger noch dem Schuldner Gebühren oder Kosten für die Ausführung entsprechender nationaler Beschlüsse oder für die Erteilung von Kontoinformationen direkt auferlegen.

**Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe j – die Gebührenskala oder das sonstige Regelwerk, in der bzw. dem die geltenden Gebühren aufgeführt sind, die von einer an der Bearbeitung oder Vollstreckung eines Beschlusses zur vorläufigen Pfändung beteiligten Behörde oder sonstigen Stelle erhoben werden**

Die Kosten und Gebühren für die Vollstreckung eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung fallen im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften über Auslagen für die Vollstreckung von Gerichtsurteilen in drei Rubriken: staatliche Gebühren, das Honorar des Gerichtsvollziehers und die Auslagen für die Durchführung von Vollstreckungsmaßnahmen.

Gemäß Artikel 34 Absatz 6 des Gesetzes über die Zivilprozessordnung beträgt die staatliche Gebühr für die Vorlage eines Vollstreckungstitels oder eines Schriftstücks zur Vollstreckung 3 EUR.

Die Vergütungssätze für Gerichtsvollzieher sind in der Kabinettsverordnung Nr. 451 vom 26. Juni 2012 [über die Vergütungssätze für Gerichtsvollzieher](#) (*Ministru kabineta 2012.gada 26.jūnija noteikumi Nr. 451 „Noteikumi par zvērinātu tiesu izpildītāju amata atlīdzības taksēm”*) festgelegt.

Nach Unterabsatz 7.3 dieser Verordnung beträgt die Vergütung für die Sicherung einer Forderung durch Pfändung von Geldern von Kreditinstituten oder Dritten oder für die Ersetzung einer Sicherungsmaßnahme 86 EUR.

Die Höhe der Auslagen für die Durchführung von Vollstreckungsmaßnahmen ist in der Kabinettsverordnung Nr. 9 vom 7. Januar 2014 [über die Auslagen für die Durchführung von Vollstreckungsmaßnahmen](#) (*Ministru kabineta 2014.gada 7.janvāra noteikumi Nr. 9 „Noteikumi par izpildu darbību veikšanai nepieciešamajiem izdevumiem”*) festgelegt.

Diese Auslagen umfassen z. B. Kosten für Postgebühren, die Zustellung von Dokumenten, die Vorlage von Informationen sowie Dienstleistungen von Banken und anderen Institutionen. Der jeweilige Betrag dieser Auslagen wird daher für jeden Vollstreckungsfall individuell ermittelt.

Die Gebühren für Auskunftersuchen des Klägers zu den Geldern (Konten) des Beklagten bei einem Kreditinstitut sind in Artikel 25 der Kabinettsverordnung Nr. 20 vom 11. Januar 2022 [über das Verfahren zur Kostenerhebung im Zusammenhang mit der Prüfung eines Falls](#) (*Ministru kabineta 2022.gada 11.janvāra noteikumi Nr. 20 “Ar lietas izskatīšanu saistīto izdevumu aprēķināšanas kārtība”*) geregelt. Nach Maßgabe der Verordnung umfassen die Auslagen für die Einholung von Informationen über die Gelder (Konten) des Antragsgegners bei Kreditinstituten die Gebühren für das Ersuchen und dessen Übermittlung an die Kreditinstitute oder gegebenenfalls an eine ausländische Auskunftsbehörde. Für Auslagen im Zusammenhang mit einem Auskunftersuchen bezüglich der Gelder (Konten) eines Beklagten bei Kreditinstituten im betreffenden Land werden insgesamt 15 EUR erhoben.

#### **Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe k – ob gleichwertigen nationalen Beschlüssen ein bestimmter Rang eingeräumt wird**

Gleichwertigen nationalen Beschlüssen wird kein bestimmter Rang eingeräumt.

#### **Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe l – die Gerichte oder gegebenenfalls die Vollstreckungsbehörde, die für einen Rechtsbehelf zuständig sind bzw. ist**

Wurde der Beschluss in Lettland erlassen, so ist das Bezirks-, Stadt- oder Regionalgericht zuständig, das den Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung erlassen hat; andernfalls das Bezirks-, Stadt- oder Regionalgericht, in dessen Zuständigkeit die Durchführung des Hauptverfahrens fällt (Artikel 64434 des Gesetzes über die Zivilprozessordnung);

Ist Lettland der Vollstreckungsmitgliedstaat, so ist die zuständige Stelle das Bezirks- oder Stadtgericht, in dessen Zuständigkeitsbereich der Europäische Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung vollstreckt wird (Artikel 64435 des Gesetzes über die Zivilprozessordnung).

#### **Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe m – die Gerichte, bei denen das Rechtsmittel einzulegen ist, und die Frist, innerhalb derer dieses Rechtsmittel einzulegen ist, sofern eine solche vorgesehen ist**

Rechtsmittel (Nebenklage) gegen eine gerichtliche Entscheidung nach Artikel 33, 34 und 35 der Verordnung sind bei dem Gericht einzulegen, das die Entscheidung erlassen hat. Dafür zuständig ist:

(1) das entsprechende Regionalgericht, wenn es sich um eine Entscheidung eines Bezirks- oder Stadtgerichts handelt;

(2) der Oberste Gerichtshof, wenn es sich um eine Entscheidung eines Regionalgerichts handelt

(Artikel 443, 64434 und 64435 des Gesetzes über die Zivilprozessordnung).

Ein Rechtsmittel kann innerhalb von zehn Tagen nach dem Tag, an dem die Entscheidung ergangen ist, eingelegt werden. Die Frist für die Einreichung eines Rechtsmittels gegen eine im schriftlichen Verfahren erlassene Entscheidung beginnt mit dem Tag, an dem die Entscheidung ergangen ist. Eine Partei, der eine gerichtliche Entscheidung nach Artikel 562 des Gesetzes über die Zivilprozessordnung zugestellt wurde (d. h. eine Person, deren Wohnsitz oder Aufenthaltsort sich nicht in Lettland befindet), kann innerhalb von 15 Tagen nach Erlass der Niederschrift der Entscheidung Rechtsmittel einlegen (Artikel 442 des Gesetzes über die Zivilprozessordnung).

Eine Liste der Gerichte kann hier abgerufen werden:

[Zurück zur Startseite](#)

#### **Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe n – Gerichtsgebühren**

Bei einem Antrag auf Erlass eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung beträgt die zu zahlende staatliche Gebühr 0,5 % des Betrags der Forderung, mindestens jedoch 70 EUR (Artikel 34 Absatz 1 Unterabsatz 71 des Gesetzes über die Zivilprozessordnung).

Einem Antrag auf einen Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung ist ein Nachweis über die Zahlung der staatlichen Gebühr gemäß dem Verfahren und in der im Gesetz über die Zivilprozessordnung festgelegten Höhe beizufügen.

#### **Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe o – die Sprachen, die für die Übersetzung der Schriftstücke zugelassen sind**

In Lettland werden nur Dokumente in lettischer Sprache akzeptiert.

Letzte Aktualisierung: 23/05/2024

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

#### **Europäischer Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung - Litauen**

##### **Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe a – die benannten Gerichte, die befugt sind, einen Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung zu erlassen**

Nach Artikel 3118 Absatz 5 des Gesetzes ist ein Antrag auf Erlass eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung nach Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung beim Amtsgericht am Sitz der Behörde zu stellen, die die öffentliche Urkunde ausgestellt hat.

Aktuelle Informationen über die litauischen Gerichte und ihre Kontaktdaten finden Sie im Europäischen Gerichtsatlas für Zivilsachen.

##### **Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe b – die benannte Behörde, die befugt ist, Kontoinformationen einzuholen**

Nach Nummer 1 des Beschlusses Nr. 964 der litauischen Regierung vom 28. September 2016 werden die in Artikel 14 der Verordnung genannten Informationen dem Gericht, das den Antrag auf Erlass eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung prüft, von der Staatlichen Steuerinspektion beim Finanzministerium (Vasario 16-osios g. 14, Vilnius; Tel.: +370 5 266 8200; E-Mail: [vmi@vmi.lt](mailto:vmi@vmi.lt)) übermittelt. Der genannte Regierungsbeschluss ist am 18. Januar 2017 in Kraft getreten.

##### **Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe c – Methoden zur Einholung von Kontoinformationen**

Zur Einholung von Kontoinformationen bedient sich die Staatliche Steuerinspektion beim Finanzministerium der in Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe b der Verordnung genannten Methode, das heißt, Informationen über Bankkonten des Schuldners bei in Litauen tätigen Banken werden aus dem Steuerinformationssystem erhoben.

##### **Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe d – die Gerichte, bei denen ein Rechtsbehelf gegen eine Ablehnung des Antrags auf Erlass eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung eingelegt werden kann**

Nach Artikel 3122 Absatz 1 kann in dem in Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung genannten Fall eine gesonderte Beschwerde beim Appellationsgericht eingelegt werden. Für Einlegung und Prüfung der gesonderten Beschwerde gelten die Artikel 334-339 der litauischen Zivilprozessordnung. Gegen die Entscheidung des Appellationsgerichts über die gesonderte Beschwerde kann keine Kassationsbeschwerde eingelegt werden.

Aktuelle Informationen über die litauischen Gerichte und ihre Kontaktdaten finden Sie im Europäischen Gerichtsatlas für Zivilsachen.

##### **Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe e – die benannten Behörden, die befugt sind, den Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung und sonstige Schriftstücke entgegenzunehmen, zu übermitteln und zuzustellen**

Nach Artikel 3121 Absatz 3 des Gesetzes sind Gerichtsvollzieher befugt, Verfahrensschriftstücke im Sinne des Artikels 4 Nummer 14 der Verordnung entgegenzunehmen, zu übermitteln und zuzustellen.

Die Liste der Gerichtsvollzieher in Litauen finden Sie unter folgendem Link: <https://www.antstoliurumai.lt/lt/antstoliu-paieska>.

Nach Artikel 3123 des Gesetzes sind in dem in Artikel 28 Absatz 3 der Verordnung beschriebenen Fall, dass der Schuldner seinen Wohnsitz in Litauen hat und Litauen nicht Vollstreckungsmitgliedstaat ist, Verfahrensschriftstücke dem Schuldner nach dem in Artikel 3 und Artikel 33 Absätze 2 und 4 des Gesetzes festgelegten Verfahren zuzustellen. In diesem Fall ist die für die Entgegennahme von Anträgen auf Zustellung von Schriftstücken aus anderen Mitgliedstaaten zuständige Stelle die Litauische Gerichtsvollzieherkammer (Konstitucijos pr. 15, LT-09319 Vilnius; Tel. +370 5 275 0067, +370 5 275 0068; E-Mail: [info@antstoliurumai.lt](mailto:info@antstoliurumai.lt)). Die Litauische Gerichtsvollzieherkammer organisiert und koordiniert die Zustellung von Schriftstücken und deren Übermittlung zur Vollstreckung durch die Gerichtsvollzieher.

#### **Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe f – die für die Vollstreckung eines Beschlusses zur vorläufigen Pfändung zuständige Behörde**

Nach Artikel 3121 Absatz 3 des Gesetzes wird der Europäische Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung durch den Gerichtsvollzieher vollstreckt. Der Gerichtsvollzieher übt auch die in Artikel 24 Absatz 4 und Artikel 25 Absätze 1, 2 und 4 der Verordnung festgelegten Tätigkeiten aus.

Die Liste der Gerichtsvollzieher in Litauen finden Sie unter folgendem Link: <https://www.antstoliurumai.lt/lt/antstoliu-paieska>.

#### **Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe g – Regelungen in Bezug auf die Möglichkeiten der vorläufigen Pfändung von Gemeinschafts- und Treuhandkonten**

Im Wesentlichen gelten die folgenden nationalen Regelungen:

1. Nach Artikel 667 der litauischen Zivilprozessordnung hat der Gerichtsvollzieher, wenn der Anteil des Schuldners an ihm gemeinsam mit anderen gehörendem Vermögen nicht festgestellt wurde, das in gemeinschaftlichem Eigentum stehende Vermögen zu pfänden und dem Vollstreckungsgläubiger und erforderlichenfalls auch den Miteigentümern naheulegen, bei Gericht die Feststellung des Anteils des Schuldners an dem ihm gemeinsam mit anderen gehörendem Vermögen zu beantragen. Wird ein solcher Antrag nicht innerhalb der vom Gerichtsvollzieher gesetzten Frist gestellt, hat der Gerichtsvollzieher die Vollstreckung in das betreffende Vermögen einzustellen. Ein erneuter Versuch, aufgrund desselben Vollstreckungstitels in dieses Vermögen zu vollstrecken, darf frühestens ein Jahr nach dem Tag unternommen werden, an dem die Vollstreckung in das Vermögen eingestellt wurde. Der Anteil des Schuldners an ihm gemeinsam mit anderen gehörendem Vermögen wird durch Gerichtsentscheidung festgelegt. Sobald die Gerichtsentscheidung zur Feststellung des Anteils des Schuldners an dem ihm gemeinsam mit anderen gehörendem Vermögen rechtskräftig ist, wird in diesen Anteil vollstreckt. Der Vollstreckungsgläubiger ist berechtigt, die Feststellung des Anteils des Schuldners zu verlangen, damit in diesen Anteil vollstreckt werden kann.
2. Bei der vorläufigen Pfändung eines Kontos wird stets versucht, den Eigentümer der Gelder auf dem Konto festzustellen. Das Konto kann vorläufig gepfändet werden, wenn die darauf befindlichen Gelder dem Schuldner gehören.

#### **Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe h – Vorschriften in Bezug auf von der Pfändung freigestellte Beträge**

Im Wesentlichen gelten die folgenden nationalen Regelungen:

1. Nach Artikel 668 der litauischen Zivilprozessordnung darf ein Geldbetrag bis zur Höhe des von der Regierung festgesetzten monatlichen Mindestlohns<sup>[1]</sup> nicht gepfändet werden. Darüber hinaus dürfen Gelder, die in Form von EU- oder anderen internationalen Finanzhilfen oder Kofinanzierungen für die Durchführung eines geförderten Projekts gewährt wurden, während der Durchführung des Projekts und der obligatorischen Laufzeit des Projekts, wie sie in den EU-Rechtsvorschriften oder den von Litauen geschlossenen internationalen Übereinkünften festgesetzt wurde, nicht gepfändet werden. Dieses Verbot gilt nicht, wenn die Gelder auf Antrag der Einrichtung, die die Durchführung des geförderten Projekts überwacht, gepfändet werden, weil sie unter Verstoß gegen EU-Recht, litauisches Recht, internationale Übereinkünfte oder die Finanzhilfvereinbarung verwendet wurden.
2. Nach Artikel 738 der litauischen Zivilprozessordnung dürfen Sozialleistungen bei Krankheit oder Arbeitslosigkeit nur aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung über die Beitreibung von Unterhaltszahlungen oder einer gerichtlichen Entscheidung über die Entschädigung für Gesundheitsschäden durch Verstümmelung oder andere Verletzungen oder für den Verlust eines Ernährers gepfändet werden.
3. Außerdem dürfen nach Artikel 739 der Zivilprozessordnung die folgenden dem Schuldner gehörenden Beträge nicht gepfändet werden:
  - 1) Ausgleichszahlungen für die Abnutzung von Arbeitsgeräten und andere Formen der Entschädigung für Abweichungen von den normalen Arbeitsbedingungen;
  - 2) Beträge, die Arbeitnehmern gezahlt werden, die geschäftlich reisen oder an einen anderen Ort versetzt oder entsandt oder an einem anderen Ort beschäftigt werden;
  - 3) staatliche Sozialleistungen bei Mutterschaft oder Vaterschaft;
  - 4) Kindergeld nach dem [Kindergeldgesetz](#);
  - 5) Bestattungskostenbeihilfe;
  - 6) Leistungen, die nach dem litauischen Gesetz über staatliche Sozialhilfeleistungen gezahlt werden, sowie andere gezielte Sozialleistungen, Beihilfen oder Zahlungen aus staatlichen oder kommunalen Haushaltsmitteln für Familien mit niedrigem Einkommen und soziale Unterstützung für Einzelpersonen;
  - 7) Entlassungsabfindungen.

---

[1] Seit dem 1. Januar 2016 beträgt der gesetzliche monatliche Mindestlohn 350 EUR.

#### **Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe i – ob nach ihrem Recht die Banken Gebühren für die Ausführung gleichwertiger Beschlüsse oder die Erteilung von Kontoinformationen erheben dürfen und welche Partei diese Gebühren zu entrichten hat**

Banken dürfen keine Gebühren erheben. Die Vollstreckung wird vom Gerichtsvollzieher durchgeführt.

#### **Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe j – die Gebührenskaala oder das sonstige Regelwerk, in der bzw. dem die geltenden Gebühren aufgeführt sind, die von einer an der Bearbeitung oder Vollstreckung eines Beschlusses zur vorläufigen Pfändung beteiligten Behörde oder sonstigen Stelle erhoben werden**

Im Wesentlichen gelten die folgenden nationalen Regelungen:

1. Nach Artikel 609 der litauischen Zivilprozessordnung setzen sich die Kosten der Vollstreckung durch den Gerichtsvollzieher wie folgt zusammen:
  - 1) Verwaltungskosten im Zusammenhang mit Vollstreckungsverfahren, die bei der Ausübung der wesentlichen Tätigkeiten in Vollstreckungsverfahren anfallen;
  - 2) zusätzliche Verwaltungskosten im Zusammenhang mit Vollstreckungsverfahren, die bei der Ausübung sonstiger Tätigkeiten in einem bestimmten Vollstreckungsfall entstehen;
  - 3) Gebühr des Gerichtsvollziehers für die Vollstreckung aufgrund eines gesetzlichen Vollstreckungstitels. Die Höhe der Vollstreckungskosten und das Verfahren für ihre Berechnung und Zahlung sind in den Anweisungen für die Vollstreckung von Gerichtsentscheidungen festgelegt, die mit der Verordnung Nr. 1R-352 des Justizministers vom 27. Oktober 2005 (in der Fassung der Verordnung Nr. 1R-265 vom 14. November 2011) erlassen wurden (im Folgenden „Anweisungen“).

Nach Nummer 123 der Anweisungen umfasst die Vollstreckung eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung die in Tabelle 2 Nummer 7 der Anweisungen genannten Vollstreckungskosten sowie die zusätzlichen Kosten, die für die Durchführung der einzelnen Maßnahmen des Vollstreckungsverfahrens anfallen.

[Anweisungen](#) für die Vollstreckung von Gerichtsentscheidungen

2. Nach Nummer 5 des Verfahrens für die Berechnung der Gebühren für die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- und Handelssachen, das mit der Verordnung Nr. 1R-16 des Justizministers vom 20. Januar 2016 (in der Fassung der Verordnung Nr. 1R-312 vom 9. Dezember 2016) festgelegt wurde, beträgt die Gebühr für die Zustellung von Schriftstücken in Litauen 110 EUR, wenn die Zustellung der Schriftstücke und ihre Übermittlung zur Vollstreckung durch den Gerichtsvollzieher von der Litauischen Gerichtsvollzieherkammer organisiert und koordiniert werden.

[Beschreibung](#) des Verfahrens für die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke aus dem Ausland in Zivil- und Handelssachen und für die Berechnung der einschlägigen Gebühren



#### **Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe k – ob gleichwertigen nationalen Beschlüssen ein bestimmter Rang eingeräumt wird**

Im Wesentlichen gelten die folgenden nationalen Regelungen:

1. Nach Artikel 626 Absatz 3 der litauischen Zivilprozessordnung wird die Vollstreckung in Vermögen nicht ausgesetzt, wenn die Vermögenswerte gepfändet wurden oder die Eigentumsrechte an ihnen vorübergehend eingeschränkt sind, um die Forderungen von Gläubigern mit gleichem oder höherem Rang zu sichern. In diesem Fall erfolgt die Vollstreckung in die gepfändeten Vermögenswerte oder Gelder nach dem Verfahren, das in den Anweisungen für die Vollstreckung von Gerichtsentscheidungen festgelegt ist.
2. Nach Artikel 754 der litauischen Zivilprozessordnung gibt es keinen besonderen Vorrang für die Befriedigung der Forderungen von Hypotheken- und Pfandgläubigern aus den gepfändeten Vermögenswerten. Den ersten Rang haben Unterhaltsforderungen und Entschädigungsforderungen wegen Verstümmelung oder anderer Verletzungen und wegen des Verlusts eines Ernährers. Im zweiten Rang werden Forderungen von Arbeitnehmern aus dem Arbeitsverhältnis befriedigt. Alle übrigen Forderungen werden als drittrangig eingestuft. Reicht der gepfändete Betrag nicht aus, um alle Forderungen in einem bestimmten Rang vollständig zu befriedigen, werden die Forderungen anteilig entsprechend dem den einzelnen Vollstreckungsgläubigern geschuldeten Betrag befriedigt.

#### **Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe l – die Gerichte oder gegebenenfalls die Vollstreckungsbehörde, die für einen Rechtsbehelf zuständig sind bzw. ist**

Nach Artikel 3122 des Gesetzes ist ein Rechtsbehelf nach Artikel 33 der Verordnung, der im Ursprungsmitgliedstaat eingelegt werden kann, ist bei dem Gericht einzulegen, das den Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontopfändung erlassen hat.

Ein Rechtsbehelf nach Artikel 34 (ausgenommen Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung, der im Ursprungsmitgliedstaat eingelegt werden kann, ist beim Amtsgericht am Sitz des Gerichtsvollziehers einzulegen, der den Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontopfändung vollstreckt oder vollstreckt hat.

Ein Rechtsbehelf nach Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung, der im Ursprungsmitgliedstaat eingelegt werden kann, ist bei dem Gerichtsvollzieher einzulegen, der den Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontopfändung vollstreckt oder vollstreckt hat.

Aktuelle Informationen über die litauischen Gerichte und ihre Kontaktdaten finden Sie im Europäischen Gerichtsatlas für Zivilsachen. Die Liste der Gerichtsvollzieher in Litauen finden Sie unter folgendem Link: <https://www.antstoliurumai.lt/lt/antstoliu-paieska>.

#### **Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe m – die Gerichte, bei denen das Rechtsmittel einzulegen ist, und die Frist, innerhalb derer dieses Rechtsmittel einzulegen ist, sofern eine solche vorgesehen ist**

Nach Artikel 3122 des Gesetzes kann gegen gerichtliche Entscheidungen über Rechtsbehelfe nach den Artikeln 33 und 35 der Verordnung, die im Ursprungsmitgliedstaat eingelegt werden können, und gegen gerichtliche Entscheidungen über Rechtsbehelfe nach den Artikeln 34 und 35 (ausgenommen Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 35 Absatz 3) der Verordnung, die im Vollstreckungsmitgliedstaat eingelegt werden können, eine gesonderte Beschwerde eingelegt werden. Nach Artikel 335 Absatz 1 der litauischen Zivilprozessordnung muss die gesonderte Beschwerde innerhalb von sieben Tagen nach Erlass der Entscheidung über das Gericht, dessen Entscheidung angefochten wird, beim Appellationsgericht eingelegt werden. Ist die Entscheidung im schriftlichen Verfahren ergangen, kann die gesonderte Beschwerde innerhalb von sieben Tagen nach Zustellung der Entscheidung eingelegt werden. Gegen die Entscheidung des Appellationsgerichts über die gesonderte Beschwerde kann keine Kassationsbeschwerde eingelegt werden.

Ein Rechtsmittel gegen die Handlungen des Gerichtsvollziehers im Zusammenhang mit Rechtsbehelfen nach Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 35 Absatz 3, die im Vollstreckungsmitgliedstaat eingelegt werden können, kann beim Amtsgericht am Sitz des Gerichtsvollziehers eingelegt werden. Für Einlegung und Prüfung dieses Rechtsmittels gelten die Artikel 593 Absätze 1 bis 4 der litauischen [Zivilprozessordnung](#) entsprechend. Für die Einlegung eines Rechtsmittels gegen die Handlungen des Gerichtsvollziehers gilt keine Frist, und gegen die Entscheidung des Gerichts über die Handlungen des Gerichtsvollziehers kann kein Rechtsmittel eingelegt werden.

Aktuelle Informationen über die litauischen Gerichte und ihre Kontaktdaten finden Sie im Europäischen Gerichtsatlas für Zivilsachen.

#### **Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe n – Gerichtsgebühren**

Nach Artikel 3119 des Gesetzes ist bei Stellung eines Antrags auf Erlass eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontopfändung oder bei Einlegung eines der in Kapitel 4 der Verordnung genannten Rechtsbehelfe eine Gerichtsgebühr zu entrichten. Diese entspricht der Gerichtsgebühr, die für einen Antrag auf vorläufige Maßnahmen oder gegebenenfalls für die gesonderte Beschwerde gegen eine Entscheidung über vorläufige Maßnahmen erhoben wird.

Derzeit ist im litauischen Recht für einen Antrag auf vorläufige Maßnahmen keine Gerichtsgebühr vorgesehen. Nach Artikel 80 Absatz 2 der litauischen Zivilprozessordnung ist für eine gesonderte Beschwerde gegen eine Entscheidung über vorläufige Maßnahmen eine Gerichtsgebühr von 28 EUR zu entrichten.

#### **Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe o – die Sprachen, die für die Übersetzung der Schriftstücke zugelassen sind**

Für die Übersetzung der Schriftstücke ist die litauische Sprache zugelassen.

Letzte Aktualisierung: 07/04/2023

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

#### **Europäischer Beschluss zur vorläufigen Kontopfändung - Luxemburg**

##### **Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe a – die benannten Gerichte, die befugt sind, einen Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontopfändung zu erlassen**

1. Für Forderungen von bis zu 15 000 EUR ist das Friedensgericht (*justice de paix*) zuständig:

Justice de paix de Luxembourg  
Cité Judiciaire, Bâtiment JP  
Plateau du Saint-Esprit  
2080 Luxembourg  
Justice de paix d'Esch-sur-Alzette  
Place Norbert Metz  
4006 Esch-sur-Alzette  
Justice de paix de Diekirch  
Bei der Aaler Kiirch  
9201 Diekirch

2. Für Forderungen von mehr als 15 000 EUR ist der Präsident des Bezirksgerichts (*Président du tribunal d'arrondissement*) zuständig:

Tribunal d'arrondissement de Luxembourg  
Cité Judiciaire, Bâtiment TL, CO, JT  
Plateau du Saint-Esprit

2080 Luxemburg  
Tribunal d'arrondissement de Diekirch  
Palais de Justice  
Place Guillaume  
9237 Diekirch

#### **Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe b – die benannte Behörde, die befugt ist, Kontoinformationen einzuholen**

Für die Einholung von Kontoinformationen ist die Aufsichtsbehörde für den Finanzsektor (*Commission de Surveillance du Secteur Financier*) zuständig:  
Commission de Surveillance du Secteur Financier

283, route d'Arion  
1150 Luxemburg  
Tel.: +352 26251-1  
Fax: +352 26251-2601  
E-Mail: [direction@cssf.lu](mailto:direction@cssf.lu)

#### **Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe c – Methoden zur Einholung von Kontoinformationen**

Für die Einholung von Kontoinformationen steht die in Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe a genannte Methode zur Verfügung:

„Alle Banken in seinem Hoheitsgebiet werden verpflichtet, auf Ersuchen der Auskunftsbehörde offenzulegen, ob der Schuldner bei ihnen ein Konto unterhält.“

#### **Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe d – die Gerichte, bei denen ein Rechtsbehelf gegen eine Ablehnung des Antrags auf Erlass eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung eingelegt werden kann**

– Für die Entscheidung über Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen des Friedensgerichts ist der Präsident des Bezirksgerichts oder der ihn vertretende Richter zuständig, der wie bei der Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes (*siégeant comme en matière de référé*) verhandelt:

Tribunal d'arrondissement de Luxembourg  
Cité Judiciaire, Bâtiment TL, CO, JT  
Plateau du Saint-Esprit  
2080 Luxemburg

Tribunal d'arrondissement de Diekirch  
Palais de Justice  
Place Guillaume  
9237 Diekirch

– Für die Entscheidung über Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen des Präsidenten des Bezirksgerichts ist der Appellationshof (*Cour d'appel*) zuständig, der wie bei der Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes verhandelt:

Cour d'appel  
Cité Judiciaire, Bâtiment CR  
Plateau du Saint-Esprit  
2080 Luxemburg

#### **Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe e – die benannten Behörden, die befugt sind, den Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung und sonstige Schriftstücke entgegenzunehmen, zu übermitteln und zuzustellen**

Hierfür sind die Gerichtsvollzieher (*huissiers de justice*) zuständig.

Einen Gerichtsvollzieher können Sie auf dieser Website suchen: [Luxemburgische Gerichtsvollzieherkammer](#) (*Chambre des huissiers de justice de Luxembourg*)

#### **Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe f – die für die Vollstreckung eines Beschlusses zur vorläufigen Pfändung zuständige Behörde**

Hierfür sind die Gerichtsvollzieher zuständig.

#### **Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe g – Regelungen in Bezug auf die Möglichkeiten der vorläufigen Pfändung von Gemeinschafts- und Treuhandkonten**

Ein Gemeinschaftskonto (*compte joint*) kann nach luxemburgischem Recht grundsätzlich vorläufig gepfändet werden (*saisie conservatoire*).

Für Gemeinschaftskonten gilt der Grundsatz der Gesamtschuldnerschaft (*solidarité active*).

Es gelten Artikel 693 der Neuen Zivilprozessordnung (*Nouveau Code de procédure civile*; im Folgenden „neue ZPO“) und Artikel 1197 des Zivilgesetzbuches (*Code civil*; im Folgenden „ZGB“).

Die Bestimmungen der neuen ZPO und des ZGB können auf der Website [LEGILUX](#) abgerufen werden.

Ein Treuhandkonto (*compte de mandataire*) kann nach luxemburgischem Recht grundsätzlich nicht vorläufig gepfändet werden. Es bestehen diesbezüglich keine besonderen Regelungen.

#### **Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe h – Vorschriften in Bezug auf von der Pfändung freigestellte Beträge**

Artikel 717 der neuen ZPO:

*Nicht gepfändet werden können:*

1. *Sachen, die vom Gesetz für unpfändbar erklärt wurden,*
2. *gerichtlich zuerkannte Unterhaltszahlungen (provisions alimentaires),*
3. *verfügbare Beträge und Gegenstände, die vom Erblasser (testateur) oder Schenker (donateur) für unpfändbar erklärt wurden,*
4. *Unterhaltsbeträge und -renten (sommets et pensions pour aliments), auch wenn sie im Testament oder in der Schenkungsurkunde nicht für unpfändbar erklärt wurden.*

Für die unter Nummer 1 genannten „Sachen, die vom Gesetz für unpfändbar erklärt wurden,“ gelten Artikel 33 des geänderten Gesetzes vom 28. Juli 2018 über das Einkommen zur sozialen Eingliederung (*loi modifiée du 28 juillet 2018 relative au revenu d'inclusion sociale*) und die Großherzogliche Verordnung vom 27. September 2016 zur Festlegung der abtretbaren und pfändbaren Anteile von Lohn-, Renten- und Pensionseinkommen (*règlement grand-ducal du 27 septembre 2016 fixant les taux de cessibilité et de saisissabilité des rémunérations de travail, pensions et rentes*).

Diese Beträge sind freigestellt, ohne dass der Schuldner dies beantragen muss.

#### **Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe i – ob nach ihrem Recht die Banken Gebühren für die Ausführung gleichwertiger Beschlüsse oder die Erteilung von Kontoinformationen erheben dürfen und welche Partei diese Gebühren zu entrichten hat**

Grundsätzlich kann die Bank von dem gepfändeten Betrag die Kosten abziehen, die ihr durch die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der vorläufigen Pfändung entstanden sind.

#### **Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe j – die Gebührenskala oder das sonstige Regelwerk, in der bzw. dem die geltenden Gebühren aufgeführt sind, die von einer an der Bearbeitung oder Vollstreckung eines Beschlusses zur vorläufigen Pfändung beteiligten Behörde oder sonstigen Stelle erhoben werden**

Die Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher ist im geänderten Gesetz vom 4. Dezember 1990 zur Ausgestaltung des Dienstes der Gerichtsvollzieher (*loi modifiée du 4 décembre 1990 portant organisation du service des huissiers de justice*) und in der geänderten Großherzoglichen Verordnung vom 24. Januar 1991 zur Festlegung der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher (*règlement grand-ducal modifié du 24 janvier 1991 portant fixation du tarif des huissiers de justice*) festgelegt.

Die einschlägigen Bestimmungen können auf der Website LEGILUX abgerufen werden:

– Geändertes Gesetz vom 4. Dezember 1990 zur Ausgestaltung des Dienstes der Gerichtsvollzieher:

<https://legilux.public.lu/eli/etat/leg/loi/1990/12/04/n3/jo>

– Großherzogliche Verordnung vom 24. Januar 1991 zur Festlegung der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher:

<https://legilux.public.lu/eli/etat/leg/rgd/1991/01/24/n2/consolide/20211002>

Die konsolidierte Fassung wurde am 2. Oktober 2021 aktualisiert. Artikel 16 der geänderten Großherzoglichen Verordnung vom 24. Januar 1991 wurde durch die Großherzogliche Verordnung vom 21. Juni 2023 geändert:

<https://legilux.public.lu/eli/etat/leg/rgd/2023/06/21/a356/jo>

Für die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 2020/1784 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2020 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten (Zustellung von Schriftstücken) (Neufassung) wird eine einheitliche Festgebühr von 165 EUR erhoben.

Gebühren und Honorare:

Es gelten die Bestimmungen der geänderten Großherzoglichen Verordnung vom 21. März 1974 über die Gebühren und Honorare für Rechtsanwälte (*règlement grand-ducal modifié du 21 mars 1974 concernant les droits et émoluments alloués aux avoués et aux avocats*).

Die einschlägigen Bestimmungen können auf der Website LEGILUX abgerufen werden:

[Großherzogliche Verordnung vom 21. März 1974 über die Gebühren und Honorare für Rechtsanwälte](#) – Legilux (public.lu)

**Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe k – ob gleichwertigen nationalen Beschlüssen ein bestimmter Rang eingeräumt wird**

Entfällt.

**Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe l – die Gerichte oder gegebenenfalls die Vollstreckungsbehörde, die für einen Rechtsbehelf zuständig sind bzw. ist**

Artikel 33 (Rechtsbehelf gegen den Beschluss selbst)

Für die Entscheidung über einen Rechtsbehelf ist zuständig:

– entweder das Friedensgericht, das wie bei der Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes verhandelt

– oder der Präsident des Bezirksgerichts oder der ihn vertretende Richter, der wie bei der Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes verhandelt (siehe Antwort zu Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe a)

Artikel 34 (Rechtsbehelf gegen die Vollstreckung des Beschlusses)

– entweder das Friedensgericht, das wie bei der Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes verhandelt

– oder der Präsident des Bezirksgerichts oder der ihn vertretende Richter, der wie bei der Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes verhandelt

Es gelten die Vorschriften der neuen ZPO über die streitwertabhängige Zuständigkeit. Diese entsprechen den Vorschriften über die streitwertabhängige Zuständigkeit, die in der Antwort zu Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe a genannt wurden.

**Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe m – die Gerichte, bei denen das Rechtsmittel einzulegen ist, und die Frist, innerhalb derer dieses Rechtsmittel einzulegen ist, sofern eine solche vorgesehen ist**

Für die Entscheidung über Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Friedensgerichts ist der Präsident des Bezirksgerichts oder der ihn vertretende Richter zuständig, der wie bei der Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes verhandelt.

Für die Entscheidung über Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Präsidenten des Bezirksgerichts ist der Appellationshof zuständig, der wie bei der Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes verhandelt.

Frist: 15 Tage

Beginn der Frist: Tag der Zustellung durch den Gerichtsvollzieher

**Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe n – Gerichtsgebühren**

Die Gerichtsgebühren heißen in Luxemburg „Gebühren und Auslagen“ (*frais et dépens*).

Nach der Rechtsprechung fallen unter die in Artikel 238 der neuen ZPO genannten „Auslagen“ grundsätzlich die Auslagen des Rechtsanwalts, die Gerichtsvollziehergebühren, die Sachverständigengebühren, etwaige Zeugenentschädigungen, Übersetzungskosten usw., nicht aber die Rechtsanwaltsgebühren. Die neue ZPO kann auf der Website LEGILUX abgerufen werden:

[http://legilux.public.lu/eli/etat/leg/code/procedure\\_civile](http://legilux.public.lu/eli/etat/leg/code/procedure_civile)

Gerichtsvollziehergebühren:

Die Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher ist im geänderten Gesetz vom 4. Dezember 1990 zur Ausgestaltung des Dienstes der Gerichtsvollzieher und in der geänderten Großherzoglichen Verordnung vom 24. Januar 1991 zur Festlegung der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher festgelegt.

Die einschlägigen Bestimmungen können auf der Website LEGILUX abgerufen werden:

– Geändertes Gesetz vom 4. Dezember 1990 zur Ausgestaltung des Dienstes der Gerichtsvollzieher:

<http://legilux.public.lu/eli/etat/leg/loi/1990/12/04/n3/jo>

– Geänderte Großherzogliche Verordnung vom 24. Januar 1991 zur Festlegung der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher:

<https://legilux.public.lu/eli/etat/leg/rgd/1991/01/24/n2/consolide/20211002>

Die konsolidierte Fassung wurde am 2. Oktober 2021 aktualisiert. Artikel 16 der geänderten Großherzoglichen Verordnung vom 24. Januar 1991 wurde durch die Großherzogliche Verordnung vom 21. Juni 2023 geändert:

<https://legilux.public.lu/eli/etat/leg/rgd/2023/06/21/a356/jo>

In Artikel 16 des geänderten Gesetzes vom 4. Dezember 1990 zur Ausgestaltung des Dienstes der Gerichtsvollzieher ist die Art der Vergütung festgelegt und vorgesehen, dass die Einzelheiten durch großherzogliche Verordnung geregelt werden:

*Die Dienstleistungen der Gerichtsvollzieher werden entweder zu einem Festsatz oder zu einem nach Zeiteinheiten bestimmten Satz vergütet.*

*Der Satz für die einzelnen Dienstleistungen sowie der nach Zeiteinheiten bestimmte Satz und die entsprechenden Zeiteinheiten werden in einer großherzoglichen Verordnung festgelegt.*

*Über die Festsetzung der Gebühren und Auslagen entscheidet im Streitfall das Bezirksgericht (Zivilkammer).*

Die Großherzogliche Verordnung vom 24. Januar 1991 zur Festlegung der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher wurde mehrere Male geändert.

Die konsolidierte Fassung der Großherzoglichen Verordnung kann auf der Website LEGILUX abgerufen werden:

<https://legilux.public.lu/eli/etat/leg/rgd/1991/01/24/n2/consolide/20211002>

Die konsolidierte Fassung wurde am 2. Oktober 2021 aktualisiert. Artikel 16 der geänderten Großherzoglichen Verordnung vom 24. Januar 1991 wurde durch die Großherzogliche Verordnung vom 21. Juni 2023 geändert:

<https://legilux.public.lu/eli/etat/leg/rgd/2023/06/21/a356/fo>

Die konsolidierte Fassung wurde am 2. Oktober 2021 aktualisiert.

In der oben genannten großherzoglichen Verordnung sind die von den Gerichtsvollziehern erhobenen Gebühren festgelegt. Diese umfassen die Grundgebühr (Artikel 2 bis 5), Fahrtkosten (Artikel 6 und 7), andere Gebühren wie die Einzugsgebühr oder die Vorabgebühr (Artikel 8 bis 11), tatsächlich verauslagte Kosten (Artikel 12 und 13) sowie Zuschläge zu den Festsätzen und den nach Zeiteinheiten bestimmten Sätzen (Artikel 15).

Die durchschnittlichen Kosten für die Zustellung eines Schriftstücks belaufen sich einschließlich aller Steuern auf 120 bis 180 EUR pro Empfänger, es sei denn, die Zustellung ist mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden oder das Schriftstück ist sehr umfangreich.

Für die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 2020/1784 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2020 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten (Zustellung von Schriftstücken) (Neufassung) wird eine einheitliche Festgebühr von 165 EUR erhoben. (Artikel 16 der Großherzoglichen Verordnung vom 24. Januar 1991)

#### Auslagen des Rechtsanwalts:

Es gelten die Bestimmungen der geänderten Großherzoglichen Verordnung vom 21. März 1974 über die Gebühren und Honorare für Rechtsanwälte.

Die einschlägigen Bestimmungen können auf der Website LEGILUX abgerufen werden:

[Großherzogliche Verordnung vom 21. März 1974 über die Gebühren und Honorare für Rechtsanwälte](#) – Legilux (public.lu)

#### Vergütung bzw. Entschädigung von Sachverständigen, Zeugen, Dolmetschern und Fachleuten:

Es gelten die Bestimmungen der Großherzoglichen Verordnung vom 28. November 2009 über die Gerichtsgebühren (*règlement grand-ducal du 28 novembre 2009 portant fixation des indemnités et tarifs en cas de réquisition de justice*), die auf der Website LEGILUX abgerufen werden kann:

[Großherzogliche Verordnung vom 28. November 2009](#) – Legilux (public.lu)

Diese Verordnung wurde durch die Großherzogliche Verordnung vom 30. Dezember 2011 geändert:

[Großherzogliche Verordnung vom 30. Dezember 2011 zur Änderung: 1\) der Großherzoglichen Verordnung vom 28. November 2009 über die Gerichtsgebühren](#) und 2) der geänderten Großherzoglichen Verordnung vom 18. September 1995 über die Prozesskostenhilfe (*règlement grand-ducal du 30 décembre 2011 modifiant: 1) le règlement grand-ducal du 28 novembre 2009 portant fixation des indemnités et tarifs en cas de réquisition de justice; 2) le règlement grand-ducal modifié du 18 septembre 1995 concernant l'assistance judiciaire*) – Legilux (public.lu)

#### **Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe o – die Sprachen, die für die Übersetzung der Schriftstücke zugelassen sind**

Zugelassene Sprachen sind Französisch und Deutsch.

Letzte Aktualisierung: 25/08/2023

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

#### **Europäischer Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung - Malta**

##### **Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe a – die benannten Gerichte, die befugt sind, einen Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung zu erlassen**

Für den Erlass des Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung ist die Erste Kammer des Zivilgerichts (*First Hall of the Civil Court*) zuständig.

Telefon: +356 2590 2256; E-Mail: [courts.csa@courtservices.mt](mailto:courts.csa@courtservices.mt)

Anschrift: Courts of Justice, Republic Street, Valletta, VLT2000, Malta

##### **Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe b – die benannte Behörde, die befugt ist, Kontoinformationen einzuholen**

Zur Einholung von Kontoinformationen ist der Urkundsbeamte (*Registrar*) der Zivilgerichte befugt.

Telefon: +356 2590 2346/260; E-Mail: [courts.csa@courtservices.mt](mailto:courts.csa@courtservices.mt)

Anschrift: Courts of Justice, Republic Street, Valletta, VLT2000, Malta

##### **Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe c – Methoden zur Einholung von Kontoinformationen**

Die Gerichte haben nach nationalem Recht die in Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe c genannte Möglichkeit, den Schuldner zu verpflichten offenzulegen, bei welcher Bank oder welchen Banken er im Hoheitsgebiet Maltas ein oder mehrere Konten unterhält, wenn eine solche Verpflichtung mit einem Gerichtsbeschluss in personam einhergeht, mit dem ihm die Abhebung oder Überweisung von Geldern auf seinem Konto oder seinen Konten bis zu dem Betrag, der mit dem Beschluss zur vorläufigen Pfändung vorläufig gepfändet werden soll, untersagt wird.

##### **Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe d – die Gerichte, bei denen ein Rechtsbehelf gegen eine Ablehnung des Antrags auf Erlass eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung eingelegt werden kann**

Ein Rechtsbehelf gegen die Ablehnung eines Antrags auf Erlass eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung kann beim *Court of Appeal (Superior Jurisdiction)* eingelegt werden.

Telefon: +356 2590 2256/283

E-Mail: [courts.csa@courtservices.mt](mailto:courts.csa@courtservices.mt)

Anschrift: Courts of Justice, Republic Street, Valletta, VLT2000, Malta

##### **Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe e – die benannten Behörden, die befugt sind, den Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung und sonstige Schriftstücke entgegenzunehmen, zu übermitteln und zuzustellen**

Zur Entgegennahme, Übermittlung und Zustellung des Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung und sonstiger Schriftstücke ist die Staatsanwaltschaft (*State Advocate*) befugt.

Telefon: +356 2226 5000; E-Mail: [info@stateadvocate.mt](mailto:info@stateadvocate.mt)

Anschrift: Office of the State Advocate, Casa Scaglia, 16, Triq M.A. Vassalli, Valletta, VLT1311, Malta

##### **Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe f – die für die Vollstreckung eines Beschlusses zur vorläufigen Pfändung zuständige Behörde**

Für die Vollstreckung des Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung ist die Erste Kammer des Zivilgerichts (*First Hall of the Civil Court*) zuständig.

Telefon: +356 2590 2256; E-Mail: [courts.csa@courtservices.mt](mailto:courts.csa@courtservices.mt)

Anschrift: Courts of Justice, Republic Street, Valletta, VLT2000, Malta

##### **Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe g – Regelungen in Bezug auf die Möglichkeiten der vorläufigen Pfändung von Gemeinschafts- und Treuhandkonten**

Gemeinschafts- und Treuhandkonten können nach nationalem Recht nicht vorläufig gepfändet werden.

##### **Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe h – Vorschriften in Bezug auf von der Pfändung freigestellte Beträge**



In der Regel können nach Artikel 381 Absatz 1 der Gerichtsverfassungs- und Zivilprozessordnung (*Code of Organisation and Civil Procedure*; Kapitel 12 der Gesetzessammlung *Laws of Malta*) auf besonderen Antrag des Schuldners von der Pfändung freigestellt werden:

- a) Löhne und Gehälter (einschließlich Prämien, Zulagen, Überstundenzuschlägen und anderer Vergütungen)
- b) im Gesetz über die soziale Sicherheit (*Social Security Act*) genannte Leistungen, Renten, Zulagen und Beihilfen sowie sonstige Zulagen, die Beziehler staatlicher Renten erhalten
- c) karitative Spenden und Schenkungen des Staates
- d) ausdrücklich für den Lebensunterhalt bestimmte Vermächtnisse, sofern der Schuldner keine weiteren Einkommensquellen hat und die Beträge nicht aufgrund einer Unterhaltsforderung geschuldet werden
- e) für den Lebensunterhalt geschuldete Beträge, die durch Gerichtsentscheidung oder öffentliche Urkunde zuerkannt wurden, sofern die Beträge nicht aufgrund einer Unterhaltsforderung geschuldet werden
- f) Beträge, die der Schuldner als Darlehen für den Bau und die Instandhaltung von Gebäuden erhalten hat, die ihm als Hauptwohnung dienen
- g) Überziehungskredite mit Ausnahme von Kreditkarten, mit denen Geschäftsangelegenheiten des Schuldners geregelt werden
- h) Bankgarantien und Kreditbriefe

**Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe i – ob nach ihrem Recht die Banken Gebühren für die Ausführung gleichwertiger Beschlüsse oder die Erteilung von Kontoinformationen erheben dürfen und welche Partei diese Gebühren zu entrichten hat**

Die Banken dürfen hierfür nach nationalem Recht keine Gebühren erheben. Eine gesetzliche Gebühr wird jedoch für die Hinterlegung von Beträgen bei Gericht erhoben. Diese Gebühr hat jeder zu entrichten, der zur Hinterlegung von dem Schuldner gehörenden Beträgen bei Gericht aufgefordert wird, sowie derjenige, der die Beträge tatsächlich hinterlegt. Der entsprechende Betrag wird von dem bei Gericht hinterlegten Gesamtbetrag abgezogen, der vom Gläubiger zu zahlen ist.

**Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe j – die Gebührenskala oder das sonstige Regelwerk, in der bzw. dem die geltenden Gebühren aufgeführt sind, die von einer an der Bearbeitung oder Vollstreckung eines Beschlusses zur vorläufigen Pfändung beteiligten Behörde oder sonstigen Stelle erhoben werden**

Nach der Gerichtsverfassungs- und Zivilprozessordnung (*Code of Organisation and Civil Procedure*; Kapitel 12 der Gesetzessammlung *Laws of Malta*) wird für die Bearbeitung von Pfändungsbeschlüssen eine Gebühr von 50 EUR erhoben. Im Falle der Vollstreckung wird für jede Zustellung eine Gebühr von 7 EUR und für jede erforderliche Kopie eine Gebühr von 0,35 EUR erhoben.

Die Gebühren sind bei Antragstellung zu entrichten.

Diese Gebühren sind für die Bearbeitung des betreffenden Vorgangs an das Gericht zu zahlen. Die Kosten für Anwälte und Bevollmächtigte sind darin nicht enthalten.

**Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe k – ob gleichwertigen nationalen Beschlüssen ein bestimmter Rang eingeräumt wird**

Pfändungsbeschlüsse werden in der Reihenfolge des Antragseingangs bearbeitet. Sobald den Banken der Pfändungsbeschluss zugestellt worden ist, hinterlegen sie den in dem Beschluss genannten Betrag (soweit Geld vorhanden ist) bei Gericht, bevor sie weitere Beträge hinterlegen, die in Pfändungsbeschlüssen aufgeführt sind oder ihnen zu einem späteren Zeitpunkt mitgeteilt werden. Wenn mehrere Gläubiger Anspruch auf den beim Gericht hinterlegten Betrag haben, kann das Geld im Falle eines Gläubigerwettbewerbs erst ausgezahlt werden, nachdem auf Antrag der Gläubiger ein gerichtliches Klärungsverfahren durchgeführt wurde. Geregelt ist dies in den Artikeln 416 ff. des *Code of Organisation and Civil Procedure* (Gerichtsverfassungs- und Zivilprozessordnung; Kapitel 12 der Gesetzessammlung *Laws of Malta*).

**Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe l – die Gerichte oder gegebenenfalls die Vollstreckungsbehörde, die für einen Rechtsbehelf zuständig sind bzw. ist**

Das für einen Rechtsbehelf zuständige Vollstreckungsgericht ist die Erste Kammer des Zivilgerichts (*First Hall of the Civil Court*).

Telefon: +356 2590 2256

E-Mail: [courts.csa@courtservices.mt](mailto:courts.csa@courtservices.mt)

Anschrift: Courts of Justice, Republic Street, Valletta, VLT2000, Malta

**Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe m – die Gerichte, bei denen das Rechtsmittel einzulegen ist, und die Frist, innerhalb derer dieses Rechtsmittel einzulegen ist, sofern eine solche vorgesehen ist**

Im Falle von Beschlüssen zur vorläufigen Pfändung, die im Anschluss an einen vollstreckbaren Titel ergehen, ist das Rechtsmittel beim *Court of Appeal* (*Superior Jurisdiction*) einzulegen. Nach Artikel 281 Absatz 4 der Gerichtsverfassungs- und Zivilprozessordnung (*Code of Organisation and Civil Procedure*; Kapitel 12 der Gesetzessammlung *Laws of Malta*) ist das Rechtsmittel innerhalb von sechs Tagen einzulegen, nachdem die Entscheidung in öffentlicher Sitzung verkündet wurde.

Kontaktdaten des *Court of Appeal*:

Telefon: +356 2590 2256/283

E-Mail: [courts.csa@courtservices.mt](mailto:courts.csa@courtservices.mt)

Anschrift: Courts of Justice, Republic Street, Valletta VLT 2000, Malta

**Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe n – Gerichtsgebühren**

- a) Gebühr für den Erlass eines Pfändungsbeschlusses: 50 EUR + 7 EUR für jede Zustellung + 0,35 EUR für jede erforderliche Kopie
- b) Antrag nach Artikel 836 der Gerichtsverfassungs- und Zivilprozessordnung auf Erlass einer Gegenverfügung: 40 EUR + 7,20 EUR für jede Zustellung
- c) Gegenverfügung: 20 EUR + 7 EUR für jede Zustellung + 0,35 EUR für jede erforderliche Kopie

Bei Anträgen auf einen Rechtsbehelf nach Erlass eines Beschlusses zur vorläufigen Pfändung beträgt die Gebühr 20 EUR für den Antrag und 7,20 EUR für jede Zustellung.

Die Gebühren sind bei Antragstellung zu entrichten.

Diese Gebühren sind für die Bearbeitung des betreffenden Vorgangs an das Gericht zu zahlen. Die Kosten für Anwälte und Bevollmächtigte sind darin nicht enthalten.

**Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe o – die Sprachen, die für die Übersetzung der Schriftstücke zugelassen sind**

In Malta sind nur Maltesisch und Englisch zugelassen.

Letzte Aktualisierung: 04/07/2024

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

**Europäischer Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung - Österreich**

**Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe a – die benannten Gerichte, die befugt sind, einen Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung zu erlassen**

Für ein Verfahren zur Erlassung eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung über eine im Sinne des Art 6 Abs 4 EuKoPflVO in einer öffentlichen Urkunde angegebene Forderung, die vor Beginn der Exekution beantragt wird, ist das Bezirksgericht Innere Stadt Wien zuständig (§ 423 Abs. 1 EO).

Sonst ist das Gericht zuständig, vor dem das Exekutionsverfahren, in Ansehung dessen ein Europäischer Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung erlassen werden soll, zur Zeit des ersten Antrages anhängig ist.

#### **Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe b – die benannte Behörde, die befugt ist, Kontoinformationen einzuholen**

Zur Einholung einer Kontoinformation in einem nicht im Inland anhängigen Verfahren zur Erlangung eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung ist das Bezirksgericht, in dessen Sprengel der Schuldner seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, zuständig.

Hat der Schuldner im Inland weder seinen Wohnsitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt, so ist das Bezirksgericht Innere Stadt Wien (siehe oben Art 50 (1) (a)) zuständig. Kontaktdetails zum Bezirksgericht Innere Stadt Wien finden Sie unter der Suchfunktion auf dieser Seite (ganz oben).

Ist das Verfahren zur Erlassung eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung bei einem inländischen Gericht anhängig, so ist dieses auch für die Einholung von Kontoinformationen zuständig.

#### **Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe c – Methoden zur Einholung von Kontoinformationen**

Die Verpflichtung geht mit einem Gerichtsbeschluss in personam einher. Das Gericht hat mit Beschluss den Schuldner zur Bekanntgabe seiner im Inland geführten Bankkonten aufzufordern. Der Beschluss hat das Verbot an den Schuldner zu enthalten, über die vom Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung betroffenen, im Inland geführten Bankkonten bis zu dem Betrag, der mit dem Beschluss vorläufig gepfändet werden soll, zu verfügen. Mit dem Beschluss ist dem Schuldner auch aufzutragen, sämtliche Einzugsermächtigungen und Daueraufträge, aufgrund derer Geldbeträge von dem vorläufig zu pfändenden Konto abgebucht werden, aufzulösen, soweit sie die Einbringlichkeit des Betrages, der mit dem Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung vorläufig gepfändet werden soll, gefährden und nicht aus dem unpfändbaren Freibetrag erfüllt werden können.

#### **Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe d – die Gerichte, bei denen ein Rechtsbehelf gegen eine Ablehnung des Antrags auf Erlass eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung eingelegt werden kann**

Über Rechtsbehelfe hat das Gericht zu entscheiden, das den Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung erlassen hat. Der Rechtsbehelf ist bei diesem Gericht einzubringen (siehe oben Art 50 (1)(a)).

#### **Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe e – die benannten Behörden, die befugt sind, den Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung und sonstige Schriftstücke entgegenzunehmen, zu übermitteln und zuzustellen**

Art 10 Abs 2 Unterabsatz 3: Zuständige Behörde des Vollstreckungsmitgliedstaates ist das Bezirksgericht Innere Stadt Wien.

Art 23 Abs 3: Wenn Österreich nur der Vollstreckungsmitgliedstaat ist, so ist das Bezirksgericht Innere Stadt Wien zuständige Behörde, an die die Unterlagen zu übermitteln sind.

Wird der Beschluss in Österreich erlassen, so ist der Beschluss vom erlassenden Gericht zu übermitteln. Für ein Verfahren zur Erlassung eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung, der vor Einleitung eines Rechtsstreites in der Hauptsache oder nach dessen rechtskräftigem Abschluss, jedoch vor Beginn der Exekution, beantragt wird, ist das Bezirksgericht Innere Stadt Wien zuständig. In den anderen Fällen ist das Gericht (Bezirksgericht oder Landesgericht) zuständig, vor dem der Prozess in der Hauptsache oder das Exekutionsverfahren, wegen dessen ein Europäischer Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung erlassen werden soll, zur Zeit des ersten Antrages anhängig ist.

Art 23 Abs 5 und Abs 6 und Art 27 Abs 2: Ist der Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung in Österreich erlassen worden, so ist die zuständige Behörde für die Vollstreckung das erlassende Gericht. (Erlassendes Gericht: siehe Antwort zu Art 23 Abs 3)

Wurde der Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung nicht in Österreich erlassen, so ist das Bezirksgericht Innere Stadt Wien zuständig.

Art 25 Abs 3: In diesem Fall muss die Erklärung dem Bezirksgericht Innere Stadt Wien übermittelt werden.

Art 28 Abs 3: In diesem Fall müssen die Schriftstücke dem Bezirksgericht Innere Stadt Wien übermittelt werden.

Art 36 Abs 5: In diesem Fall muss die Entscheidung dem Bezirksgericht Innere Stadt Wien übermittelt werden.

#### **Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe f – die für die Vollstreckung eines Beschlusses zur vorläufigen Pfändung zuständige Behörde**

Wird der Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung im Inland erlassen, so ist das erlassende Gericht auch für den Vollzug zuständig.

Wird der Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung in einem anderen Mitgliedstaat erlassen, so ist das Bezirksgericht Innere Stadt Wien für den Vollzug zuständig.

#### **Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe g – Regelungen in Bezug auf die Möglichkeiten der vorläufigen Pfändung von Gemeinschafts- und Treuhandkonten**

Gibt es mehrere Kontoinhaber und ist jeder allein Verfügungsberechtigt, wie dies etwa beim „Oder-Konto“ der Fall ist, so kann die Forderung wirksam vorläufig gepfändet werden, auch wenn der Europäische Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung nur gegen einen der Kontoinhaber ergangen ist, weil der Schuldner allein zur Einziehung der Forderung berechtigt ist.

Bei einem „Und-Konto“, bei welchem alle Kontoinhaber nur gemeinsam Verfügungsberechtigt sind, kommt dagegen eine vorläufige Pfändung nur dann in Betracht, wenn der Kontopfändungsbeschluss gegen alle Verfügungsberechtigten Kontoinhaber erlassen worden ist (zB Haftung aller Kontoinhaber als Solidarschuldner).

Bei einem Treuhandkonto kann der Treugeber bei einem gegen den Treuhänder als Schuldner geführtem Verfahren auf Erlassung eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung nach § 37 EO widersprechen. Der Treugeber macht mit der Klage geltend, das Konto als Treugut stehe zwar im Eigentum des Schuldners, es sei aber nicht seinem Vermögen zuzurechnen und gehöre damit nicht zum Befriedigungsfonds des Gläubigers.

#### **Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe h – Vorschriften in Bezug auf von der Pfändung freigestellte Beträge**

Die Bestimmungen über den Pfändungsschutz von Forderungen finden sich in §§ 290 ff Exekutionsordnung (EO) und jene über den damit einhergehenden Kontenschutz in § 292i EO; sie sind unter <http://www.ris.bka.gv.at/> abrufbar. Sie sind zwingendes Recht.

Das laufende Entgelt und Pensionsbezüge sind beschränkt pfändbar, wobei die Höhe des unpfändbaren Forderungsteils („Existenzminimum“) von der Höhe der Bezüge und der Zahl der Unterhaltspflichten des Schuldners abhängt. Diese Beträge, die jährlich erhöht werden, ergeben sich aus den Tabellen, die auf der Website des Bundesministeriums für Justiz veröffentlicht werden (<https://www.bmj.gv.at>; dann unter Themen – Zivilrecht – Drittschuldnererklärung – die jeweils aktuelle Informationsbroschüre auswählen).

Die in § 292i EO enthaltene Regel über den sogenannten Kontenschutz soll der Gefahr vorbeugen, dass das dem Schuldner nach Abzug der pfändbaren Beträge durch Banküberweisung auf sein Konto überwiesene unpfändbare Existenzminimum neuerlich gepfändet wird. Werden beschränkt pfändbare Geldforderungen auf das Konto des Verpflichteten überwiesen, ist die Pfändung auf Antrag insoweit aufzuheben, als das Guthaben dem der Pfändung nicht unterworfenen Teil der Einkünfte für die Zeit von der Pfändung bis zum nächsten Zahlungstermin entspricht.

Darüber hinaus gibt es zur Gänze unpfändbare Beträge gemäß nach § 290 EO. Unter anderem sind dies folgende Leistungen:

1. Aufwandsentschädigungen, soweit sie den in Ausübung der Berufstätigkeit tatsächlich erwachsenden Mehraufwand abgelten;
2. gesetzliche Beihilfen und Zulagen, die zur Abdeckung des Mehraufwands wegen körperlicher oder geistiger Behinderung, Hilflosigkeit oder Pflegebedürftigkeit zu gewähren sind;

3. Rückersätze und Kostenvergütungen für Sachleistungsansprüche sowie Kostenersätze aus der gesetzlichen Sozialversicherung und Entschädigungen für aufgewendete Heilungskosten;

4. gesetzliche Familienbeihilfe.

Die Unpfändbarkeit gilt nicht, wenn die Exekution wegen einer Forderung geführt wird, zu deren Begleichung die Leistung widmungsgemäß bestimmt ist. Für die Freistellung von Beträgen von der vorläufigen Pfändung bedarf es eines Antrages des Schuldners.

#### **Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe i – ob nach ihrem Recht die Banken Gebühren für die Ausführung gleichwertiger Beschlüsse oder die Erteilung von Kontoinformationen erheben dürfen und welche Partei diese Gebühren zu entrichten hat**

Für die Ausführung eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung stehen den Banken ebenso wie für die Ausführung einer einstweiligen Verfügung (gleichwertiges Instrument nach österreichischem Recht) 25 Euro als Aufwandsersatz zu.

Das Gericht hat auf Antrag der Bank dem Gläubiger den Ersatz der Kosten an die Bank aufzuerlegen.

#### **Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe j – die Gebührenskala oder das sonstige Regelwerk, in der bzw. dem die geltenden Gebühren aufgeführt sind, die von einer an der Bearbeitung oder Vollstreckung eines Beschlusses zur vorläufigen Pfändung beteiligten Behörde oder sonstigen Stelle erhoben werden**

Für die Bearbeitung oder Vollstreckung eines Beschlusses zur vorläufigen Pfändung und der Erteilung von Kontoinformationen werden keine gesonderten Gebühren erhoben.

#### **Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe k – ob gleichwertigen nationalen Beschlüssen ein bestimmter Rang eingeräumt wird**

Das österreichische Exekutionsrecht kennt als Sicherungsinstrumente grundsätzlich die Exekution zur Sicherstellung und die einstweiligen Verfügungen.

Die Exekution zur Sicherstellung (§§ 370ff EO) dient der vorläufigen Sicherung eines Anspruchs des Gläubigers vor dessen Rechtskraft, der in weiterer Folge durchgesetzt werden soll. Notwendige Voraussetzung für die Exekution zur Sicherstellung ist – anders als bei der einstweiligen Verfügung – das Vorliegen eines Titels, der jedoch noch nicht vollstreckbar ist. Die Exekution zur Sicherstellung ist nur zu Gunsten einer Geldforderung zulässig. Eines der in § 374 Abs. 1 EO aufgezählten Sicherungsmittel ist die Pfändung von Forderungen, bei welcher der Gläubiger ein Pfandrecht erhält.

Im Rahmen der Exekution zur Sicherstellung erwirbt der Gläubiger ein Pfandrecht. Nach Art. 32 EuKoPfVO hat der Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung gegebenenfalls denselben Rang, den ein gleichwertiger nationaler Beschluss im Vollstreckungsmitgliedstaat besitzt. Um die Parallelität mit den österreichischen Instrumenten zu wahren, sieht daher das österreichische Recht vor, dass durch die europäische Kontenpfändung ein Pfandrecht begründet wird, wenn der Gläubiger bereits eine gerichtliche Entscheidung, einen gerichtlichen Vergleich oder eine öffentliche Urkunde erwirkt hat. Die Tatsache, dass ein Pfandrecht begründet wird, ist der Bank und dem Schuldner mitzuteilen. Damit wird der Gleichklang mit der Exekution zur Sicherstellung hergestellt.

Bei einer einstweiligen Verfügung (§§ 378 ff EO) zur Sicherung von Geldforderungen wird kein Pfandrecht oder bestimmter Rang erworben. Um eine einstweilige Verfügung zu erwirken, benötigt die gefährdete Partei keinen Titel.

#### **Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe l – die Gerichte oder gegebenenfalls die Vollstreckungsbehörde, die für einen Rechtsbehelf zuständig sind bzw. ist**

Über Rechtsbehelfe hat das Gericht zu entscheiden, das den Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung erlassen hat. Der Rechtsbehelf ist bei diesem Gericht einzubringen (siehe oben Art 50 (1)(a)).

Art 34 Abs 1 und 2: Wird der Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung in einem anderen Mitgliedstaat erlassen, so hat das Bezirksgericht Innere Stadt Wien über den Rechtsbehelf zu entscheiden. Der Rechtsbehelf ist bei diesem Gericht einzubringen.

#### **Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe m – die Gerichte, bei denen das Rechtsmittel einzulegen ist, und die Frist, innerhalb derer dieses Rechtsmittel einzulegen ist, sofern eine solche vorgesehen ist**

Das Rechtsmittel gegen eine gemäß Art. 33, 34 oder 35 EuKoPfVO erlassene Entscheidung ist der Rekurs. Dieser ist binnen 14 Tagen bei dem Gericht zu erheben, dessen Beschluss angefochten wird und an das Landesgericht oder Oberlandesgericht zu richten, in dessen Sprengel das zuständige Bezirksgericht bzw. Landesgericht liegt. Rekurse müssen mit der Unterschrift eines Rechtsanwalts versehen sein.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der schriftlichen Ausfertigung des anzufechtenden Beschlusses zu laufen.

#### **Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe n – Gerichtsgebühren**

Lediglich ein Antrag auf Erlass eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung außerhalb eines Zivilprozesses löst eine Gebührenpflicht aus. Daneben ist für Rechtsmittelverfahren gegen einen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung eine Pauschalgebühr vorgesehen. Die gebührenrechtlichen Bestimmungen finden sich in Tarifpost 1 Anmerkung 2, Tarifpost 2 Anmerkung 1a und Tarifpost 3 Anmerkung 1a Gerichtsgebührengesetz (GGG). Die Höhe der Gebühren ist abhängig von der Höhe der Forderung und beträgt die Hälfte der Pauschalgebühr in zivilgerichtlichen Verfahren. Die gesetzlichen Bestimmungen und Tabellen können auf <http://www.ris.bka.gv.at> abgerufen werden.

Bei den vorgesehenen Gerichtsgebühren handelt es sich um Pauschalgebühren.

#### **Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe o – die Sprachen, die für die Übersetzung der Schriftstücke zugelassen sind**

Keine

Letzte Aktualisierung: 10/06/2024

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

#### **Europäischer Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung - Portugal**

##### **Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe a – die benannten Gerichte, die befugt sind, einen Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung zu erlassen**

Folgende Gerichte sind aufgrund der sachlichen Zuständigkeit und des Streitwerts nach Maßgabe des Gesetzes über die Organisation des Justizwesens ([Gesetz Nr. 62/2013 vom 26. August 2013](#)) für Verfahren zur Erwirkung eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung in dem jeweiligen Bereich zuständig:

- zentrale Zivilabteilungen (*Juízos Centrais Cíveis*);
- lokale Zivilabteilungen (*Juízos Locais Cíveis*) und Abteilungen mit allgemeiner Zuständigkeit (*Juízos de competência genérica*);
- Abteilungen für Familien- und Jugendangelegenheiten (*Juízos de família e menores*);
- Abteilungen für Arbeitsangelegenheiten (*Juízos do Trabalho*);
- Abteilungen für Handelssachen (*Juízos de Comércio*);
- Vollstreckungsabteilungen (*Juízos de Execução*);
- Gericht für geistiges Eigentum (*Tribunal da Propriedade Intelectual*);
- Gericht für Wettbewerb, Regulierung und Aufsicht (*Tribunal de Concorrência, Regulação e Supervisão*);
- Seerechtsgericht (*Tribunal Marítimo*).

##### **Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe b – die benannte Behörde, die befugt ist, Kontoinformationen einzuholen**

Die Kammer nicht plädierender Anwälte und Gerichtsvollzieher (*Ordem dos Solicitadores e Agentes de Execução – OSAE*).

Rua Artilharia 1, no 63  
1250-038 Lissabon  
Tel.: (+351) 213894200  
Fax: (+351) 213534870  
E-Mail: [geral@osae.pt](mailto:geral@osae.pt)

<http://osae.pt/en/pag/OSAE/OSAE/2/1/1/1>

#### **Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe c – Methoden zur Einholung von Kontoinformationen**

In den nationalen Rechtsvorschriften sind folgende Verfahren vorgesehen:

Alle Banken in Portugal sind verpflichtet, offenzulegen, ob der Schuldner bei ihnen ein Konto unterhält (Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe a).

Die Auskunftsbehörde kann auf einschlägige Informationen zugreifen, die bei Behörden oder öffentlichen Verwaltungen in Registern oder anderweitig gespeichert sind (Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe b).

Diese Verfahren sind in Artikel 749 der portugiesischen Zivilprozessordnung verankert und in Artikel 17 der Ministeriellen Durchführungsverordnung Nr. 282 /2013 vom 29. August 2013 in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

Um Auskunft über bestehende Konten in Portugal zu erhalten, richtet die zuständige Stelle (*Ordem dos Solicitadores e Agentes de Execução – OSAE*) ein entsprechendes Ersuchen an die portugiesische Zentralbank. Derartige Auskunftersuchen können in Portugal nur unter Verwendung der Steueridentifikationsnummer (NIF) des Schuldners oder der Identifikationsnummer der juristischen Person (NIPC) gestellt werden. Damit die Anträge rasch bearbeitet werden können, sollten sie folgende Angaben enthalten:

- die Steuer-Identifikationsnummer (NIF) des Schuldners oder
- die Identifikationsnummer der juristischen Person (NIPC), wenn es sich bei dem Schuldner um ein Unternehmen handelt;
- die Anschrift des Schuldners.

#### **Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe d – die Gerichte, bei denen ein Rechtsbehelf gegen eine Ablehnung des Antrags auf Erlass eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung eingelegt werden kann**

Die Rechtsmittelgerichte (*Tribunais da Relação*) entscheiden über Rechtsbehelfe.

Nach portugiesischem Recht ist ein Rechtsbehelf bei dem Gericht einzulegen, das die angefochtene Entscheidung erlassen hat.

#### **Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe e – die benannten Behörden, die befugt sind, den Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung und sonstige Schriftstücke entgegenzunehmen, zu übermitteln und zuzustellen**

- Die Gerichte, insbesondere Justizbedienstete;
- Die Kammer nicht plädierender Anwälte und Gerichtsvollzieher (OSAE), insbesondere Gerichtsvollzieher.

Gerichtsvollzieher sind in der Regel zur Vornahme der erforderlichen Mitteilungen befugt.

Nach portugiesischem Verfahrensrecht werden Justizbedienstete nur in folgenden Fällen tätig:

- Vollstreckungen, bei denen der Staat Gläubiger ist
- Vollstreckungen, bei denen die Staatsanwaltschaft (*Ministério Público*) den Gläubiger vertritt
- Wenn in dem Bezirk, in dem das Vollstreckungsverfahren anhängig ist, kein „Gerichtsvollzieher“ vorhanden ist und der Einsatz eines „Gerichtsvollziehers“ aus einem anderen Bezirk mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden wäre. Ein solches Tätigwerden wird auf Antrag des Gläubigers von einem Richter angeordnet.
- Wenn die erforderlichen Verfahrensschritte unverhältnismäßig hohe Reisekosten mit sich brächten und in dem Gebiet, in dem diese Verfahrensschritte stattfinden sollen, kein „Gerichtsvollzieher“ vorhanden ist. Ein solches Tätigwerden wird auf Antrag des „Gerichtsvollziehers“ von einem Richter angeordnet.
- Vollstreckungen im Wert bis 10 000 EUR, sofern es sich bei den Gläubigern um natürliche Personen handelt, der Antrag sich nicht auf eine Handels- oder Gewerbetätigkeit bezieht und sofern das Tätigwerden bereits im Vollstreckungsantrag beantragt wird und die einschlägigen Verfahrenskosten gedeckt sind.
- Vollstreckungen im Wert bis 30 000 EUR, sofern der Antrag mit einem Beschäftigungsverhältnis zusammenhängt und die um Vollstreckung ersuchende Partei das Tätigwerden bereits im Vollstreckungsantrag beantragt und die einschlägigen Verfahrenskosten bezahlt.

#### **Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe f – die für die Vollstreckung eines Beschlusses zur vorläufigen Pfändung zuständige Behörde**

Die Kammer nicht plädierender Anwälte und Gerichtsvollzieher (OSAE).

#### **Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe g – Regelungen in Bezug auf die Möglichkeiten der vorläufigen Pfändung von Gemeinschafts- und Treuhandkonten**

Nach portugiesischem Recht wird davon ausgegangen, dass die Beteiligten zu gleichen Teilen am Guthaben beteiligt sind und dass, sofern kein gegenteiliger Beweis vorliegt, jeder Einleger die Hälfte der auf dem Konto hinterlegten Mittel besitzt (Artikel 513 und 516 des Bürgerlichen Gesetzbuches Portugals). Folglich bezieht sich der Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung auf den Anteil des Schuldners am Gemeinschaftskonto, wobei davon ausgegangen wird, dass die Anteile gleich groß sind (Artikel 780 Absatz 5 der Zivilprozessordnung).

Diese Vermutung kann durch den Beweis des Gegenteils widerlegt werden. Hierzu muss nachgewiesen werden, dass die auf dem Bankkonto hinterlegten Mittel nur einem Kontoinhaber oder aber einem von mehreren Kontoinhabern gehören, dass die Inhaber unterschiedliche Anteile am Konto besitzen oder sogar, dass die Mittel einem Dritten gehören.

Ist der Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung nur gegen einen Ehepartner ergangen, wird jedoch ein gemeinsames Konto der Eheleute gepfändet, weil vermutet wird, dass der Schuldner über kein ausreichendes Vermögen verfügt, muss der Ehepartner der Person, gegen die der Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung ergangen ist, aufgefordert werden, Gütertrennung zu beantragen oder aber zu erklären, dass er mit einer Aufteilung der Schulden einverstanden ist. Erging der Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung nur gegen einen der Ehepartner und in Bezug auf ein auf dessen Namen lautendes Konto, kann der betreffende Ehepartner geltend machen, dass die Eheleute gemeinsam für die Schulden aufkommen. In diesem Fall kann ein Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung in Bezug auf ein Gemeinschaftskonto der Eheleute ausgestellt werden, sofern sie über ein solches verfügen (Artikel 740 Absatz 1, Artikel 741 Absatz 1 und Artikel 742 Absatz 1 der Zivilprozessordnung).

Ist der Kontoinhaber zugleich der Schuldner, gehören die auf dem Konto befindlichen Mittel jedoch angeblich einem Dritten, kann dieser Dritte Einwände erheben (Artikel 342 Absatz 1 der Zivilprozessordnung). Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass der Schuldner Eigentümer von Mitteln ist, die auf einem im Besitz eines Dritten befindlichen Konto hinterlegt sind, kann er Rechtsmittel gegen den Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung einlegen oder Einwände erheben und sich dabei auf Tatsachen berufen oder Nachweise vorlegen, die das Gericht zuvor nicht berücksichtigt hatte und die die Grundlagen für den Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung hinfällig machen könnten (Artikel 372 Absatz 1 der Zivilprozessordnung). Im ersten Fall ist es Sache des Dritten, die Pfändung zu verhindern, im zweiten Fall dagegen Sache des Schuldners.

#### **Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe h – Vorschriften in Bezug auf von der Pfändung freigestellte Beträge**

Laut Artikel 391 Absatz 2 der Zivilprozessordnung gelten die auf Pfändungen anwendbaren Bestimmungen mit entsprechenden Anpassungen auch für Beschlüsse zur vorläufigen Kontenpfändung.



Die Pfändung ist auf die Vermögenswerte zu beschränken, die zur Zahlung der vollstreckbaren Schulden und der erwarteten Vollstreckungskosten benötigt werden (Artikel 735 Absatz 3 der Zivilprozessordnung).

Nach Artikel 738 der Zivilprozessordnung sind folgende Beträge von der Pfändung freigesellt: zwei Drittel der Nettoeinkünfte, Gehälter, regelmäßig eingehenden Zahlungen von Altersrenten oder sonstigen Sozialleistungen, von Versicherungen, Unfallentschädigungen oder Leibrenten bzw. sonstigen Zahlungen ähnlicher Art, die der Sicherstellung des Lebensunterhalts des Schuldners dienen. Für die Berechnung des Nettoanteils der vorstehend genannten Zahlungen werden nur gesetzlich vorgeschriebene Beiträge berücksichtigt. Der von der Pfändung freigestellte Höchstbetrag entspricht dem Dreifachen des nationalen Mindestlohns zum Zeitpunkt jeder einzelnen Pfändung. Verfügt der Schuldner über kein anderes Einkommen, entspricht der Mindestbetrag der Höhe eines nationalen Mindestlohns.

Im besonderen Fall der Pfändung von Bankkonten ist der gesamte, dem nationalen Mindestlohn entsprechende Betrag von der Pfändung freigestellt. Das Gericht kann auf Antrag der Person, gegen die die Vollstreckung betrieben wird, in Anbetracht des Betrags und der Art der Schulden, der Bedürfnisse dieser Person sowie ihrer familiären Lage ausnahmsweise und für die vom Gericht für angemessen erachtete Dauer (jedoch nicht länger als ein Jahr) den pfändbaren Einkommensbetrag senken oder diesen sogar von der Pfändung freistellen.

Freigestellt sind zudem Einlagen, die nach Artikel 739 der Zivilprozessordnung aus der Zahlung einer nicht pfändbaren Forderung stammen.

#### **Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe i – ob nach ihrem Recht die Banken Gebühren für die Ausführung gleichwertiger Beschlüsse oder die Erteilung von Kontoinformationen erheben dürfen und welche Partei diese Gebühren zu entrichten hat**

Banken haben nur dann Anspruch auf eine Vergütung der von ihnen erbrachten Dienstleistungen, **wenn es sich um Fälle handelt, in denen der Gläubiger ein gewerbliches Unternehmen ist, das im Vorjahr 200 oder mehr Anträge auf vorläufigen Rechtsschutz bei einem Gericht, einer Geschäftsstelle oder Kontaktstelle gestellt hat** (Artikel 780 Absatz 12 der Zivilprozessordnung).

In der Durchführungsverordnung Nr. 202/2011 vom 20. Mai 2011 in ihrer zuletzt geänderten Fassung werden die Höhe, die Verfahren für Zahlung und Einziehung sowie die Verteilung der dieser Vergütung entsprechenden Beträge festgelegt.

Diese Vergütung bezieht sich auf die Kosten, die allein dem Gläubiger zuzurechnen sind. Sie beinhaltet weder die Gebühren und Aufwendungen des Gerichtsvollziehers noch die Vollstreckungskosten und kann auch nicht als Kosten der Parteien geltend gemacht werden (Artikel 1 Absatz 2 der Durchführungsverordnung Nr. 202/2011 vom 20. Mai 2011).

Bei einer Pfändung von Guthaben, das sich auf einem auf den Namen der Person, gegen die die Vollstreckung betrieben wird, lautenden Konto befindet, ist ein Fünftel (1/5) einer Bilanzierungseinheit fällig, d. h. 20,40 EUR.

Ist eine Pfändung nicht möglich (da auf den Namen der Person, gegen die die Vollstreckung betrieben wird, kein Bankkonto betrieben wird bzw. kein Bankguthaben vorhanden ist) ist ein Zehntel (1/10) einer Bilanzierungseinheit fällig, d. h. 10,20 EUR.

#### **Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe j – die Gebührenskala oder das sonstige Regelwerk, in der bzw. dem die geltenden Gebühren aufgeführt sind, die von einer an der Bearbeitung oder Vollstreckung eines Beschlusses zur vorläufigen Pfändung beteiligten Behörde oder sonstigen Stelle erhoben werden**

In Portugal erteilen die Banken zu den Bedingungen und Gebühren, auf die in Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe i Bezug genommen wird, Auskünfte über Bankkonten.

Für die Bearbeitung oder Vollstreckung eines Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung werden die folgenden Gebühren erhoben:

- 25 EUR, wenn der Schuldner im Herkunftsmitgliedstaat ansässig ist;
- 51 EUR, wenn der Schuldner in einem anderen Mitgliedstaat als dem Herkunftsmitgliedstaat ansässig ist.

#### **Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe k – ob gleichwertigen nationalen Beschlüssen ein bestimmter Rang eingeräumt wird**

Entfällt.

#### **Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe l – die Gerichte oder gegebenenfalls die Vollstreckungsbehörde, die für einen Rechtsbehelf zuständig sind bzw. ist**

Rechtsbehelfe **gegen einen Beschluss zur vorläufigen Pfändung** nach Artikel 33 Absatz 1:

- Zuständig für die Entscheidung über einen Rechtsbehelf ist das erstinstanzliche Gericht, das den Beschluss zur vorläufigen Pfändung erlassen hat.

Rechtsbehelfe **gegen die Vollstreckung eines Beschlusses zur vorläufigen Pfändung** nach Artikel 34:

- zentrale Zivilabteilungen für Vollstreckungen im Wert von mehr als 50 000 EUR\*;
- lokale Zivilabteilungen oder, falls nicht vorhanden, Abteilungen mit allgemeiner Zuständigkeit für Vollstreckungen im Wert bis zu 50 000 EUR.

\*In diesem Betrag sind das Kapital und die bis zum Datum der Vorlage des Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung berechneten Zinsen/Strafgelder enthalten.

#### **Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe m – die Gerichte, bei denen das Rechtsmittel einzulegen ist, und die Frist, innerhalb derer dieses Rechtsmittel einzulegen ist, sofern eine solche vorgesehen ist**

Rechtsmittel sind bei dem Gericht einzulegen, das den angefochtenen Beschluss erlassen hat (Artikel 637 Absatz 1 der Zivilprozessordnung). Anschließend werden die Rechtsmittelanträge zur Prüfung an das Rechtsmittelgericht (*Tribunal da Relação*) verwiesen.

Rechtsmittel sind innerhalb von 15 Tagen ab der Bekanntgabe des Beschlusses einzulegen (Artikel 638 Absatz 1 und Artikel 363 Absatz 1 der Zivilprozessordnung).

#### **Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe n – Gerichtsgebühren**

– Im Zusammenhang mit einem Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes muss die antragstellende Partei Verfahrenskosten in Höhe von 306 EUR zahlen.

– Wird ein Rechtsmittel gegen einen Beschluss eingelegt, können für den Antragsteller Verfahrenskosten zwischen 306 EUR und 612 EUR anfallen.

Nach Artikel 145 Absatz 1 der Zivilprozessordnung müssen die Verfahrenskosten zu Beginn des jeweiligen Verfahrens entrichtet werden.

Die in Artikel 7 Absatz 1, 4, 5 und 7 der Verfahrenskostenordnung (Gesetzesverordnung Nr. 34/2008 vom 26. Februar 2008 genannten Tabellen II und III sind hier zu finden (auf Portugiesisch und Englisch): <http://data.dre.pt/eli/dec-lei/34/2008/p/cons/20161228/pt/html>

#### **Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe o – die Sprachen, die für die Übersetzung der Schriftstücke zugelassen sind**

Entfällt.

Letzte Aktualisierung: 26/02/2024

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

#### **Europäischer Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung - Rumänien**

**Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe a – die benannten Gerichte, die befugt sind, einen Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung zu erlassen**

Nach Artikel 1 des Artikels I<sup>8</sup> der Notverordnung der Regierung Nr. 119/2006 über erforderliche Maßnahmen zur Anwendung von bestimmten Gemeinschaftsverordnungen nach dem EU-Beitritt Rumäniens (mit Änderungen genehmigt durch das Gesetz Nr. 191/2007 in der letztgültigen Fassung) muss im Falle öffentlicher Urkunden ein Antrag auf eine Sicherungsmaßnahme an das zuständige Gericht der ersten Instanz gestellt werden (Artikel 945 Absatz 1 ZPO).

Die Entscheidung über den Antrag, die Durchsetzung der Maßnahme und die Nichtigerklärung oder Aufhebung der Sicherungsmaßnahme werden nach den Bestimmungen der Artikel 954 bis 959 ausgeführt. Diese Bestimmungen (Artikel 971 Absatz 1 ZPO) finden entsprechend auf öffentliche Urkunden Anwendung.

Nach den Artikeln 94 und 95 der rumänischen Zivilprozessordnung sind die zuständigen Gerichte der ersten Instanz: die Bezirksgerichte für Klagen mit einem bezifferbaren Streitwert von höchstens 200 000 RON und die Kreisgerichte.

Die Liste der Bezirksgerichte ist im Gerichtsatlas unter „Zustellung von Schriftstücken“ veröffentlicht.

Die Liste der Kreisgerichte ist im Gerichtsatlas unter „Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen – Brüssel-I-Verordnung“ veröffentlicht.

#### **Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe b – die benannte Behörde, die befugt ist, Kontoinformationen einzuholen**

Für die Einholung von Kontoinformationen nach Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates ist nach Artikel 2 des Artikels I<sup>8</sup> der Notverordnung der Regierung Nr. 119/2006 über erforderliche Maßnahmen zur Anwendung von bestimmten Gemeinschaftsverordnungen nach dem EU-Beitritt Rumäniens (mit Änderungen genehmigt durch das Gesetz Nr. 191/2007 in der letztgültigen Fassung) der Rumänische Landesverband der Gerichtsvollzieher (UNEJ) zuständig.

#### **Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe c – Methoden zur Einholung von Kontoinformationen**

Die in Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe b der Verordnung vorgeschriebene Methode ist anzuwenden.

Der rumänische Landesverband der Gerichtsvollzieher hat Zugriff auf ein nach dem Gesetz kostenfrei vom Ministerium für öffentliche Finanzen zur Verfügung gestelltes IT-System.

#### **Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe d – die Gerichte, bei denen ein Rechtsbehelf gegen eine Ablehnung des Antrags auf Erlass eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung eingelegt werden kann**

Nach Artikel 1 Absatz 2 des Artikels I<sup>8</sup> der Notverordnung der Regierung Nr. 119/2006 über erforderliche Maßnahmen zur Anwendung von bestimmten Gemeinschaftsverordnungen nach dem EU-Beitritt Rumäniens (mit Änderungen genehmigt durch das Gesetz Nr. 191/2007 in der letztgültigen Fassung) kann in Anwendung von Artikel 21 der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 im Falle der Ablehnung des Antrags auf Erlass eines Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung gegen die Entscheidung des Gerichts, mit der der Antrag auf einen Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung abgelehnt wird, vor der nächsten Instanz ein Rechtsbehelf eingelegt werden.

#### **Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe e – die benannten Behörden, die befugt sind, den Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung und sonstige Schriftstücke entgegenzunehmen, zu übermitteln und zuzustellen**

Nach Artikel 623 der rumänischen Zivilprozessordnung wird die Durchsetzung eines Vollstreckungstitels **ausschließlich durch Gerichtsvollzieher** ausgeführt, auch wenn in bestimmten Gesetzen etwas anders vorgesehen ist. Von dieser Regelung ausgenommen sind Vollstreckungstitel hinsichtlich von Einnahmen, die dem konsolidierten gesamtstaatlichen Haushalt oder dem Haushalt der Europäischen Union oder der Europäischen Atomgemeinschaft geschuldet sind. Die Entscheidung über den Antrag, die Durchsetzung der Maßnahme und die Nichtigerklärung oder Aufhebung der Sicherungsmaßnahme werden nach den Bestimmungen der Artikel 954 bis 959 ausgeführt, die entsprechend Anwendung finden (Artikel 971 Absatz 1 ZPO).

Die Sicherungsmaßnahme wird von einem Gerichtsvollzieher nach den Vollstreckungsvorschriften der Zivilprozessordnung, die entsprechend gelten, ausgeführt, ohne dass hierfür eine diesbezügliche Ermächtigung oder Genehmigung erforderlich ist (Artikel 955 Absatz 1 ZPO).

Sofern gesetzlich nicht anders vorgeschrieben, werden Gerichtsurteile und andere vollstreckbare Titel nach Artikel 652 Absatz 1 Buchstabe b der Zivilprozessordnung durch den Gerichtsvollzieher vollstreckt, der für den Zuständigkeitsbereich des Appellationsgerichts zuständig ist. Bei der Pfändung beweglicher Vermögenswerte und der unmittelbaren Vollstreckung in bewegliche Vermögenswerte ist der Gerichtsvollzieher im Amtsbezirk des Appellationsgerichts, das für den Wohn-/Geschäftssitz des Schuldners zuständig ist, bzw. der Gerichtsvollzieher im Amtsbezirk des Appellationsgerichts am Standort der Vermögenswerte zuständig. Befindet sich der Wohn- oder Geschäftssitz des Schuldners im Ausland, kann ein beliebiger Gerichtsvollzieher eingesetzt werden.

Befinden sich pfändbare bewegliche Vermögenswerte im Zuständigkeitsbereich mehrerer Appellationsgerichte, ist nach Artikel 652 Absätze 2 und 4 der Zivilprozessordnung ein beliebiger Gerichtsvollzieher im Amtsbezirk eines dieser Gerichte zur Vollstreckung ermächtigt, einschließlich in Bezug auf pfändbare Vermögenswerte im Zuständigkeitsbereich der anderen Appellationsgerichte.

Sollte der ursprünglich vom Gläubiger beauftragte Gerichtsvollzieher feststellen, dass innerhalb seines örtlichen Zuständigkeitsbereichs keine pfändbaren Vermögenswerte und Einnahmen vorhanden sind, kann der Gläubiger beim Vollstreckungsgericht die Fortführung der Vollstreckung mit einem anderen Gerichtsvollzieher beantragen, wobei die Bestimmungen des Artikels 653 Absatz 4 entsprechend Anwendung finden.

Nach Artikel 7 Buchstaben b, c und e des Gesetzes Nr. 188/2000 über Gerichtsvollzieher ist dieser für Folgendes zuständig: Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke; Zustellung von Verfahrensschriftstücken; Durchführung der vom Gericht angeordneten Sicherungsmaßnahmen.

#### **Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe f – die für die Vollstreckung eines Beschlusses zur vorläufigen Pfändung zuständige Behörde**

Nach Artikel 623 der rumänischen Zivilprozessordnung wird die Durchsetzung eines Vollstreckungstitels **ausschließlich durch Gerichtsvollzieher** ausgeführt, auch wenn in bestimmten Gesetzen etwas anders vorgesehen ist. Von dieser Regelung ausgenommen sind Vollstreckungstitel hinsichtlich von Einnahmen, die dem konsolidierten gesamtstaatlichen Haushalt oder dem Haushalt der Europäischen Union oder der Europäischen Atomgemeinschaft geschuldet sind. Die Entscheidung über den Antrag, die Durchsetzung der Maßnahme und die Nichtigerklärung oder Aufhebung der Sicherungsmaßnahme werden nach den Bestimmungen der Artikel 954 bis 959 ausgeführt, die entsprechend Anwendung finden (Artikel 971 Absatz 1 ZPO). Die Sicherungsmaßnahme wird von einem Gerichtsvollzieher nach den Vollstreckungsvorschriften der Zivilprozessordnung, die entsprechend gelten, ausgeführt, ohne dass hierfür eine diesbezügliche Ermächtigung oder Genehmigung erforderlich ist (Artikel 955 Absatz 1 ZPO).

Sobald er den Antrag auf Vollstreckung erhält, veranlasst der Gerichtsvollzieher durch Erlass eines Beschlusses die Registrierung des Antrags und Eröffnung der Vollstreckungsakte oder er lehnt gegebenenfalls die Einleitung des Vollstreckungsverfahrens unter Angabe der Gründe dafür ab. Der Gläubiger wird über diese Entscheidung unverzüglich informiert. Lehnt der Gerichtsvollzieher die Eröffnung eines Vollstreckungsverfahrens ab, so kann der Gläubiger innerhalb von 15 Tagen nach dem Datum der Zustellung des Beschlusses bei dem Vollstreckungsgericht Beschwerde einreichen (Artikel 665 ZPO).

Nach Artikel 7 Buchstabe e des Gesetzes Nr. 188/2000 über Gerichtsvollzieher führt der Gerichtsvollzieher die vom Gericht angeordneten Sicherungsmaßnahmen durch.

#### **Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe g – Regelungen in Bezug auf die Möglichkeiten der vorläufigen Pfändung von Gemeinschafts- und Treuhandkonten**

Urteile, die vorbehaltlich einer Sicherheitshinterlegung vorläufig vollstreckbar sind, werden erst dann vollstreckt, wenn die Sicherheit hinterlegt ist (Artikel 678 ZPO).

Wird eine Person persönlich haftbar gemacht, haftet sie mit allen ihren beweglichen und unbeweglichen, gegenwärtigen und künftigen Vermögenswerten. Sie dienen als gemeinsame Sicherheit für ihre Gläubiger. Unpfändbare Vermögenswerte dienen nicht als solche Sicherheit. Gläubiger, deren Forderungen in Verbindung mit einer bestimmten Aufteilung des Vermögens entstanden sind, müssen zuerst die Vollstreckung in die Vermögenswerte, die zu diesem Teil gehören, beantragen. Reichen diese nicht aus, um die Forderungen zu befriedigen, kann auch die Vollstreckung in die anderen Vermögenswerte des Schuldners beantragt werden. Vermögenswerte, die Gegenstand einer rechtlich genehmigten Aufteilung des Vermögens sind und zur Ausübung eines Berufes gehören, können nur von Gläubigern verfolgt werden, deren Forderungen in Verbindung mit diesem Beruf entstanden sind. Diese Gläubiger können in die anderen Vermögenswerte des Schuldners nicht vollstrecken. (Artikel 2324 ZPO)

Sofern der Gerichtsvollzieher dies als zweckmäßig für die Vollstreckung erachtet, verlangt er im Einklang mit dem Gesetz vom Schuldner eine schriftliche Erklärung zu dessen Einkommen und Vermögenswerten, einschließlich gemeinschaftlichen Eigentums als Mit- oder gemeinsames Eigentum, in das vollstreckt werden kann, und die Angabe der Standorte dieser Vermögenswerte. Damit der Schuldner überzeugt wird, seine Verpflichtungen freiwillig zu erfüllen, kann der Gerichtsvollzieher auch auf die Folgen der Fortführung des Vollstreckungsverfahrens hinweisen. Auf jeden Fall wird der Schuldner von den geschätzten Vollstreckungskosten in Kenntnis gesetzt. (Artikel 627 Absatz 2 ZPO)

Der Schuldner ist vorbehaltlich der in Artikel 188 Absatz 2 vorgesehenen Sanktionen verpflichtet, auf Aufforderung des Gerichtsvollziehers, eine Erklärung über alle beweglichen und unbeweglichen Vermögenswerte, einschließlich gemeinschaftlichem Eigentum als Mit- oder gemeinsames Eigentum, unter Angabe des Standortes dieser Vermögenswerte sowie über sein regelmäßiges Einkommen abzugeben. (Artikel 647 Absatz 2 ZPO)

Die Aufteilung gemeinschaftlicher Vermögenswerte im Mit- oder gemeinsamen Eigentum kann auf Antrag der betreffenden Partei auch im Rahmen des Verfahrens des Einspruchs gegen die Vollstreckung entschieden werden. (Artikel 712 Absatz 4 ZPO)

Sollte die betreffende Partei durch Einspruch gegen die Vollstreckung die Aufteilung von Vermögenswerten, die als gemeinschaftliches Eigentum gehalten werden, beantragt haben, entscheidet das Gericht im Einklang mit dem Gesetz über deren Aufteilung. (Artikel 720 Absatz 2 ZPO)

In bewegliche Vermögenswerte, die Gegenstand einer rechtlich genehmigten Aufteilung des Vermögens sind und zur Ausübung eines Berufes gehören, kann nur von Gläubigern vollstreckt werden, deren Forderungen in Verbindung mit der Ausübung dieses Berufs entstanden sind. Werden Vermögenswerte keinem bestimmten Pool von Betriebsvermögen zugeordnet, dienen aber trotzdem der Ausübung eines Berufs oder einer Tätigkeit eines Schuldners, bei dem es sich um eine natürliche Person handelt, können sie nur Gegenstand der Vollstreckung werden, wenn keine anderen pfändbaren Vermögenswerte vorhanden sind. Sie dürfen dann nur für Unterhaltsverpflichtungen oder andere vorrangige Forderungen hinsichtlich der beweglichen Vermögenswerte gepfändet werden. Ist der Schuldner in der Landwirtschaft tätig, unterliegt das Betriebsvermögen, das für die Fortführung der landwirtschaftlichen Tätigkeit erforderlich ist, nicht der Vollstreckung: landwirtschaftliche Vorräte, einschließlich Arbeitstiere, Futter für diese Tiere und Saatgut zum Anbau, sofern diese Vermögenswerte nicht als Sicherheit begeben oder Gegenstand einer vorrangigen Forderung sind. (Artikel 728 ZPO)

Bei Vollstreckung in Treuhandkonten (Konten, die von einem Dritten im Namen des Schuldners oder vom Schuldner im Namen eines Dritten gehalten werden), gibt es bestimmte Grundsatzregeln zur Vertretung und Ernennung von Vertretern, wie im Folgenden beschrieben.

In Artikel 1295 der rumänischen Zivilprozessordnung ist vorgesehen, dass sich die Vertretungsbefugnis aus dem Gesetz, einem Rechtsakt oder ggf. einem Gerichtsurteil ergibt.

Nach Artikel 1296 der rumänischen Zivilprozessordnung entfaltet ein Vertrag, der zwischen einem Vertreter im Rahmen der Vollmacht im Namen der vertretenen Partei geschlossen wurde, unmittelbar Wirkung zwischen der vertretenen Partei und der anderen Vertragspartei.

Sofern nichts anderes vereinbart ist, haftet ein Bevollmächtigter, der seinen Auftrag erfüllt hat, nach Artikel 2021 der Zivilprozessordnung nicht gegenüber dem Vollmachtgeber hinsichtlich der Erfüllung der Verpflichtungen, die von natürlichen oder juristischen Personen, mit denen der Vertrag geschlossen wurde, eingegangen wurden, außer deren Insolvenz war dem Bevollmächtigten am Tag des Vertragsschlusses mit diesen Personen bekannt oder hätte ihm bekannt sein müssen.

Nach Artikel 1309 Absatz 1 der Zivilprozessordnung entfaltet ein Vertrag, der von einer natürlichen oder juristischen Person geschlossen wurde, die als Vertreter handelt, jedoch keine Vollmacht hat oder die ihr übertragenen Befugnisse überschreitet, keine Wirkung zwischen der vertretenen Partei und Dritten.

Nach Artikel 1311 der Zivilprozessordnung kann die Partei, in deren Namen der Vertrag geschlossen wurde, in den in Artikel 1309 vorgesehenen Fällen diesem unter Beachtung der rechtlichen Formvorschriften für dessen gültigen Abschluss zustimmen; der Dritte kann durch Mitteilung eine angemessene Frist für diese Zustimmung setzen, nach Ablauf welcher dem Vertrag nicht mehr zugestimmt werden kann.

Nach Artikel 1309 Absatz 2 der Zivilprozessordnung gilt jedoch, dass sich ein Vertreter, der mit seinem Verhalten den Dritten zu der Annahme veranlasst, dass er die Vertretungsbefugnis hat und im Rahmen der ihm übertragenen Befugnisse handelt, gegenüber dem vertragschließenden Dritten nicht mehr auf eine fehlende Vertretungsbefugnis berufen kann.

Nach Artikel 1310 der Zivilprozessordnung haftet jede natürliche oder juristische Person, die ohne Befugnis oder über ihre Befugnisse hinausgehend einen Vertrag als Vertreter abschließt, für einen dem vertragschließenden Dritten entstandenen Schaden, der in gutem Glauben angenommen hat, dass der Vertragsschluss wirksam war.

Sofern gesetzlich nicht anders vorgesehen, ist nach Artikel 1297 der Zivilprozessordnung ein Vertrag, der durch einen Vertreter geschlossen wird, der im Rahmen der ihm übertragenen Befugnisse handelt, der vertragschließende Dritte jedoch keine Kenntnis davon hat oder haben konnte, dass der Vertreter in einer solchen Eigenschaft handelt, nur für den Vertreter und den Dritten verbindlich; behauptet jedoch ein Vertreter gegenüber einem Dritten bei Vertragsschluss im Namen eines Unternehmens und im Rahmen der ihm übertragenen Befugnisse, dass er der Eigentümer des Unternehmens ist und entdeckt dann der Dritte die Identität des tatsächlichen Eigentümers, kann der Dritte die gegenüber dem Vertreter erwirkten Rechte auch gegenüber dem tatsächlichen Eigentümer ausüben.

#### **Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe h – Vorschriften in Bezug auf von der Pfändung freigestellte Beträge**

Artikel 729 der rumänischen Zivilprozessordnung Grenzen der Vollstreckung in monetäres Einkommen.

1) Die Vollstreckung kann in das Gehalt oder den Lohn oder in sonstige regelmäßige Einkommen, Pensionen aus Sozialversicherungssystemen und andere regelmäßig an den Schuldner zur Deckung seines Lebensunterhalts gezahlte Beträge betrieben werden: a) bis zur Hälfte des monatlichen Nettoeinkommens bei Beträgen, die in der Form von Unterhaltsverpflichtungen oder Kinderzulagen geschuldet werden; b) bis zu einem Drittel des monatlichen Nettoeinkommens für andere Schulden.

2) Finden mehrere Vollstreckungstitel auf dieselben Beträge Anwendung, darf die Gesamtvollstreckung, unabhängig von der Art der Forderungen, die Hälfte des monatlichen Nettoeinkommens des Schuldners nicht überschreiten, sofern das Gesetz nichts anderes vorsieht.

3) Unterschreiten Löhne oder andere dem Schuldner zur Deckung seines Lebensunterhalts regelmäßig gezahlte Beträge den in der Wirtschaft gezahlten Mindestlohn, darf nur der Betrag vollstreckt werden, der über der Hälfte dieses Mindestlohns liegt.

4) Sofern gesetzlich nicht anders vorgesehen, kann die Vollstreckung in Leistungen bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit, Ausgleichsleistungen, die Beschäftigten wegen Kündigung eines einzelnen Arbeitsvertrages auf der Grundlage von Rechtsvorschriften gewährt werden, und gesetzliches

Arbeitslosengeld nur dann erfolgen, wenn damit Unterhaltsverpflichtungen und Schadenersatzleistungen für Tod oder Personenschaden beigetragen werden sollen.

5) Die Vollstreckung in die Leistungsansprüche nach Absatz 4 ist bis zur Hälfte ihres Betrages zulässig.

6) Einbehaltene Beträge nach den Bestimmungen in Absätzen 1 bis 4 werden nach Artikel 864 ff. freigegeben oder verteilt.

7) Staatliche Zuwendungen, Kindergeld, Unterstützung für die Pflege kranker Kinder, Mutterschaftsgeld, Sterbegeld, staatliche Stipendien, Tagegeld und andere gesetzlich festgelegte zweckgebundene Zuwendungen unterliegen ungeachtet der Art der Schulden nicht der Vollstreckung.

Artikel 970 der rumänischen Zivilprozessordnung Gegenstände von Pfändungsbeschlüssen

Pfändungsbeschlüsse können vorbehaltlich der in Artikel 953 festgelegten Bedingungen für Geldbeträge, Wertpapiere oder andere pfändbare bewegliche immaterielle Vermögenswerte, die dem Schuldner von einem Dritten geschuldet werden oder die der Dritte dem Schuldner künftig auf der Grundlage eines bestehenden Rechtsverhältnisses schulden wird, erlassen werden.

Artikel 631 Absatz 1 der rumänischen Zivilprozessordnung.

Die Vollstreckung kann gegen eine natürliche oder juristische Person des öffentlichen Rechts oder Privatrechts eingeleitet werden, sofern diese nicht dem Gesetz nach Immunität vor der Vollstreckung genießt.

Artikel 781 Absätze 2 und 5 der rumänischen Zivilprozessordnung.

Im Falle der Pfändung von Geldbeträgen auf Bankkonten kann sowohl das Haben auf diesen Bankkonten als auch künftige Einzahlungen innerhalb der in Artikel 729 festgelegten Einschränkungen ggf. der Pfändung unterliegen.

Folgende Beträge unterliegen nicht der Vollstreckung:

a) Beträge für besondere gesetzlich festgelegte Zwecke, über die der Schuldner kein Verfügungsrecht hat;

b) Beträge, bei denen es sich um nicht rückzahlbare Darlehen oder die Finanzierung von nationalen oder internationalen Einrichtungen oder Organisationen für bestimmte Programme oder Projekte handelt;

c) Beträge in Verbindung mit künftigen Gehaltsansprüchen für einen Zeitraum von drei Monaten ab dem Datum der Begründung der Pfändung. Wurden mehrere Pfändungsbeschlüsse für ein Konto erlassen, gilt die dreimonatige Frist in Verbindung mit künftigen Gehaltsansprüchen nur einmal, und zwar ab dem Datum der Begründung der ersten Pfändung.

**Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe i – ob nach ihrem Recht die Banken Gebühren für die Ausführung gleichwertiger Beschlüsse oder die Erteilung von Kontoinformationen erheben dürfen und welche Partei diese Gebühren zu entrichten hat**

Nicht anwendbar (ist nicht der Fall).

Auf der Grundlage sowohl der Vertragsbeziehungen zwischen Banken und Kunden als auch der speziellen Rechtsvorschriften im Bankensektor handelt es sich bei vorläufigen Pfändungsmaßnahmen mit Auswirkung auf die Konten der Kunden um eine Transaktion, für die die Banken eine Pfändungsgebühr berechnen (sowohl für Sicherungsmaßnahmen als auch für Vollstreckungsmaßnahmen in die Konten der Kunden). Die Gebühr wird festgelegt, wenn die Pfändung begründet wird; im Fall der vorläufigen Kontopfändung (Gegenstand der Verordnung) wird **die Gebühr in der Praxis dem Kunden allerdings nicht in Rechnung gestellt**.

Der Grund hierfür ist, dass die Gebühr dann eingezogen wird, wenn die Geldbeträge für die Gerichte/Steuerbehörden freigegeben werden, d. h. zum Zeitpunkt der Übertragung der gepfändeten Beträge. Der Zweck der Verordnung liegt jedoch darin, den Betrag zu pfänden und nicht darin, seine Zahlung zu veranlassen. Der Zweck der Verordnung ist nicht die vollstreckbare Pfändung.

Demzufolge wird bei Sicherungsmaßnahmen (wie dem Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung), in denen der „letzte Schritt“ (d. h. die Freigabe an das Gericht/die Behörden) nicht stattfindet, sondern die vorläufige Pfändung durch die Bank erfolgt, nachdem diese die entsprechenden Unterlagen von der die Pfändung beantragenden Stelle erhalten hat, **die Gebühr in der Praxis dem Kunden nicht in Rechnung gestellt**.

**Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe j – die Gebührenskala oder das sonstige Regelwerk, in der bzw. dem die geltenden Gebühren aufgeführt sind, die von einer an der Bearbeitung oder Vollstreckung eines Beschlusses zur vorläufigen Pfändung beteiligten Behörde oder sonstigen Stelle erhoben werden**

Für die Benachrichtigung und Zustellung von Verfahrensschriftstücken berechnen Gerichtsvollzieher eine Mindestgebühr von 20 RON und eine Höchstgebühr von 400 RON (siehe Nummer 1 des Anhangs I der Verordnung Nr. 2550/C/14.11.2006 des Justizministeriums über die Festlegung der Mindest- und Höchstgebühren für Dienstleistungen der Gerichtsvollzieher).

Für die Vollstreckung von Beschlüssen zur vorläufigen Pfändung berechnen Gerichtsvollzieher eine Mindestgebühr von 100 RON. Die Höchstgebühr von 1200 RON wird für Schuldner, bei denen es sich um natürliche Personen handelt, berechnet. Für Schuldner, bei denen es sich um juristische Personen handelt, beträgt die Höchstgebühr 2200 RON (siehe Nummer 10 des Anhangs I der Verordnung Nr. 2550/C/14.11.2006 des Justizministeriums über Mindest- und Höchstgebühren für Dienstleistungen der Gerichtsvollzieher).

Die Gebühren der Gerichtsvollzieher sind auf der Website des Landesverbands der Gerichtsvollzieher im Abschnitt „Rechtsrahmen“, Beschlüsse, veröffentlicht, Verordnung Nr. 2550 vom 14. November 2006 über Mindest- und Höchstgebühren für Dienstleistungen der Gerichtsvollzieher <https://www.executori.ro/CadruLegislativ.aspx>.

Die Gebühren werden für von Gerichtsvollziehern in Rumänien erbrachte Dienstleistungen berechnet.

Siehe die Informationen unter Buchstabe n zu Stempelgebühren.

**Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe k – ob gleichwertigen nationalen Beschlüssen ein bestimmter Rang eingeräumt wird**

Nach allgemeinem Recht besteht bei Sicherungsmaßnahmen keine Rangfolge; allerdings unterliegen Forderungen, für die ein Antrag auf vorläufige Pfändung gestellt wird, abhängig von ihrer Art, einer Rangfolge.

Artikel 865 der rumänischen Zivilprozessordnung Allgemeine Rangfolge der Forderungen

1) Wurde die Vollstreckung von mehreren Gläubigern eingeleitet oder haben andere Gläubiger ihre vollstreckbaren Titel vor der Freigabe oder Verteilung des Betrags, der sich aus der Vollstreckung ergibt, eingereicht, erfolgt die Verteilung (sofern gesetzlich nichts anderes vorgesehen ist) durch den Gerichtsvollzieher nach folgender Rangfolge:

a) Forderungen aus Gerichtskosten, vorläufigen Pfändungsmaßnahmen oder der Vollstreckung zur Erhaltung der Vermögenswerte, deren Erlös verteilt wird, jeglichen anderen Kosten, die im gemeinsamen Interesse der Gläubiger entstanden sind, sowie Forderungen gegenüber dem Schuldner hinsichtlich Ausgaben, die im Rahmen der Erfüllung von gesetzlich vorgesehenen Bedingungen oder Formvorschriften zum Rechtserwerb des zuerkannten Vermögenswerts und dessen Eintragung in das öffentliche Register entstanden sind;

b) Bestattungskosten des Schuldners, abhängig von den konkreten Umständen;

c) Forderungen aus Gehältern oder ähnlichen Schulden, Pensionen, gesetzlichem Arbeitslosengeld, Unterstützung für den Unterhalt und die Pflege von Kindern, Mutterschaft, vorübergehender Arbeitsunfähigkeit, Prävention von Krankheiten, Wiederherstellung und Förderung der Gesundheit, Sterbegeld aus Sozialversicherungssystemen sowie Forderungen aus Verpflichtungen zur Zahlung von Schadenersatz im Falle des Todes, der Körperverletzung oder einer Beeinträchtigung der Gesundheit;



- d) Forderungen aus der gesetzlichen Verpflichtung zur Zahlung von Unterhalt, Kinderzulagen und zur Zahlung anderer regelmäßiger Beträge zur Deckung des Lebensunterhalts;
  - e) Steuerforderungen aus Steuern, Gebühren, Beiträgen und anderen gesetzlich festgelegten Beträgen, die dem Staatshaushalt, der Sozialversicherung, lokalen Budgets oder Sonderfondsbudgets gegenüber geschuldet werden;
  - f) Forderungen aus staatlichen Darlehen;
  - g) Entschädigungen, die für die Behebung von Schäden an Gemeingütern durch rechtswidrige Handlungen gefordert werden;
  - h) Forderungen aus Bankdarlehen, Lieferungen von Erzeugnissen, Erbringung von Dienstleistungen oder Durchführung von Arbeiten sowie aus Vermietung und Verpachtung
  - i) Forderungen aus an den Staatshaushalt oder Kommunalhaushalt zahlbaren Geldstrafen;
  - j) sonstige Forderungen.
- 2) Die Bestimmungen über den gesetzlichen Forderungsübergang bleiben zugunsten jener Partei anwendbar, die eine der in Absatz 1 genannten Forderungen zahlt.
- 3) Bei ranggleichen Forderungen wird der erhaltene Betrag unter den Gläubigern im Verhältnis zu ihrer Forderung verteilt (sofern gesetzlich nicht anders vorgesehen).

#### Artikel 866 Anmeldung staatlicher Forderungen

- 1) Innerhalb von 15 Tagen nach Eröffnung des Vollstreckungsverfahrens kann jeder Gläubiger nach dem Gesetz beim Staat oder bei örtlichen Verwaltungsstellen beantragen, dass diese ihre vorrangigen Forderungen anmelden. Dieser Antrag wird in den öffentlichen Registern nur dann eingetragen, wenn Nachweise dafür erbracht werden, dass die örtlichen Steuerbehörden informiert wurden.
- 2) Innerhalb von 30 Tagen nach der Mitteilung muss der Staat oder die betreffende örtliche Verwaltungsstelle den Forderungsbetrag anmelden und registrieren.
- 3) Die Nichterfüllung der Verpflichtung nach Absatz 1 führt zum Verlust des Vorrangs gegenüber Gläubigern, die die Anmeldung beantragt haben.

#### Artikel 867 Rangfolge gesicherter Forderungen

Wird der Erlös aus der Veräußerung von Vermögenswerten verteilt, so werden Forderungen von Gläubigern mit Pfandrechten, Grundpfandrechten oder anderen gehaltenen Vorrechten im Zusammenhang mit den veräußerten Vermögenswerten gemäß den rechtlichen Bestimmungen vorrangig vor den Forderungen nach Artikel 865 Absatz 1 Buchstabe c befriedigt.

#### Artikel 868 Rangfolge von Nebenforderungen

Zinsen und Strafen oder andere Nebenforderungen zur Hauptforderung sind nachrangig zur Hauptforderung.

#### **Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe l – die Gerichte oder gegebenenfalls die Vollstreckungsbehörde, die für einen Rechtsbehelf zuständig sind bzw. ist**

Nach Artikel 1 Absätze 3 und 4 des Artikels 1<sup>8</sup> der Notverordnung der Regierung Nr. 119/2006 über erforderliche Maßnahmen zur Anwendung von bestimmten Gemeinschaftsverordnungen nach dem EU-Beitritt Rumäniens (mit Änderungen genehmigt durch das Gesetz Nr. 191/2007 in der letztgültigen Fassung) fällt der in Artikel 33 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 vorgesehene Rechtsbehelf in den Zuständigkeitsbereich der nächsten Instanz des Gerichts, durch das die Entscheidung, mit der der Antrag auf einen Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung gewährt wird, ergangen ist. Die Rechtsbehelfe gegen die Vollstreckung des Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung nach Artikel 34 der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 fallen in die Zuständigkeit des Vollstreckungsgerichts.

#### **Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe m – die Gerichte, bei denen das Rechtsmittel einzulegen ist, und die Frist, innerhalb derer dieses Rechtsmittel einzulegen ist, sofern eine solche vorgesehen ist**

Nach Artikel 1 Absatz 5 des Artikels 18 der Notverordnung der Regierung Nr. 119/2006 über erforderliche Maßnahmen zur Anwendung von bestimmten Gemeinschaftsverordnungen nach dem EU-Beitritt Rumäniens (mit Änderungen genehmigt durch das Gesetz Nr. 191/2007 in der letztgültigen Fassung) fallen die in Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 vorgesehenen Rechtsmittel in den Zuständigkeitsbereich der nächsten Instanz des in Artikel 1 Absätze 3 und 4 genannten Gerichts, d. h., die nächste Instanz des in Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 genannten Gerichts ist zuständig. Rechtsmittel müssen innerhalb von 30 Tagen nach Urteilsverkündung eingelegt werden, sofern gesetzlich nichts anderes vorgesehen ist.

#### **Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe n – Gerichtsgebühren**

Nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b der Notverordnung der Regierung Nr. 80/2013 über Stempelsteuern (in der jeweils geltenden Fassung) werden die für die verschiedenen Anträge folgende Gebühren berechnet:

Anordnung von Sicherungsmaßnahmen: 100 RON;

Anordnung von Sicherungsmaßnahmen betreffend Schiffe oder Luftfahrzeuge: 1000 RON;

Europäischer Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Einführung eines Verfahrens für einen Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung im Hinblick auf die Erleichterung der grenzüberschreitenden Eintreibung von Forderungen in Zivil- und Handelssachen: 100 RON.

#### **Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe o – die Sprachen, die für die Übersetzung der Schriftstücke zugelassen sind**

Rumänien akzeptiert ausschließlich Schriftstücke in rumänischer Sprache (Artikel 128 Absatz 1 der Verfassung und Artikel 16 Absatz 1 des Gesetzes Nr. 304/2022 über die Gerichtsorganisation).

Letzte Aktualisierung: 08/05/2024

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

#### **Europäischer Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung - Slowenien**

#### **Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe a – die benannten Gerichte, die befugt sind, einen Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung zu erlassen**

Zuständig für den Erlass eines Beschlusses zur vorläufigen Pfändung, wenn der Gläubiger bereits eine öffentliche Urkunde erwirkt hat (Artikel 6 Absatz 4), sind die Bezirksgerichte (*okrajna sodišča*) (Artikel 279b Absatz 1 Gesetz über die Vollstreckung und Sicherung zivilrechtlicher Ansprüche – im Folgenden „ZIZ“ – (*Zakon o izvršbi in zavarovanju*; *Uradni list RS* (UL RS; Amtsblatt der Republik Slowenien) Nr. 3/07 – amtlich konsolidierte Fassung, 93/07, 37/08 – ZST-1, 45/08 – ZArbit, 28/09, 51/10, 26/11, 17/13 – Entscheidung des Verfassungsgerichts, 45/14 – Entscheidung des Verfassungsgerichts, 53/14, 58/14 – Entscheidung des Verfassungsgerichts, 54/15, 76/15 – Entscheidung des Verfassungsgerichts und 11/18).

Ein Verzeichnis der Bezirksgerichte finden Sie [hier](#).

#### **Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe b – die benannte Behörde, die befugt ist, Kontoinformationen einzuholen**

Die Befugnis zur Einholung von Kontoinformationen (Artikel 14) hat die Agentur der Republik Slowenien für öffentliche Gerichtsakten und damit verbundene Dienstleistungen (*Agencija Republike Slovenije za javnopravne evidence in storitve*; Artikel 279c ZIZ).

Anschrift: Tržaška cesta 16, 1000 Ljubljana <mailto:gp@ajpes.si>

#### **Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe c – Methoden zur Einholung von Kontoinformationen**

Methoden der Einholung von Kontoinformationen (Artikel 14 Absatz 5):

a) Die Agentur der Republik Slowenien für öffentliche Gerichtsakten und damit verbundene Dienstleistungen (AJPES) als Auskunftsbehörde führt das Register über Transaktionskonten – d. h. die einzige Datenbank über die Transaktionskonten von natürlichen und juristischen Personen (Artikel 191 ff. des Gesetzes über Zahlungsdienste, Dienste für die Ausgabe von E-Geld und Zahlungssysteme (*Zakon o plačilnih storitvah, storitvah izdajanja elektronskega denarja in plačilnih sistemih*); Amtsblatt der Republik Slowenien Nr. 7/18 und [9/18 – korr.](#); im Folgenden „ZPlaSSIED“). Dadurch können Informationen sehr effizient eingeholt werden, da die Auskunftsbehörde die Bank nicht um Auskunft darüber ersuchen muss, ob der Schuldner ein Konto bei ihr führt (Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe a).

Auch wenn es nach slowenischem Recht möglich ist, Informationen über das Konto eines Schuldners nach der Methode in Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe c (siehe Artikel 31 ZIZ) zu erhalten, nutzen Gerichte diese Möglichkeit so gut wie nie, da sie Auskünfte über das Bankkonto des Schuldners durch eine elektronische Anfrage beim Register der Transaktionskonten erhalten können (Artikel 4 ZIZ) Artikel 13 des Gerichtsgesetzes (*Zakon o sodiščih*); Amtsblatt Nr. 94/07 – amtlich konsolidierte Fassung, 45/08, 96/09, 86/10 – ZJNepS, 33/11, 75/12 – ZSPDLS-A, 63/13, 17/15 und 23/17 – ZSSve).

#### **Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe d – die Gerichte, bei denen ein Rechtsbehelf gegen eine Ablehnung des Antrags auf Erlass eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung eingelegt werden kann**

Rechtsbehelfe werden eingelegt (Artikel 21):

- bei dem Gericht, das den Antrag des Gläubigers auf Erlass eines Beschlusses zur vorläufigen Pfändung abgelehnt hat (**Bezirks- oder Kreisgericht (okrožno sodišče)**).

[Verzeichnis der Bezirksgerichte](#), [Verzeichnis der Kreisgerichte](#)

#### **Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe e – die benannten Behörden, die befugt sind, den Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung und sonstige Schriftstücke entgegenzunehmen, zu übermitteln und zuzustellen**

Zur Entgegennahme, Übermittlung und Zustellung eines Beschlusses zur vorläufigen Pfändung und anderer Schriftstücke befugt (Artikel 4 Absatz 14) sind:

- nach Artikel 10 Absatz 2, Artikel 23 Absätze 3, 5 und 6, Artikel 25 Absatz 3, Artikel 27 Absatz 2 sowie Artikel 36 Absatz 5 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 655/2014, das Bezirksgericht Maribor.

#### **Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe f – die für die Vollstreckung eines Beschlusses zur vorläufigen Pfändung zuständige Behörde**

Gemeinschafts- und Treuhandkonten können in folgendem Umfang gepfändet werden (Artikel 30):

Ein Gemeinschaftskonto ist ein von einem Zahlungsdienstleister im Auftrag von zwei oder mehreren natürlichen Personen oder zwei oder mehreren juristischen Personen eröffnetes Zahlungskonto (Artikel 14 Absatz 1 des Gesetzes über Zahlungsdienste und Zahlungssysteme (*Zakon o plačilnih storitvah in sistemih, ZPlaSS*)).

Jeder Mitinhaber eines Gemeinschaftskontos kann über das gesamte Guthaben auf dem Konto verfügen, soweit die Vereinbarung über die gemeinsame Verfügungsberechtigung für das Konto keine anderweitigen Verfügungsregelungen enthält (Artikel 14 Absatz 2 ZPlaSS).

Die Gesamtguthaben auf einem Gemeinschaftskonto kann verwendet werden, um die Verbindlichkeiten eines Kontomitinhabers gegenüber Dritten zu begleichen. Eine Vereinbarung zwischen den Inhabern eines Gemeinschaftskontos über die Höhe der Anteile und die Haftung der einzelnen Mitinhaber stellt keine Einschränkung der Rechte Dritter dar, die ihre Ansprüche in einem Vollstreckungs- oder Konkursverfahren gegenüber einem Kontomitinhaber und damit gegen das Gesamtguthaben auf dem Gemeinschaftskonto geltend machen (Artikel 14 Absatz 3 ZPlaSS). Das Guthaben auf einem Gemeinschaftskonto kann somit verwendet werden, um die Verbindlichkeiten eines Kontomitinhabers gegenüber Dritten zu begleichen.

Wenn die Vollstreckung aufgrund eines Gesetzes auf bestimmte Vermögenswerte des Schuldners beschränkt ist, gilt diese Beschränkung für jeden Mitinhaber des Gemeinschaftskontos im Vollstreckungsverfahren gegenüber anderen Mitinhabern des Gemeinschaftskontos (Artikel 14 Absatz 4 des ZPlaSS).

#### **Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe g – Regelungen in Bezug auf die Möglichkeiten der vorläufigen Pfändung von Gemeinschafts- und Treuhandkonten**

Gemeinschafts- und Treuhandkonten können in folgendem Umfang gepfändet werden (Artikel 30):

Ein Gemeinschaftskonto ist ein von einem Zahlungsdienstleister im Auftrag von zwei oder mehreren natürlichen Personen oder zwei oder mehreren juristischen Personen eröffnetes Zahlungskonto (Artikel 14 Absatz 1 des Gesetzes über Zahlungsdienste und Zahlungssysteme (*Zakon o plačilnih storitvah in sistemih, ZPlaSS*)).

Jeder Mitinhaber eines Gemeinschaftskontos kann über das gesamte Guthaben auf dem Konto verfügen, soweit die Vereinbarung über die gemeinsame Verfügungsberechtigung für das Konto keine anderweitigen Verfügungsregelungen enthält (Artikel 14 Absatz 2 ZPlaSS).

Die Gesamtguthaben auf einem Gemeinschaftskonto kann verwendet werden, um die Verbindlichkeiten eines Kontomitinhabers gegenüber Dritten zu begleichen. Eine Vereinbarung zwischen den Inhabern eines Gemeinschaftskontos über die Höhe der Anteile und die Haftung der einzelnen Mitinhaber stellt keine Einschränkung der Rechte Dritter dar, die ihre Ansprüche in einem Vollstreckungs- oder Konkursverfahren gegenüber einem Kontomitinhaber und damit gegen das Gesamtguthaben auf dem Gemeinschaftskonto geltend machen (Artikel 14 Absatz 3 ZPlaSS). Das Guthaben auf einem Gemeinschaftskonto kann somit verwendet werden, um die Verbindlichkeiten eines Kontomitinhabers gegenüber Dritten zu begleichen.

Wenn die Vollstreckung aufgrund eines Gesetzes auf bestimmte Vermögenswerte des Schuldners beschränkt ist, gilt diese Beschränkung für jeden Mitinhaber des Gemeinschaftskontos im Vollstreckungsverfahren gegenüber anderen Mitinhabern des Gemeinschaftskontos (Artikel 14 Absatz 4 des ZPlaSS).

#### **Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe h – Vorschriften in Bezug auf von der Pfändung freigestellte Beträge**

Für von der Pfändung freigestellte Beträge und begrenzt pfändbare Beträge gilt Folgendes (Artikel 31):

Von der Vollstreckung ausgenommen sind Einkünfte, bei denen es sich nicht um Baseeinkommen wie Löhne handelt, sondern um in der Regel geringere Zusatzeinkommen, die in den meisten Fällen für einen sozialen Ausgleich sorgen sollen (Artikel 101 des Gesetzes zur [Vollstreckung und Sicherung zivilrechtlicher Ansprüche](#) – ZIZ).

Nach Artikel 102 ZIZ ist die Vollstreckung auf Einkommen beschränkt, die in der Regel das Baseeinkommen bilden wie Löhne und aus einem arbeitsrechtlichen Verhältnis stammen. Es ist in der Regel erlaubt, auf zwei Drittel dieses Einkommens zuzugreifen. Dem Schuldner muss aber ein Betrag in Höhe von 76 % des Mindestlohns bleiben. Jedem Schuldner muss der gleiche Restbetrag verbleiben. Bei bestimmten bevorzugten Forderungen müssen dem Schuldner nur 50 % des Mindestlohns bleiben. In beiden Fällen ist der unpfändbare Betrag höher, wenn der Schuldner für den Unterhalt seiner Familie sorgen muss.

Wer einen Vollstreckungsbeschluss auszuführen hat (die Bank), muss dabei beachten, welche Beträge von der Pfändung ausgenommen und welche nur begrenzt pfändbar sind, auch ohne dass ein Antrag des Schuldners vorliegt. Nur wenn der Schuldner aufgrund seiner Unterhaltsverpflichtungen Anspruch auf eine höhere Obergrenze hat, muss er diesen Anspruch gegenüber der vollstreckenden Behörde durch eine öffentliche Urkunde nachweisen (Artikel 102 Absatz 5 ZIZ).

In Artikel 101, 102 und 103 ZIZ sind die Freistellungen von der Pfändung und die Begrenzungen der Pfändungsbeträge im Einzelnen aufgeführt.

**Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe i – ob nach ihrem Recht die Banken Gebühren für die Ausführung gleichwertiger Beschlüsse oder die Erteilung von Kontoinformationen erheben dürfen und welche Partei diese Gebühren zu entrichten hat**

Gebührenerhebung (Artikel 43): Für ihre Leistungen können Banken im Einklang mit ihrer Geschäftspolitik und den jeweiligen Gebührensätzen auf der Grundlage gleichwertiger nationaler Beschlüsse (Erhalt des Beschlusses und Übertragungen von Geldern) eine Gebühr erheben (Artikel 142 ZPlaSS). Die Websites von Zahlungsdienstleistern müssen vollständige und genaue Angaben über die von ihnen für ihre Tätigkeit aufgrund des Vollstreckungsbeschlusses oder der Sicherungsanordnung (Artikel 190 ZPlaSSIED) erhobenen Gebühren enthalten.

Kontoinformationen erteilt die Agentur der Republik Slowenien für öffentliche Gerichtsakten und damit verbundene Dienstleistungen. Die Informationen im Register der Transaktionskonten juristischer und natürlicher Personen, die ein Geschäft betreiben, sind auf der Website der Agentur der Republik Slowenien für öffentliche Gerichtsakten und damit verbundene Dienstleistungen kostenlos einsehbar (Artikel 194 ZPlaSS). Wer bei der Agentur Auskünfte zum Konto einer natürlichen Person einholt, muss eine Gebühr entrichten, die anhand der mit Zustimmung des Finanzministeriums erstellten Gebührentabelle berechnet wird (Artikel 195 ZPlaSSIED). Die Höhe der Kostenerstattung für die Erteilung von Auskünften über die Transaktionskonten natürlicher Personen aus dem Register der Transaktionskonten (Amtsblatt Nr. 49/19) ist auf der Website der Agentur einsehbar. Die Höhe der Gebühren richtet sich danach, wie das Auskunftsersuchen gestellt wird (für die elektronische Datenübermittlung fällt eine geringere Gebühr an als für die schriftliche Übermittlung), und nach der übermittelten Datenmenge.

Die für die Ausführung gleichwertiger nationaler Beschlüsse erhobene Gebühr zahlt der Schuldner. Die Gebühr für Kontoinformationen zahlt derjenige, der die Auskunft einholt (meist der Gläubiger).

Das Gericht kann kostenlos Kontoinformationen im Register der Agentur abrufen oder die Einrichtung zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs (Bank) um Auskunft ersuchen, ob der Schuldner ein Konto bei ihr eröffnet hat (Artikel 4 Absatz 1 ZIZ, Artikel 13 Gerichtsgebührengesetz).

Die Agentur gewährt dem Gericht, der Steuerbehörde und anderen für Vollstreckungen zuständigen Einrichtungen direkten elektronischen Zugriff auf Informationen im Register der Transaktionskonten.

**Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe j – die Gebührenskala oder das sonstige Regelwerk, in der bzw. dem die geltenden Gebühren aufgeführt sind, die von einer an der Bearbeitung oder Vollstreckung eines Beschlusses zur vorläufigen Pfändung beteiligten Behörde oder sonstigen Stelle erhoben werden**

Die Gebührenskala oder das sonstige Regelwerk, in der bzw. dem die geltenden Gebühren aufgeführt sind, die von einer an der Bearbeitung oder Vollstreckung eines Beschlusses zur vorläufigen Pfändung (Artikel 44) beteiligten Behörde oder sonstigen Stelle erhoben werden:

Eine Gerichtsgebühr ist bei Einreichung eines Antrags auf Sicherung einer Forderung durch einen Beschluss zur vorläufigen Pfändung (Artikel 29b in Verbindung mit Artikel 239 und 279a ZIZ). Erhoben wird eine Gebühr in Höhe von 30 EUR (Gebührensatz Nr. 4012 Gerichtsgebührengesetz (*Zakon o sodnih taksah* – ZST-1; Amtsblatt Nr. [37/08](#), [97/10](#), [63/13](#), [58/14](#) – Entscheidung des Verfassungsgerichts, [19/15](#) – Entscheidung des Verfassungsgerichts, [30/16](#), [10/17](#) – ZPP-E und [11/18](#) – ZIZ-L, im Folgenden „ZST-1“) für den Antrag auf einen Beschluss zur vorläufigen Pfändung bzw. 24 EUR (Gebührensatz Nr. 4041 und 4012 ZST-1), wenn der Antrag in elektronischer Form gestellt wird.

Wenn der Beschluss zur vorläufigen Pfändung von einem Gericht in Slowenien erlassen wurde, die Bank sich ebenfalls in Slowenien befindet und das Gericht eine Entscheidung erlassen hat, mit der die Bank aufgefordert ist nach Artikel 260 Absatz 1 Ziffer 4 oder Artikel 271 Absatz 1 Ziffer 4 (Artikel 279e Absatz 1) tätig zu werden, so deckt die Gerichtsgebühr auch den Erlass dieser Entscheidung ab, da sie von dem Gericht erlassen wird, das für den Beschluss zur vorläufigen Pfändung zuständig ist (d. h. für das Verfahren über einen Antrag auf Sicherung einer Forderung).

Wurde der Beschluss zur vorläufigen Pfändung von einem Gericht im Ausland erlassen und ein slowenisches Gericht ist für die Vollstreckung zuständig, da sich die Bank in Slowenien befindet, so wird die Entscheidung des Gerichts, mit der die Bank aufgefordert ist nach Artikel 260 Absatz 1 Ziffer 4 oder Artikel 271 Absatz 1 Ziffer 4 ZIZ (Artikel 279e Absatz 1) tätig zu werden, auf der Grundlage des Beschlusses zur vorläufigen Pfändung im betreffenden Verfahren erlassen. Auf der Grundlage von Artikel 24 der Verordnung sind in diesem Fall keine Gerichtsgebühren zu zahlen, da der Beschluss nicht als Beschluss über eine vorläufige Maßnahme oder Sicherungsmaßnahme ausgelegt werden kann, und das Verfahren, in dem der Beschluss erlassen wird, kann nicht als Verfahren für die Sicherung einer Forderung ausgelegt werden; vielmehr wird ein Beschluss des Gerichts erlassen, um die Bank anzuweisen, wie der im Ausland erlassene Beschluss zur vorläufigen Pfändung zu vollstrecken ist.

**Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe k – ob gleichwertigen nationalen Beschlüssen ein bestimmter Rang eingeräumt wird**

Der Rang, der gleichwertigen nationalen Beschlüssen nach nationalem Recht eingeräumt wird (Artikel 32):

Wenn mehrere Gläubiger Geldforderungen gegenüber dem gleichen Schuldner und zum gleichen Vollstreckungsgegenstand erheben, werden die Forderungen in der Reihenfolge bedient, in der die Gläubiger den Anspruch auf Rückzahlung im Hinblick auf diesen Gegenstand erworben haben, sofern das Gesetz nichts anderes vorsieht (Artikel 12 ZIZ).

Die Vollstreckung eines in einem anderen EU-Mitgliedstaat erlassenen Beschlusses zur vorläufigen Pfändung unterliegt einem Beschluss des Gerichts, mit dem ein Tätigwerden nach Artikel 271 Absatz 1 Ziffer 4 ZIZ – d. h. eine vorläufige Verfügung (Artikel 279e Absatz 3 ZIZ) – angeordnet wird. Mit einer vorläufigen Verfügung weist das Gericht die Einrichtung zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs an, dem Schuldner und jedem, der auf Veranlassung des Schuldners handelt, die Auszahlung des Betrags vom Konto des Schuldners, für das die vorläufige Verfügung gilt, zu verweigern (Artikel 271 Absatz 1 Ziffer 4 ZIZ). Durch diese vorläufige Verfügung eines slowenischen Gerichts aufgrund eines in einem anderen Mitgliedstaat erlassenen europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung entsteht kein Pfandrecht an dem gesicherten Betrag (Artikel 271 Absatz 2 ZIZ). Die vorläufige Verfügung wird von einem Gericht erlassen, wenn noch kein Urteil in der Hauptsache ergangen ist. Legt der Gläubiger mit dem Antrag auf einen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung ein Urteil, einen Gerichtsbeschluss oder eine andere öffentliche Urkunde vor, wird eine Vollstreckungsmaßnahme nach Artikel 260 Absatz 1 Ziffer 4 ZIZ angeordnet, z. B. ein Beschluss über eine einstweilige Verfügung zur Pfändung des Betrags auf dem Konto des Schuldners bei einer Einrichtung zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs (Artikel 279e Absatz 3 und Artikel 260 Absatz 1 Ziffer 4 ZIZ). Durch die Pfändung erwirbt der Gläubiger ein Pfandrecht am Kontoguthaben des Schuldners (Artikel 107 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 138 Absatz 5 und Artikel 239 ZIZ).

**Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe l – die Gerichte oder gegebenenfalls die Vollstreckungsbehörde, die für einen Rechtsbehelf zuständig sind bzw. ist**

Die Gerichte oder gegebenenfalls die Vollstreckungsbehörden, die für einen Rechtsbehelf zuständig sind (Artikel 33 Absatz 1, Artikel 34 Absatz 1 oder 2):

- Ein Rechtsbehelf (Widerspruch) nach Artikel 33 Absatz 1 wird bei dem Gericht eingelegt, das den Beschluss zur vorläufigen Pfändung erlassen hat, d. h. bei einem Bezirks- oder Kreisgericht. Das Gericht entscheidet über den Rechtsbehelf (Artikel 54 in Verbindung mit Artikel 239 ZIZ).

- Ein Rechtsbehelf nach Artikel 34 Absatz 1 wird beim Bezirksgericht Maribor eingelegt, das die Sicherungsanordnung (durch eine einstweilige oder vorläufige Verfügung) aufgrund eines in einem anderen Mitgliedstaat ergangenen Beschlusses zur vorläufigen Pfändung erlassen und einer Einrichtung zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs zugestellt hat. Das Gericht entscheidet über den Rechtsbehelf (Artikel 279f ZIZ).

-für einen Rechtsbehelf nach Artikel 34 Absatz 2 der Verordnung (Freistellung aus Gründen der öffentlichen Ordnung) ist das Bezirksgericht Maribor zuständig.

**Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe m – die Gerichte, bei denen das Rechtsmittel einzulegen ist, und die Frist, innerhalb derer dieses Rechtsmittel einzulegen ist, sofern eine solche vorgesehen ist**

Die Gerichte, bei denen das Rechtsmittel einzulegen ist, die Frist, innerhalb derer dieses Rechtsmittel nach nationalem Recht einzulegen ist, und das Ereignis, mit dem diese Frist zu laufen beginnt (Artikel 37):

Ein Rechtsmittel kann gegen die Entscheidung über den Widerspruch eingelegt werden (Artikel 9 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 239 ZIZ). Das Rechtsmittel wird bei dem Gericht eingelegt, das den Beschluss zur vorläufigen Pfändung erlassen hat (Bezirks- oder Kreisgericht), oder bei dem Gericht, das nach Artikel 23 der Verordnung für die Vollstreckung des Beschlusses zur vorläufigen Pfändung zuständig ist.

Das Rechtsmittel muss **innerhalb von acht Tagen** ab dem Erlass der Entscheidung des erstinstanzlichen Gerichts über den Widerspruch eingelegt werden (Artikel 9 Absatz 3 ZIZ).

Über das Rechtsmittel entscheidet ein Obergericht.

Kontaktadressen der Obergerichte:

**1. Obergericht Celje**

Prešernova ulica 22  
3102 Celje - p.p. 1034

Tel.: (03) 427 51 00

Fax: (03) 427 52 70

E-Mail: [urad.visce@sodisce.si](mailto:urad.visce@sodisce.si)

**2. Obergericht Koper**

Ferrarska 9  
6000 Koper

Tel.: (05) 668 30 00

Fax: (05) 639 52 45

E-Mail: [urad.viskp@sodisce.si](mailto:urad.viskp@sodisce.si)

**3. Obergericht Ljubljana**

Tavčarjeva 9  
1000 Ljubljana

Tel.: (01) 366 44 44

Fax: (01) 366 40 70

E-Mail: [urad.vislj@sodisce.si](mailto:urad.vislj@sodisce.si)

**4. Obergericht Maribor**

Sodna ulica 14  
2000 Maribor

Tel.: (02) 234 71 00

Fax: (02) 234 73 18

E-Mail: [urad.vismb@sodisce.si](mailto:urad.vismb@sodisce.si)

**Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe n – Gerichtsgebühren**

Angabe der Gerichtsgebühren (Artikel 42):

Für die Erlangung eines Beschlusses zur vorläufigen Pfändung oder das Einlegen eines Rechtsbehelfs gegen einen solchen Beschluss werden die gleichen Gerichtsgebühren erhoben wie für die Erlangung eines gleichwertigen nationalen Beschlusses oder eines Rechtsbehelfs gegen einen nationalen Beschluss. In Artikel 29b ZIZ ist die Zahlung von Gerichtsgebühren geregelt. Die Gerichtsgebühren sind bei Einreichung eines Antrags auf Vollstreckung, beim Einlegen eines Widerspruchs oder eines Rechtsmittels oder spätestens innerhalb von acht Tagen nach Zustellung des Zahlungsbefehls für die Gerichtsgebühren zu entrichten.

Bei automatischer Berechnung der Gerichtsgebühren ergeht ein Zahlungsbefehl, wenn der Antrag elektronisch übermittelt wird, mit der Aufforderung an den Antragsteller, die Gebühren unter Angabe der im Zahlungsbefehl genannten Referenznummer auf das angegebene Konto zu überweisen. Der Zahlungsbefehl für die Gerichtsgebühren gilt als zugestellt, wenn der Antragsteller oder sein Vertreter den Antrag elektronisch übermittelt.

Wenn die Gerichtsgebühren nicht fristgerecht gezahlt werden, gilt der Antrag als zurückgezogen.

In dem Zahlungsbefehl muss das Gericht die Partei auf die Folgen hinweisen, die das Ausbleiben der Zahlung der Gerichtsgebühren nach sich zieht.

Die Höhe der Gebühren regelt das Gerichtsgebührengesetz (*Zakon o sodnih taksah*, ZST1, Amtsblatt Nr. 37/08, 97/10, 63/13 und 58/14; Entscheidung des Verfassungsgerichts, 19/15; Entscheidung des Verfassungsgerichts, 30/16). Es werden die gleichen Gerichtsgebühren erhoben wie im Verfahren für den gleichwertigen nationalen Beschluss, d. h. eine Sicherungsanordnung.

Es gelten feste Gebührensätze:

	Für einen in Papierform eingereichten Antrag	Für einen elektronisch eingereichten Antrag
Antragsverfahren für einen Beschluss zur vorläufigen Pfändung	30 EUR (Tarif Nr. 4012 ZST-1)	24 EUR (Tarif Nr. 4041 und 4012 ZST-1)
Widerspruchsverfahren	30 EUR (Tarif Nr. 4022 ZST-1)	24 EUR (Tarif Nr. 4041 und 4022 ZST-1)
Rechtsmittelverfahren	33 EUR (Tarif Nr. 4033 ZST-1)	26,40 EUR (Tarif Nr. 4041 und 4033 ZST-1)

**Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe o – die Sprachen, die für die Übersetzung der Schriftstücke zugelassen sind**

Für die Übersetzung der Schriftstücke zugelassene Sprachen (Artikel 49 Absatz 2):



Als Amtssprachen sind Slowenisch und die beiden Minderheitensprachen des Landes bei den Gerichten in den Regionen, in denen diese nationalen Minderheiten leben, zugelassen (Artikel 6 und 104 der Zivilprozessordnung). Die Minderheitensprachen sind Italienisch und Ungarisch. Verhandlungen vor dem Bezirksgericht Piran, dem Bezirksgericht Koper und dem Kreisgericht Koper werden in italienischer Sprache, Verhandlungen vor dem Bezirksgericht Lendava in ungarischer Sprache geführt.

Für gemischtnationale Kommunen gilt das Gesetz über die Errichtung von Kommunen und kommunalen Grenzen (Amtsblatt Nr. 108/06, amtlich konsolidierte Fassung, und Nr. 9/11). Nach Artikel 5 dieses Gesetzes sind gemischtnationale Kommunen diejenigen Kommunen, die in Übereinstimmung mit diesem Gesetz in den Gemeindestatuten von Lendava, Hodoš-Šalovci, Moravske Toplice, Koper, Izola und Piran als solche bezeichnet werden.

Letzte Aktualisierung: 15/06/2020

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

## **Europäischer Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung - Slowakei**

### **Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe a – die benannten Gerichte, die befugt sind, einen Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung zu erlassen**

Für Anträge auf einen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung gilt der allgemeine Gerichtsstand der Person, gegen die der Antrag auf einen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung eingereicht wird. Lässt sich die allgemeine territoriale Zugehörigkeit nicht bestimmen, ist das Bezirksgericht Banská Bystrica (*Okresný súd Banská Bystrica*) zuständig.

Das Verfahren zum Erlass eines Beschlusses zur vorläufigen Pfändung ist im [Gesetz Nr. 54/2017 über den Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung](#) und zur Änderung des Gesetzes Nr. [71/1992](#) des Slowakischen Nationalrates über Gerichtsgebühren und Gebühren für Auszüge aus dem Vorstrafenregister in der geänderten Fassung geregelt.

Für die Ermittlung der örtlichen Zuständigkeit ist der allgemeine Gerichtsstand des Beklagten maßgeblich: Bei natürlichen Personen ist das Gericht am ständigen Wohnsitz der Person zuständig. Bei juristischen Personen ist das Gericht am Firmensitz der Person zuständig. Bei ausländischen juristischen Personen ist das Gericht am Ort der Niederlassung zuständig. Lässt sich das zuständige Gericht nicht auf der Grundlage des ständigen Wohnsitzes oder eingetragenen Sitzes bzw. des letzten ständigen Wohnsitzes oder eingetragenen Sitzes bestimmen, so liegt die Zuständigkeit bei dem Gericht, in dessen Bezirk sich Vermögen der betreffenden Person befindet.

### **Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe b – die benannte Behörde, die befugt ist, Kontoinformationen einzuholen**

Die zuständige Auskunftsbehörde ist das Bezirksgericht Banská Bystrica.

Anschrift: Skuteckého 28, 975 59 Banská Bystrica

[https://obcan.justice.sk/infosud/-/infosud/reg-detail/sud/sud\\_139](https://obcan.justice.sk/infosud/-/infosud/reg-detail/sud/sud_139)

### **Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe c – Methoden zur Einholung von Kontoinformationen**

Die Auskunftsbehörde erhält die Informationen in Form von automatisierten elektronischen Mitteilungen, die über ein spezielles Informationssystem erstellt werden.

Wenn auf diesem Weg keine Informationen eingeholt werden können (beispielsweise aufgrund eines Systemausfalls), kann die Auskunftsbehörde bei der Bank um Auskunft darüber ersuchen, ob der Schuldner ein Konto bei der Bank führt bzw. den Schuldner ersuchen, Angaben zu seinem Konto oder der Bank, bei der er ein Konto führt, offenzulegen. Wird dem Schuldner diese Verpflichtung auferlegt, muss das Gericht auch einen Beschluss auf den Namen des Schuldners erlassen, der es ihm untersagt, Gelder bis zur Höhe des in dem Beschluss zur Kontenpfändung angegebenen Betrags von seinem Konto /seinen Konten abzuheben oder zu überweisen.

### **Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe d – die Gerichte, bei denen ein Rechtsbehelf gegen eine Ablehnung des Antrags auf Erlass eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung eingelegt werden kann**

Nach Artikel 10 des [Gesetzes Nr. 54/2017](#) werden Rechtsbehelfe beim Gericht eingelegt, das den Beschluss erlassen hat.

### **Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe e – die benannten Behörden, die befugt sind, den Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung und sonstige Schriftstücke entgegenzunehmen, zu übermitteln und zuzustellen**

Nach Artikel 10 Absatz 2 ist das Gericht für die Übermittlung von Schriftstücken zuständig, das den Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung erlassen hat, sofern sich das Herkunftsgeschicht und das Vollstreckungsgeschicht in der Slowakei befinden. Die Zustellung von Schriftstücken unterliegt Artikel 105 ff. der Zivilprozessordnung. Wurde ein Beschluss durch ein slowakisches Gericht widerrufen und sollte in einem anderen Mitgliedstaat vollstreckt werden, so ist im Einklang mit der Verordnung zu verfahren. Das Gericht widerruft den Beschluss unter Verwendung des Widerrufsformblatts und übermittelt es der zuständigen Behörde des Vollstreckungsmitgliedstaats. Bei Beschlüssen zur Kontenpfändung, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat erlassen wurden, ist das Bezirksgericht Banská Bystrica zuständig für die Entgegennahme des Widerrufsformblatts.

Nach Artikel 23 Absatz 3 stellt das Gericht, das einen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung erlassen hat, der in einem anderen Mitgliedstaat vollstreckt werden soll, dem Kläger zu, sodass der Kläger einen Antrag auf Vollstreckung des Beschlusses stellen kann. Für einen in einem anderen Mitgliedstaat erlassenen Beschluss ist das Bezirksgericht Banská Bystrica für die Übermittlung zuständig.

Nach Artikel 23 Absatz 5 ist das Bezirksgericht in Banská Bystrica für die Vollstreckung eines Beschlusses zuständig.

Mit Blick auf Artikel 23 Absatz 6 ist das Bezirksgericht in Banská Bystrica für die Entgegennahme von Formularen, darunter Formularen für Banken, zuständig.

Nach Artikel 25 Absatz 3 ist das Bezirksgericht Banská Bystrica für die Vollstreckung eines Beschlusses zuständig, das für Aufgaben in Zusammenhang mit der Vollstreckung von Beschlüssen zur vorläufigen Kontenpfändung, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat erlassen wurden, zuständig ist.

Nach Artikel 27 Absatz 2 ist das mit der Vollstreckung des Beschlusses beauftragte Gericht zuständig.

Nach Artikel 28 Absatz 3 ist das Bezirksgericht Banská Bystrica zuständig dafür, Schriftstücke aus anderen Mitgliedstaaten zu empfangen, die in der Slowakei zugestellt werden sollen. Ist ein in der Slowakei erlassener Beschluss einem Schuldner in einem anderen Mitgliedstaat zuzustellen, ist das Gericht, das den Beschluss erlassen hat, für die Übermittlung zuständig.

Mit Blick auf Artikel 36 Absatz 5 ist das Bezirksgericht Banská Bystrica zuständig, das für Maßnahmen in Zusammenhang mit der Vollstreckung von Beschlüssen zur vorläufigen Kontenpfändung, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat erlassen wurden, zuständig ist.

Nach Artikel 27 Absatz 2 ist das mit der Vollstreckung des Beschlusses beauftragte Gericht zuständig.

Nach Artikel 28 Absatz 3 Unterabsatz 1 sind die Schriftstücke dem Gericht zuzustellen, das den Beschluss erlassen hat. Mit Blick auf Unterabsatz 2 ist das Gericht für die Zustellung der Schriftstücke an den Schuldner zuständig, das den Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung vollstreckt hat.

Nach Artikel 36 Absatz 5 ist das Bezirksgericht in Banská Bystrica zuständig.

### **Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe f – die für die Vollstreckung eines Beschlusses zur vorläufigen Pfändung zuständige Behörde**

Für die Vollstreckung eines in einem anderen Mitgliedstaat erlassenen Beschlusses zur vorläufigen Pfändung ist das Bezirksgericht Banská Bystrica als Vollstreckungsgericht zuständig. Für die Vollstreckung eines in der Slowakei erlassenen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung ist das Gericht zuständig, das den Beschluss erlassen hat.

#### **Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe g – Regelungen in Bezug auf die Möglichkeiten der vorläufigen Pfändung von Gemeinschafts- und Treuhandkonten**

Die Auskunftsbehörde ist lediglich berechtigt, die Informationen anzufordern, mit denen die Bank und die Konten des Schuldners ermittelt werden können. Eine Auskunft zu Konten von Dritten im Namen des Schuldners kann nicht ersucht werden. Die Auskunftsbehörde erhält keine Informationen über Dritte und kann deren Konten weder ganz noch teilweise sperren. Die Auskunftsbehörde kann nur Auskunft zu Konten erhalten, die gemeinsam mit dem Schuldner geführt werden.

Für die Pfändung gemeinsamer Konten einer Person, gegen die ein Antrag eingereicht wird, ist zuständig:

- a) das Gericht, das den Beschluss erlassen hat, sofern der Beschluss in der Slowakischen Republik erlassen wurde und dort vollstreckt werden soll;
- b) das Bezirksgericht Banská Bystrica, wenn der Beschluss in einem anderen Mitgliedstaat erlassen wurde und in der Slowakei vollstreckt werden soll.

#### **Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe h – Vorschriften in Bezug auf von der Pfändung freigestellte Beträge**

Nicht gepfändet werden dürfen:

- a) Konten von Personen, deren Vermögen nicht gepfändet werden darf;
- b) Konten, die nicht gepfändet werden dürfen;
- c) Konten, die von der Pfändung ausgenommen sind.

Die von der Pfändung ausgenommenen Forderungen sind in Artikel 104 des Gesetzes Nr. 233/1995 dargelegt.

🔗 <https://www.slov-lex.sk/pravne-predpisy/SK/ZZ/1995/233/20160701>

Von der Pfändung ausgeschlossen sind:

- a) Kontenbeträge in Höhe von bis zu 99,58 EUR. Der Schuldner ist nicht verpflichtet, über Beträge bis zu dieser Höhe Auskunft zu geben;
- b) Kontenbeträge, die der Schuldner ausdrücklich für die Zahlung von Gehältern für Angestellte für den Zahlungszeitraum vorgesehen hat, der dem Datum, an dem die Bank den Beschluss zur Drittmittelpfändung erhalten hat, am nächsten liegt. In diesem Fall muss der Schuldner eine Eilerklärung abgeben.
- c) das Gehalt oder sonstiges Einkommen des Schuldners bis zur gesetzlich festgelegten Obergrenze des monatlichen Gehalts oder Einkommens, sofern das Gehalt oder Einkommen des Schuldners auf sein Konto überwiesen wird. Dies gilt ab dem Zeitpunkt, an dem die Bank informiert wurde. Der Schuldner muss der Bank diesen Betrag mitteilen.

#### **Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe i – ob nach ihrem Recht die Banken Gebühren für die Ausführung gleichwertiger Beschlüsse oder die Erteilung von Kontoinformationen erheben dürfen und welche Partei diese Gebühren zu entrichten hat**

Bis ein spezielles kostenfreies Informationssystem eingeführt wird, ist es Banken im Rahmen der Bankgebührenordnung gestattet, eine Bearbeitungsgebühr (inklusive Kontodaten) zwischen 20 EUR und 30 EUR zu erheben. Banken dürfen gegenüber der Person, gegen die ein Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung vollstreckt wurde, Gebühren erheben.

#### **Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe j – die Gebührenskala oder das sonstige Regelwerk, in der bzw. dem die geltenden Gebühren aufgeführt sind, die von einer an der Bearbeitung oder Vollstreckung eines Beschlusses zur vorläufigen Pfändung beteiligten Behörde oder sonstigen Stelle erhoben werden**

In der Slowakei sind nur die Gerichte und Banken mit der Bearbeitung und Vollstreckung eines Beschlusses betraut. Für Gebühren der Banken gilt die Bankgebührenordnung. Die Gerichtsgebühren sind im [Gesetz Nr. 71/1992](#) geregelt.

Die Gerichtsgebühr für einen Antrag auf Vollstreckung von Sicherungsmaßnahmen in einem anderen Mitgliedstaat beträgt 16,50 EUR.

Die Gerichtsgebühr für einen Antrag auf Vollstreckung von Sicherungsmaßnahmen in einem anderen Mitgliedstaat beträgt 33 EUR.

Die Gerichtsgebühr für einen Antrag auf eine Sicherungsmaßnahme, die ganz oder in Teilen in der Slowakei vollstreckt werden soll, beträgt 49,50 EUR.

#### **Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe k – ob gleichwertigen nationalen Beschlüssen ein bestimmter Rang eingeräumt wird**

In der Slowakei gibt es keine unabhängige rechtliche Institution für die Pfändung von Konten. Die Rangfolge für Europäische Beschlüsse, die dieselbe Bank betreffen, richtet sich nach dem Datum, an dem der Bank die Beschlüsse zugestellt werden. Werden mehrere Beschlüsse an einem Tag zugestellt, sind diese gleichrangig. Wenn der Schuldner nicht über ausreichende Gelder verfügt, um alle in den Beschlüssen ausgewiesenen Beträge zu begleichen, erfolgt eine anteilige Pfändung der Beträge. Die Vollstreckung eines Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung setzt eine Pfändung nicht aus und gewährt keine Vorzugsrechte zur Sicherung der gepfändeten Beträge.

#### **Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe l – die Gerichte oder gegebenenfalls die Vollstreckungsbehörde, die für einen Rechtsbehelf zuständig sind bzw. ist**

Das Gericht, das den Beschluss erlassen oder vollstreckt hat, ist für einen Rechtsbehelf zuständig.

#### **Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe m – die Gerichte, bei denen das Rechtsmittel einzulegen ist, und die Frist, innerhalb derer dieses Rechtsmittel einzulegen ist, sofern eine solche vorgesehen ist**

Rechtsmittel sind bei dem erstinstanzlichen Gericht einzulegen, das den anzufechtenden Beschluss erlassen hat. Für die Entscheidung über Rechtsbehelfe sind die Gerichte der zweiten Instanz, d. h. die Regionalgerichte, zuständig. Rechtsmittel sind innerhalb von 15 Tagen nach der Zustellung der Entscheidung durch das erstinstanzliche Gericht einzulegen. Dieselbe Frist gilt, wenn Rechtsmittel direkt beim zweitinstanzlichen Gericht eingereicht werden.

#### **Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe n – Gerichtsgebühren**

Die Gerichtsgebühren sind im [Gesetz Nr. 71/1992](#) geregelt. Im Zusammenhang mit der Vollstreckung eines Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung sind folgende Gebühren zu entrichten für: Anträge auf den Erlass von Sicherungsmaßnahmen: 33 EUR oder 49,50 EUR; Anträge auf Aufhebung oder Änderung: 33 EUR; Auskunftersuchen im Rahmen eines Antrags auf Erlass eines Beschlusses: 3 EUR; Anträge auf Vollstreckung einer Sicherungsmaßnahme in einem anderen Mitgliedstaat: 16,50 EUR.

#### **Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe o – die Sprachen, die für die Übersetzung der Schriftstücke zugelassen sind**

Die nach Artikel 49 Absatz 2 zugelassenen Sprachen sind Slowakisch, Tschechisch und Englisch.

Letzte Aktualisierung: 26/07/2024

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

#### **Europäischer Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung - Finnland**

##### **Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe a – die benannten Gerichte, die befugt sind, einen Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung zu erlassen**

Helsinki District Court

Porkkalankatu 13

00180 Helsinki, Finnland

Postanschrift:

P.O. Box 650

00181 Helsinki, Finnland  
Tel.: + 358 2956 44200 (Zentrale)  
Fax: +358 29 2956 44218  
E-Mail: [helsinki.ko@oikeus.fi](mailto:helsinki.ko@oikeus.fi)

#### **Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe b – die benannte Behörde, die befugt ist, Kontoinformationen einzuholen**

Für das Einholen von Kontoinformationen ist der Gerichtsvollzieher zuständig. Der Antrag auf Einholung von Kontoinformationen kann entweder direkt an den Gerichtsvollzieher oder an die Nationale Vollstreckungsbehörde (*Ulosottolaitoksen keskushallinto*) übermittelt werden, die ihn dem Gerichtsvollzieher weiterleitet.

Die Nationale Vollstreckungsbehörde hat folgende Kontaktdaten:

National Enforcement Authority's Central Administration  
European account preservation  
PO Box 2  
00067 Ulosottolaitos  
Finnland  
Tel. +358 2956 58801  
Fax: +358 29 562 2611  
E-Mail: [hallinto.uo@oikeus.fi](mailto:hallinto.uo@oikeus.fi)

Kontaktadressen der Gerichtsvollzieher

Die Kontaktadressen der Gerichtsvollzieher sind in finnischer, schwedischer und englischer Sprache auf folgender Website des Justizministeriums abrufbar: <https://ulosottolaitos.fi/fi/>.

#### **Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe c – Methoden zur Einholung von Kontoinformationen**

Nach finnischem Recht gilt die in Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe a der Verordnung vorgesehene Verfahrensweise zur Einholung von Kontoinformationen, demnach sind alle Banken im finnischen Hoheitsgebiet verpflichtet, auf Ersuchen der Auskunftsbehörde (d. h. des Gerichtsvollziehers) offenzulegen, ob der Schuldner bei ihnen ein Konto unterhält.

#### **Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe d – die Gerichte, bei denen ein Rechtsbehelf gegen eine Ablehnung des Antrags auf Erlass eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontopfändung eingelegt werden kann**

Gegen eine Entscheidung des Bezirksgerichts Helsinki kann ein Rechtsbehelf beim Rechtsmittelgericht Helsinki eingelegt werden. Die Rechtsmittelschrift ist an das Rechtsmittelgericht Helsinki zu richten und an die Geschäftsstelle des erlassenden Bezirksgerichts (Bezirksgericht Helsinki), zu übermitteln. Die Anschrift des Bezirksgerichts Helsinki ist den Ausführungen zu Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe a zu entnehmen.

#### **Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe e – die benannten Behörden, die befugt sind, den Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontopfändung und sonstige Schriftstücke entgegenzunehmen, zu übermitteln und zuzustellen**

*Artikel 10 Absatz 2:* Für den Widerruf oder die Beendigung des Beschlusses zur vorläufigen Pfändung ist der Gerichtsvollzieher zuständig. Das Widerrufsformblatt kann entweder direkt an den Gerichtsvollzieher oder an die nationale Vollstreckungsbehörde übermittelt werden, die es dem Gerichtsvollzieher weiterleitet (siehe Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe b).

*Artikel 23 Absatz 3:* Wurde der Beschluss zur vorläufigen Pfändung in Finnland erlassen (Finnland ist Ursprungsmitgliedstaat), so ist das erlassende Gericht (Bezirksgericht Helsinki) für die Übermittlung der in Artikel 23 Absatz 3 der Verordnung genannten Schriftstücke zuständig (siehe Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe a).

Soll der Beschluss zur vorläufigen Pfändung in Finnland vollstreckt werden (Finnland ist Vollstreckungsmitgliedstaat), so ist der Gerichtsvollzieher des Vollstreckungsmitgliedstaats zuständig. Die für die Vollstreckung erforderlichen Schriftstücke können entweder direkt an den Gerichtsvollzieher oder an die nationale Vollstreckungsbehörde übermittelt werden, die sie dann dem Gerichtsvollzieher weiterleitet (siehe Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe f).

*Artikel 23 Absatz 5:* Siehe Antwort zu Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe f.

*Artikel 23 Absatz 6:* Siehe Antwort zu Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe f.

*Artikel 23 Absatz 3:* Der für die Vollstreckung des Beschlusses zur vorläufigen Pfändung zuständige Gerichtsvollzieher stellt die in Artikel 25 genannte Erklärung hinsichtlich der vorläufigen Pfändung von Geldern aus und übermittelt sie dem Gericht, das den Pfändungsbeschluss erlassen hat, und dem Gläubiger.

*Artikel 27 Absatz 2:* Zuständig für die Freigabe überschüssiger vorläufig gepfändeter Beträge ist der für die Vollstreckung des Beschlusses zur vorläufigen Pfändung zuständige Gerichtsvollzieher. Der Antrag auf Freigabe überschüssiger vorläufig gepfändeter Beträge kann direkt an den Gerichtsvollzieher, der die Erklärung nach Artikel 25 ausgestellt hat, oder an die nationale Vollstreckungsbehörde übermittelt werden, die ihn dann dem Gerichtsvollzieher weiterleitet (siehe Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe b).

*Artikel 28 Absatz 3:* Ist Finnland der Ursprungsmitgliedstaat, so werden die Zustellung und die Übermittlung der Schriftstücke nach Artikel 28 Absatz 1 an die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem der Schuldner seinen Wohnsitz hat, von dem erlassenden Gericht (Bezirksgericht Helsinki) veranlasst. Hat der Schuldner seinen Wohnsitz in Finnland, so richtet sich die Zuständigkeit für die Zustellung danach, ob sich die vorläufig zu pfändenden Bankkonten in Finnland befinden. Wenn sich diese Bankkonten in Finnland befinden, ist der Gerichtsvollzieher für die Zustellung zuständig. In dem Fall können die zuzustellenden Schriftstücke entweder direkt an den Gerichtsvollzieher oder an die nationale Vollstreckungsbehörde (*Valtakunnanvoudinvirasto*) übermittelt werden, die sie dann dem Gerichtsvollzieher weiterleitet. Befinden sich die vorläufig zu pfändenden Konten nicht in Finnland, ist das Bezirksgericht Helsinki für die Zustellung zuständig.

*Artikel 36 Absatz 5 Unterabsatz 2:* Für die Vollstreckung einer Entscheidung über einen Rechtsbehelf ist der Gerichtsvollzieher zuständig. Die Entscheidung über einen Rechtsbehelf kann entweder direkt an den Gerichtsvollzieher oder an die nationale Vollstreckungsbehörde übermittelt werden, die sie dann dem Gerichtsvollzieher weiterleitet.

#### **Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe f – die für die Vollstreckung eines Beschlusses zur vorläufigen Pfändung zuständige Behörde**

Für die Durchsetzung von Sicherungsmaßnahmen in Finnland ist der Gerichtsvollzieher zuständig. Ist Finnland der Vollstreckungsmitgliedstaat, so können die für die Vollstreckung erforderlichen Schriftstücke nach Artikel 23 Absatz 3 der Verordnung entweder direkt an den Gerichtsvollzieher oder an die nationale Vollstreckungsbehörde übermittelt werden, die sie dann dem Gerichtsvollzieher weiterleitet (siehe Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe b).

#### **Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe g – Regelungen in Bezug auf die Möglichkeiten der vorläufigen Pfändung von Gemeinschafts- und Treuhandkonten**

Die Pfändung beweglicher Sachen, z. B. von Guthaben auf Bankkonten, erfolgt gemäß Kapitel 8 § 7 der Vollstreckungsordnung (705/2007), gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Kapitels 4 über die Pfändung.

Nach Kapitel 4 § 11 der Vollstreckungsordnung wird angenommen, dass bewegliche Vermögenswerte, die vom Schuldner und einem Dritten gemeinsam gehalten werden, den Parteien zu gleichen Teilen gehören, außer wenn der Dritte nachweist oder auf andere Weise ersichtlich ist, dass er alleiniger

Eigentümer des Vermögens ist oder ihm der größere Anteil daran gehört. Aufgrund dieser Annahme in Bezug auf das Eigentumsrecht wird die Hälfte der auf einem Gemeinschaftskonto des Schuldners und eines Dritten befindlichen Gelder als Eigentum des Schuldners betrachtet, sodass diese Hälfte (abzüglich der nach Artikel 31 von der vorläufigen Pfändung freigestellten Beträge) vorläufig gepfändet werden kann.

Die Annahme, dass es sich um Gemeinschaftseigentum handelt, gilt jedoch nicht mehr, wenn sich herausstellt, dass die Vermögenswerte alleiniges Eigentum des Schuldners oder des Dritten sind oder ihnen nicht zu gleichen Teilen gehören. Wenn Dritte behaupten, alleinige Eigentümer oder Eigentümer von mehr als der Hälfte der Vermögenswerte zu sein, müssen sie ihren Anspruch nachweisen.

Vollstreckungsordnung: <http://www.finlex.fi/fi/laki/ajantasa/2007/20070705>

#### **Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe h – Vorschriften in Bezug auf von der Pfändung freigestellte Beträge**

Wenn es sich bei dem Schuldner um eine natürliche Person handelt, wird nach Kapitel 4 § 21 Absatz 1 Nummer 6 der Vollstreckungsordnung ein Betrag, der dem Anderthalbfachen des geschützten Betrags des Barvermögens oder sonstigen Vermögens des Schuldners gemäß § 48 entspricht, für einen Monat von der Pfändung ausgenommen, es sei denn, der Schuldner verfügt über ein anderes entsprechendes Einkommen.

Gemäß Kapitel 4 § 48 Absatz 3 wird die Höhe des geschützten Betrags jährlich in einer Verordnung des Justizministeriums festgelegt, wie es das Renten Anpassungsgesetz (National Pensions Index Act, 456/2001) vorsieht. Der derzeit gültige geschützte Betrag kann auf folgender Website abgerufen werden: <https://ulosottolaitos.fi/fi/index/tietoaulosotosta/tietoavelalliselle/mitenulosmitattavamaaralasketaan.html>

Als Ehegatten gelten sowohl verheiratete Partner als auch unverheiratete Lebenspartner, die in einer eheähnlichen Beziehung leben. Als unterhaltsberechtigter gegenüber dem Schuldner gilt eine Person, deren Einkünfte niedriger sind als der für den Schuldner selbst berechnete geschützte Betrag, sowie ein Kind in der gleichen Situation, unabhängig davon, ob der Partner zum Unterhalt des Kindes beiträgt. Unterhaltszahlungen des Schuldners können nach Kapitel 4 §§ 51 bis 53 der Vollstreckungsordnung berücksichtigt werden.

Der oben genannte Betrag wird ohne Antrag des Schuldners von der Pfändung freigestellt. Der Gerichtsvollzieher, der für den Beschluss zur vorläufigen Pfändung und für die Freistellung solcher Beträge zuständig ist, ist nach Artikel 31 Absatz 2 der Verordnung verpflichtet, den betreffenden Betrag von sich aus von der vorläufigen Pfändung freizustellen.

#### **Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe i – ob nach ihrem Recht die Banken Gebühren für die Ausführung gleichwertiger Beschlüsse oder die Erteilung von Kontoinformationen erheben dürfen und welche Partei diese Gebühren zu entrichten hat**

Banken sind nach finnischem Recht nicht berechtigt, Gebühren für die Ausführung gleichwertiger nationaler Beschlüsse oder die Erteilung von Kontoinformationen zu erheben.

#### **Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe j – die Gebührenskala oder das sonstige Regelwerk, in der bzw. dem die geltenden Gebühren aufgeführt sind, die von einer an der Bearbeitung oder Vollstreckung eines Beschlusses zur vorläufigen Pfändung beteiligten Behörde oder sonstigen Stelle erhoben werden**

Gerichtsvollzieher erheben für die Vollstreckung eines Beschlusses zur vorläufigen Pfändung eine Gebühr von 225 EUR. Dies ist in § 2 Absatz 5 des Vollstreckungsgebührengesetzes (34/1995) und in § 5 Absatz 1 Nummer 3 der Vollstreckungsgebührenverordnung (35/1995) geregelt. Gemäß § 4 Absatz 3 des Vollstreckungsgebührengesetzes darf die Gebühr nur vom Antragsteller und nicht vom Schuldner erhoben werden.

Für Maßnahmen, die der Gerichtsvollzieher im Zuge des Verfahrens zur Einholung von Kontoinformationen nach Artikel 14 der Verordnung durchführt, wird keine Gebühr erhoben.

#### **Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe k – ob gleichwertigen nationalen Beschlüssen ein bestimmter Rang eingeräumt wird**

Sicherungsmaßnahmen nach finnischem Recht sehen für Pfändungen keine Rangfolge vor. Die Rechtsgrundlage bildet Kapitel 4 § 43 der Vollstreckungsordnung, wonach eine Beschlagnahme oder andere Sicherungsmaßnahme einer Pfändung nicht entgegensteht.

#### **Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe l – die Gerichte oder gegebenenfalls die Vollstreckungsbehörde, die für einen Rechtsbehelf zuständig sind bzw. ist**

*Artikel 33 Absatz 1:* Bezirksgericht Helsinki. Die Anschrift ist den Ausführungen zu Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe a zu entnehmen.

*Artikel 34 Absatz 1:* Der Gerichtsvollzieher. Der Antrag auf Rechtsbehelf kann entweder direkt an den Gerichtsvollzieher oder an die nationale Vollstreckungsbehörde übermittelt werden, die ihn dann dem Gerichtsvollzieher weiterleitet. Die Anschrift ist den Ausführungen zu Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe b zu entnehmen.

*Artikel 34 Absatz 2:* Bezirksgericht Helsinki. Die Anschrift ist den Ausführungen zu Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe a zu entnehmen.

#### **Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe m – die Gerichte, bei denen das Rechtsmittel einzulegen ist, und die Frist, innerhalb derer dieses Rechtsmittel einzulegen ist, sofern eine solche vorgesehen ist**

Gegen eine Entscheidung des Bezirksgerichts Helsinki über einen Rechtsbehelf kann beim Rechtsmittelgericht Helsinki ein Rechtsmittel eingelegt werden. Die an das Rechtsmittelgericht Helsinki gerichtete Rechtsmittelschrift ist an die Geschäftsstelle des erlassenden Bezirksgerichts (d. h. Bezirksgericht Helsinki) zu übermitteln.

Die Frist für das Einlegen eines Rechtsmittels beträgt 30 Tage ab dem Tag, an dem die Entscheidung des Bezirksgerichts ergangen ist oder den Parteien zugeleitet wurde. Die Rechtsmittelschrift ist spätestens am Tag des Fristablaufs vor Ablauf der Öffnungszeit in der Geschäftsstelle des Bezirksgerichts einzureichen. Die Geschäftsstelle schließt um 16.15 Uhr.

Ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung eines Gerichtsvollziehers über einen Rechtsbehelf kann bei dem Bezirksgericht eingelegt werden, das Rechtsbehelfe gegen Vollstreckungsbescheide nach Kapitel 11 § 2 der Vollstreckungsordnung bearbeitet. Die an das Bezirksgericht gerichtete Rechtsmittelschrift ist dem Gerichtsvollzieher zu übermitteln, der die Entscheidung erlassen hat. Die Rechtsmittelschrift kann entweder per E-Mail an [ulosotto.uo@oikeus.fi](mailto:ulosotto.uo@oikeus.fi) oder per Post an folgende Anschrift gesendet werden: PO Box 1, 00067 Ulosottolaitos. Kontaktdaten der Gerichtsvollzieher sind den Ausführungen zu Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe b zu entnehmen.

Über Rechtsbehelfe gegen Vollstreckungsbescheide wird vor den Bezirksgerichten der Ålandinseln, von Helsinki, Länsi-Uusimaa, Oulu, Pirkanmaa, Pohjanmaa, Pohjois-Savo, Päijät-Häme und Varsinais-Suomi verhandelt. Für Rechtsbehelfe ist das Bezirksgericht zuständig, in dessen Zuständigkeitsbereich die betreffende Vollstreckungsmaßnahme durchgeführt wurde. Kontaktdaten sind auf folgender Website abrufbar: <https://oikeus.fi>. Ein Rechtsbehelf ist innerhalb von drei Wochen einzulegen. Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem die Entscheidung erlassen wurde, sofern die betreffende Person im Voraus benachrichtigt wurde oder zum Zeitpunkt der Entscheidung anwesend war. Andernfalls beginnt die Frist für das Einlegen eines Rechtsbehelfs an dem Tag, an dem die betroffene Person von der Entscheidung in Kenntnis gesetzt wurde. In Kapitel 3 § 39 Absatz 2 der Vollstreckungsordnung ist geregelt, wann der Empfänger einer auf dem Postweg oder per E-Mail übermittelten Entscheidung als in Kenntnis gesetzt gilt. Sofern nichts anderes nachgewiesen wird, gilt die Zustellung drei Tage nach Absendung einer elektronischen Mitteilung oder sieben Tage nach Einlieferung einer Postsendung oder Hinterlegung des Schriftstücks an einem für Postsendungen vorgesehenen Ort als bewirkt. Das Datum der Absendung oder der Hinterlegung muss auf dem Schriftstück vermerkt sein.

Die an das Bezirksgericht gerichtete Rechtsmittelschrift ist dem Gerichtsvollzieher zu übermitteln, der die Entscheidung erlassen hat. Die Rechtsmittelschrift kann entweder per E-Mail an [ulosotto.uo@oikeus.fi](mailto:ulosotto.uo@oikeus.fi) oder per Post an folgende Anschrift gesendet werden: PO Box 1, 00067 Ulosottolaitos. Sie ist spätestens am Tag des Fristablaufs vor Ablauf der Öffnungszeit einzureichen. Die Geschäftsstelle schließt um 16.15 Uhr.

#### **Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe n – Gerichtsgebühren**



Gerichtsgebühren und Rechtsmittelgebühren sind im Gerichtsgebührengesetz (1455/2015) geregelt. Für den bei einem Gericht gestellten Antrag auf Erlass eines Beschlusses zur vorläufigen Pfändung wird die gleiche Gebühr wie für die Bearbeitung von Sicherungsmaßnahmen nach nationalem Recht erhoben. Die Gebühren, die nach dem Gerichtsgebührengesetz für die Bearbeitung solcher Sicherungsmaßnahmen erhoben werden, basieren derzeit auf der Gebühr für die Hauptverhandlung im Zusammenhang mit dem Antrag oder dem Anspruch des Antragstellers.

Die Höhe der Gebühr richtet sich daher nach dem Hauptverfahren, das dem Beschluss zur vorläufigen Pfändung zugrunde liegt. Wenn es im Hauptverfahren um einen Rechtsstreit ging, beträgt die Gebühr für das Verfahren vor dem Bezirksgericht für den Antrag auf Erlass eines Beschlusses zur vorläufigen Pfändung gemäß § 2 des Gerichtsgebührengesetzes maximal 500 EUR. Die Gerichtsgebühren können niedriger sein, wenn es sich beispielsweise um ein summarisches Verfahren nach Kapitel 5 § 3 der Prozessordnung handelt. Dann kann die Gerichtsgebühr 65,86 EUR oder 250 EUR betragen, je nachdem, wie im Hauptverfahren entschieden wurde und ob der Antragsgegner die Entscheidung angefochten hat.

Beim Rechtsmittelgericht betragen die Gerichtsgebühren maximal 500 EUR.

Die Gerichtsgebühr wird nach Abschluss des Verfahrens erhoben, d. h. nachdem das Gericht in der Sache entschieden hat.

Für das Einlegen eines Rechtsbehelfs gegen einen Beschluss zur vorläufigen Pfändung wird keine Gerichtsgebühr erhoben.

Gerichtsgebührengesetz: <http://www.finlex.fi/fi/laki/ajantasa/2015/20151455>

#### **Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe o – die Sprachen, die für die Übersetzung der Schriftstücke zugelassen sind**

Finnisch, Schwedisch und Englisch.

Letzte Aktualisierung: 19/04/2024

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

#### **Europäischer Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung - Schweden**

##### **Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe a – die benannten Gerichte, die befugt sind, einen Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung zu erlassen**

Der Antrag auf einen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung muss beim Amtsgericht gestellt werden.

##### **Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe b – die benannte Behörde, die befugt ist, Kontoinformationen einzuholen**

Auskunftsbehörde ist das schwedische Amt für Beitreibung (Kronofogdemyndigheten).

Kronofogdemyndigheten

Postfach 1050

SE-172 72 Sundbyberg

Telefon: +46 771-73 73 00

Telefonnummer für Anrufe aus dem Ausland: +46 8 564 851 50

Fax: +46 (0) 8 29 2614

E-Mail: [kontakt@kronofogden.se](mailto:kontakt@kronofogden.se)

##### **Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe c – Methoden zur Einholung von Kontoinformationen**

Auf Verlangen der Auskunftsbehörde haben Banken offenzulegen, ob der Schuldner bei ihnen ein Konto unterhält (Methode gemäß Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe a). Eine entsprechende Regelung findet sich in § 4 des [Gesetzes über Beschlüsse zur vorläufigen Kontenpfändung innerhalb der EU \(2016:757\)](#).

##### **Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe d – die Gerichte, bei denen ein Rechtsbehelf gegen eine Ablehnung des Antrags auf Erlass eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung eingelegt werden kann**

Das zuständige Berufungsgericht (Oberlandesgericht) prüft Rechtsbehelfe, die gegen einen von einem Amtsgericht erlassenen Beschluss eingelegt werden. Entscheidungen des Berufungsgerichts werden vom Obersten Gerichtshof überprüft. Allerdings muss der Rechtsbehelf bei dem Gericht eingelegt werden, das den Beschluss, der Gegenstand des Rechtsbehelfs ist, ursprünglich erlassen hat.

##### **Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe e – die benannten Behörden, die befugt sind, den Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung und sonstige Schriftstücke entgegenzunehmen, zu übermitteln und zuzustellen**

Hierzu befugt ist das schwedische Amt für Beitreibung.

##### **Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe f – die für die Vollstreckung eines Beschlusses zur vorläufigen Pfändung zuständige Behörde**

Für die Vollstreckung zuständig ist das Amt für Beitreibung.

##### **Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe g – Regelungen in Bezug auf die Möglichkeiten der vorläufigen Pfändung von Gemeinschafts- und Treuhandkonten**

Bewegliche Vermögensgegenstände sind pfändbar, wenn sie eindeutig Eigentum des Schuldners sind (Kapitel 4 § 17 [Zwangsvollstreckungsgesetz \(1981:774\)](#); siehe Kapitel 16 § 13). Dies gilt auch für Barmittel auf Gemeinschafts- und Treuhandkonten. Handelt es sich um Bankkonten im gemeinsamen Besitz von zwei natürlichen Personen, wird gewöhnlich davon ausgegangen, dass jeder dieser Personen die Hälfte des Kontobestandes gehört, sofern nichts Gegenteiliges festgelegt worden ist. Die Frage, ob die Vermögenswerte Eigentum des Schuldners sind, wird in jedem Einzelfall anhand des Sachverhalts geprüft.

##### **Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe h – Vorschriften in Bezug auf von der Pfändung freigestellte Beträge**

Vorschriften über von der Pfändung freigestellte Beträge sind Kapitel 5 des [Zwangsvollstreckungsgesetzes \(1981:774\)](#) zu entnehmen. Zu den freigestellten Beträgen zählen Barmittel, Bankguthaben, sonstige Forderungen sowie Güter, die für den Lebensunterhalt des Schuldners benötigt werden, und zwar bis in Höhe des Betrages, der zur Deckung der maßgeblichen Aufwendungen ausreicht. Sofern keine außergewöhnlichen Gründe vorliegen, gilt die Freistellung jedoch nicht länger als einen Monat. Die Vorschriften über dem Schuldner zu belastende Vermögensgegenstände werden von der Vollstreckungsbehörde von Amts wegen angewendet. Der Schuldner muss sie also nicht ausdrücklich geltend machen.

##### **Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe i – ob nach ihrem Recht die Banken Gebühren für die Ausführung gleichwertiger Beschlüsse oder die Erteilung von Kontoinformationen erheben dürfen und welche Partei diese Gebühren zu entrichten hat**

Nach schwedischem Recht dürfen Banken keine Gebühr für die Durchführung einer Pfändung oder ähnlichen Sicherungsmaßnahme erheben; auch für die Übermittlung von Kontoinformationen an die Auskunftsbehörde dürfen sie keine Gebühren in Rechnung stellen.

##### **Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe j – die Gebührenskala oder das sonstige Regelwerk, in der bzw. dem die geltenden Gebühren aufgeführt sind, die von einer an der Bearbeitung oder Vollstreckung eines Beschlusses zur vorläufigen Pfändung beteiligten Behörde oder sonstigen Stelle erhoben werden**

Die für Vollstreckungsgebühren geltenden Vorschriften sind der [Gebührensatzung des schwedischen Amtes für Beitreibung \(1992:1094\)](#) zu entnehmen. Die Kosten eines Vollstreckungsverfahrens setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr, einer Bearbeitungsgebühr, einer Veräußerungsgebühr und einer Sondergebühr. Die Grundgebühr beträgt 600 SEK. Im Fall der Vollstreckung eines auf der Grundlage der EU-Verordnung über die vorläufige Kontenpfändung erlassenen Pfändungsbeschlusses wird nur die Grundgebühr von 600 SEK in Rechnung gestellt.

Für die Erhebung von Daten kann die datenerhebende Behörde (d. h. das Amt für Beitreibung) eine Gebühr von 300 SEK in Rechnung stellen.

##### **Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe k – ob gleichwertigen nationalen Beschlüssen ein bestimmter Rang eingeräumt wird**

Schwedische Pfändungsbeschlüsse unterliegen keiner Rangfolge.

**Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe l – die Gerichte oder gegebenenfalls die Vollstreckungsbehörde, die für einen Rechtsbehelf zuständig sind bzw. ist**

Für die Prüfung von nach Artikel 33 Absatz 1 beantragten Rechtsbehelfen ist das Gericht zuständig, das den betreffenden Pfändungsbeschluss erlassen hat (§ 9 Nummer 1 des [Gesetzes über Beschlüsse zur vorläufigen Kontenpfändung innerhalb der EU \(2016:757\)](#)).

Für die Prüfung von nach Artikel 34 Absatz 1 beantragten Rechtsbehelfen ist das schwedische Amt für Beitreibung zuständig (§ 10 des [Gesetzes über Beschlüsse zur vorläufigen Kontenpfändung innerhalb der EU \(2016:757\)](#)).

Zuständiges Gericht für die Prüfung von nach Artikel 34 Absatz 2 beantragten Rechtsbehelfen ist das Amtsgericht, in dessen Zuständigkeit nach Kapitel 18 § 1 des [Zwangsvollstreckungsgesetzes](#) die Prüfung von Rechtsmitteln gegen Entscheidungen des schwedischen Amts für Beitreibung fällt (§ 10 Nummer 2 des [Gesetzes über Beschlüsse zur vorläufigen Kontenpfändung innerhalb der EU \(2016:757\)](#)). Kapitel 18 § 1 des [Zwangsvollstreckungsgesetzes](#) verweist auf Kapitel 17 § 1 der [Zwangsvollstreckungsverordnung \(1981:981\)](#). Die nach Kapitel 17 § 1 der [Zwangsvollstreckungsverordnung](#) zuständigen Amtsgerichte sind anschließend aufgeführt. „Beklagter“ ist in diesem Zusammenhang gleich Schuldner.

Hat der Schuldner seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Schweden, ist das Amtsgericht Nacka für die Prüfung von nach Artikel 34 Absatz 2 beantragten Rechtsbehelfen zuständig.

**Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe m – die Gerichte, bei denen das Rechtsmittel einzulegen ist, und die Frist, innerhalb derer dieses Rechtsmittel einzulegen ist, sofern eine solche vorgesehen ist**

Rechtsmittel gegen Entscheidungen, die ein Gericht nach Artikel 33 und Artikel 35 Absatz 1 und 3 erlassen hat, werden beim Berufungsgericht (Oberlandesgericht) bzw. dem Obersten Gerichtshof eingelegt. Das Rechtsmittel muss bei dem Gericht eingelegt werden, das den Beschluss, der Gegenstand des Rechtsmittels ist, ursprünglich erlassen hat. Für die Einlegung von Rechtsmitteln gilt eine Frist von drei Wochen ab dem Tag, an dem der betreffende Beschluss erlassen wurde. Die für Rechtsmittel geltenden Vorschriften sind Kapitel 49 und 52 der [Prozessordnung](#) zu entnehmen.

Rechtsmittel gegen Beschlüsse, die das schwedische Amt für Beitreibung nach Artikel 34 Absatz 1 oder Artikel 35 Absatz 3 und 4 erlassen hat, werden bei den nachfolgenden Amtsgerichten eingelegt. Mit „Beklagter“ ist in diesem Zusammenhang der Schuldner gemeint.

Hat der Schuldner seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Schweden, ist das Amtsgericht Nacka für die Prüfung des Beschlusses des Amts für Beitreibung zuständig. Das Rechtsmittel muss jedoch beim Amt für Beitreibung eingelegt werden. Rechtsmittel gegen Beschlüsse müssen innerhalb von drei Wochen ab dem Tag, an dem der Beschluss dem Rechtsmittelführer zugestellt wurde, eingelegt werden. Die Vorschriften für Rechtsmittel gegen Beschlüsse des Amts für Beitreibung sind Kapitel 18 des [Zwangsvollstreckungsgesetzes \(1981:774\)](#) und Kapitel 17 der [Zwangsvollstreckungsverordnung \(1981:981\)](#) zu entnehmen.

Rechtsmittel gegen Beschlüsse, die ein Amtsgericht nach Artikel 34 Absatz 2 erlassen hat, werden beim Berufungsgericht (Oberlandesgericht) eingelegt. Wurde der Beschluss von einem Berufungsgericht erlassen, wird das Rechtsmittel beim Obersten Gerichtshof eingelegt. Allerdings muss das Rechtsmittel bei dem Gericht eingelegt werden, das den Beschluss, der Gegenstand des Rechtsbehelfs ist, ursprünglich erlassen hat. Für die Einlegung von Rechtsmitteln gilt eine Frist von drei Wochen ab dem Tag, an dem ein abschließender Beschluss ergangen ist, wenn der Beschluss in öffentlicher Sitzung erging oder das Datum der Zustellung öffentlich bekannt gegeben wurde. In allen anderen Fällen beträgt die Frist für die Einlegung von Rechtsmitteln drei Wochen ab dem Tag, an dem der Beschluss dem Rechtsmittelführer zugestellt wurde. Die Vorschriften für Rechtsmittel gegen Beschlüsse sind den §§ 38-41 des [Gerichtsverfahrensgesetzes \(1996:242\)](#) zu entnehmen.

**Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe n – Gerichtsgebühren**

Die Vorschriften über Gerichtsgebühren sind dem [Gerichtsgebührenordnung \(1987:452\)](#) zu entnehmen. Die Gebühr für einen Antrag auf einen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung beträgt 2800 SEK.

Die Gebühr ist mit Einreichung des Antrags bei Gericht zu entrichten.

**Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe o – die Sprachen, die für die Übersetzung der Schriftstücke zugelassen sind**

Englisch

Letzte Aktualisierung: 20/09/2024

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.